



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen**

hier: Erhöhung der Jahresproduktion an Bergbauversatzstoffen
von 148.500 t auf 350.000 t das entspricht 2.000 t/d

sowie

Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 17.000 t auf 25.878 t

am Standort Bernburg

für die

**AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH
Kustrener Weg 1c
06406 Bernburg**

vom 4.07.2019

Az: 402.3.3-44008/16/49

Anlagen-Nr. D 3065

Inhaltsverzeichnis

I	Genehmigung nach § 16 BImSchG	3
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	5
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen	5
	2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	6
	3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
	4 Bodenrechtliche Nebenbestimmungen.....	16
	5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	17
	6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	20
	7 Betriebseinstellung	22
IV	Begründung	23
	1 Antragsgegenstand.....	23
	2 Genehmigungsverfahren	25
	3 Entscheidung	34
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	35
	5 Kosten	58
	6 Anhörung	59
V	Hinweise	61
	1 Zuständigkeiten	61
	2 Hinweise zum Brandschutz.....	61
	3 Hinweise zur Bauordnung	63
	4 Hinweise zum Abfallrecht.....	64
	5 Hinweise zum Arbeitsschutz	64
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	65
	Anlage 1: Abfallartenkatalog	66
	Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung nach §11 UVPG (2010))	81
	Anlage 3: Versatzrezeptur BBV 0-50/2, 24, 26, 30	121
	Anlage 4: Antragsunterlagen	122
	Anlage 5: Prüfberichte	126
	Anlage 6: Rechtsquellenverzeichnis	127

I
Genehmigung nach § 16 BImSchG

1. Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 BImSchG i.V.m den Nrn. 8.11.1.1; 8.11.2.1; 8.11.2.3; 8.8.1.1; 8.8.2.1; 8.12.1.1 und 8.12.2 aus Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag

AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH
Krustrener Weg 1c
06406 Bernburg

vom 4.11.2016 (Eingang am 21.11.2016) in der überarbeiteten Fassung der Aktualisierung vom 15.06.2018 mit letzter Ergänzung vom 7.09.2018 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

hier: Erhöhung der Jahresproduktion an Bergbauversatzstoffen von 148.500 t auf 350.000 t das entspricht 2.000 t/d sowie

die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 17.000 t auf 25.878 t

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN):

AN	Bezeichnung	Kapazität
01.10	Behandlung von Abfällen	2.000 t/d bzw. 350.000 t/a
01.20	Zeitweilige Lagerung von Abfällen	25.878 t
01.30**	Chemische Behandlung von Abfällen	2.000 t/d bzw. 350.000 t/a
01.40	Sonstige Betriebsanlagen (Hilfs- und Nebeneinrichtungen)	

***) Die Anlagenteile 01.10 und 01.30 sind apparativ identisch. Die immissionsschutzrechtliche Unterscheidung begründet sich in der nicht immer klaren Trennbarkeit zwischen „Behandlung von Abfällen“ und „Chemischer Behandlung von Abfällen“

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**,

Gemarkung: **Bernburg**

Flur: **96**

Flurstücke:

im Eigentum:

1054, 19/23 (Grünanlage), **19/28**,

19/29 (Grünanlage), **24/12**

esco-european salt company GmbH & Co. KG:

21/7, 21/8, 22, 23, 24/7, 24/8, 24/9, 24/13, 1053

erteilt.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
3. Die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA zur Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch den Neubau der Halle AUREC IIa und den Umbau der Hallen AUREC I, AUREC II ist Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise (z. B. für Bauabschnitte, Bauteile oder komplett) abgeschlossen ist und der jeweils geprüfte Standsicherheitsnachweis auf der Baustelle vorliegt (§ 71 Abs. 6 BauO LSA).
5. Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der bauaufsichtlichen Prüfungen hinsichtlich Brandschutz und Standsicherheit ergeben.
6. Für den Schlot „+ 22“ ist vor Errichtung dessen die notwendige Abstandsfläche (H = 23,24 m, A = 23,24 m x 0,2) auf den Nachbargrundstücken (Flurstück 21/7 und 21/8) öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung zu sichern (§ 6 Abs. 2 BauO LSA).
7. Es wird nach § 66 Abs. 1 BauO LSA die Abweichung zur Unterschreitung der Abstandsflächen zugelassen:
 - a.) zwischen den Silos/Schlot südlich der Halle AUREC II (Silogruppe 2) zur Bestandshalle AUREC II (N16/B04), (N01/B04)
 - b.) zwischen Neubau Halle AUREC IIa zu Bestandshalle AUREC II (N04/B02)
 - c.) zwischen Filter/Schlot nördlich Bestandshalle zur Bestandshalle (einschließlich Anbauhalle) und Neubau Halle AUREC IIa (N18.3/B02), (N15.3/N18.1), (N14 /N18.2), (N14/N17).
8. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz BImSchG wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von **2.956.151,83 EURO** erhoben (näher dazu Nebenbestimmung 1.3).
9. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die beantragten Änderungen an der Anlage erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die festgelegte Sicherheitsleistung erbracht und dies der Behörde **spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme** nachgewiesen ist.
10. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
11. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in den Anlagen 1; 3 und 4 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Der Betrieb der geänderten Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in den Anlagen 3 bis 5 genannten Unterlagen umzusetzen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist durch die Anlagenbetreiberin eine Sicherheitsleistung in Höhe von **2.956.151,83 EURO** (inkl. MwSt.) (in Worten: zweimillionenneunhundertsechsfünzigtausendeinhunderteinundfünfzig EURO dreiundachtzig Cent) zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, bei dem für die Anlagenbetreiberin zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.
 - 1.3.1 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
 - 1.3.2 Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
 - 1.3.3 Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Sicherheit zu den Akten zu reichen.
 - 1.3.4 Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder, im Falle eines Betreiberwechsels, der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.
 - 1.3.5 Der Betreiber ist verpflichtet, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der einzelnen Teilabschnitte der geänderten Anlage, ist den Überwachungsbehörden jeweils mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss aller beantragten Änderungen ist den Überwachungsbehörden die Inbetriebnahme der Gesamtanlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

- 1.5 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Prüfbericht (B³-Projekt) Nr. 17-054-10 vom 22.06.2017 der Prüffingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Brit Bruckert aus Magdeburg bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen. Der Prüfbericht wird diesem Bescheid informativ beigelegt.
- a.) Werden Bekleidungen vorgesehen, müssen die Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen (MIndBauRL Abs. 5.12.1).
 - b.) Gemäß MIndBauRL Abs. 5.13.3 dürfen nur Materialien gelagert werden, die einschließlich ihrer Verpackungen nicht zu einer Brandausbreitung unter dem Dach beitragen.
 - c.) Dies betrifft Verpackungen und Lager- / Transporthilfsmittel, die nichtbrennbar sind oder die nur schwer entflammt werden können und dann nur bei anhaltender Wärmezufuhr mit geringer Geschwindigkeit weiterbrennen. Dabei ist das System aus Lagerhilfsmittel, Packmittel, Packungsform und Zuordnung der Packung zum Packgut zu beachten.
 - d.) Je höchstens 1.600 m² Dachfläche muss mind. eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet werden.
 - e.) Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ zu versehen.
 - f.) Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können, dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können.
 - g.) An den Ausgängen ins Freie und ggf. an den Abzweigungen der Rettungswege sind beleuchtete / hinterleuchtete Sicherheitszeichen anzubringen. Die Erkennungsweite muss mind. 40 m betragen. Eine Sicherheitsstromversorgung ist erforderlich, Einzelbatterieleuchten sind möglich.
 - h.) Über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist die Prüffingenieurin wenigstens 14 Tage vorher von der Bauleitung bzw. dem Bauherrn oder dessen Beauftragten schriftlich zu informieren. Dies ist notwendig, damit die Prüffingenieurin ihrer Überwachungspflicht nachkommen kann.

- 2.2 Die Prüfberichte (B³-Projekt) Nr. 17-054-11 vom 15.11.2018 und Nr. 17-054-12 vom 3.07.2019 der Prüferin für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Brit Bruckert aus Magdeburg bilden die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen. Die Prüfberichte werden diesem Bescheid informativ beigelegt.
- a.) Die Außenwände müssen an den Durchdringungen der Förderbänder im Umkreis von mind. 1,0 m aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
Die nichtbrennbaren Förderbrücken müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung erreicht werden können (keine geschlossene Einhausung).
Die automatische Abschaltung muss nicht nur durch eine Branderkennung in der Halle Aurec II, sondern auch in den Hallen erfolgen können, deren Außenwände vom jeweiligen Förderband durchdrungen werden.
 - b.) In der Ausführungsplanung ist die Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch über die Entstaubungsanlage zu beschreiben und zur Prüfung einzureichen. Die erforderliche Tiefe der Abstandsflächen von 5,0 m zu benachbarten Brandabschnitten ist einzuhalten.
 - c.) Die tragenden und aussteifenden Bauteile sowie das Dachtragwerk der Schlamm-entladung müssen mind. feuerhemmend sein.
 - d.) In der Ausführungsplanung sind die geeigneten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung zu beschreiben und zur Prüfung einzureichen.
 - e.) Bezüglich der Erweiterung der Brandmeldeanlage der Halle Aurec II auf die Schlamm-entladung ist ein Brandmeldekonzept zu erstellen und mit dem Brandschutzprüfer (Brandschutzdienststelle) des Salzlandkreises abzustimmen.
 - f.) Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist anzupassen und mit dem Brandschutzprüfer (Brandschutzdienststelle) des Salzlandkreises abzustimmen.
- 2.3 Notwendige Umwehrungen (z. B. an Bühnen, Podesten, Gruben, Förderbrücken, Silos, Filter) müssen mindestens 90 cm hoch sein (§§ 3 Abs. 1 und 37 Abs. 4 BauO LSA). Ab > 12 m Absturzhöhe müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m hoch sein.
- 2.4 Für den WC-Raum in der Halle Aurec IIa muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein (§ 42 BauO LSA).

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lagerung

- 3.1 Die Lagerung der Abfälle hat nur in den dafür vorgesehenen und geeigneten Lagerbereichen (Boxen, Container, Silos, Big Bags, etc.) in den Hallen bzw. Hallenzelten zu erfolgen. Die Lagerbereiche sind mit den zugehörigen Stoffgruppen der Abfälle zu kennzeichnen.

Die genehmigte Gesamtlagerkapazität an Abfällen in der Anlage beträgt antragsgemäß 25.878 t. Innerhalb der Gesamtlagerkapazität werden folgende Lagerbereiche genutzt:

Halle	Abfallart	Lagermenge [t]
AUREC I	vorgemischte Abfälle	5.464 t
	Bergbauversatzstoffe	
	Aschen und Stäube	3 Silos a 64 t
	Grobkorn	3 t
AUREC II	Mineralik/ Schlämme	13.229 t
	Mineralik/ Schlämme	60 t
	Aschen und Stäube	240 t in Big Bags
	gebrochenes Material	200 t
	Grobkorn	64 t
	Flüssigabfälle	3 Tanks a 37 t
	Aschen und Stäube	4 Silos a 120 t 2 Silos a 64 t
AUREC IIa	Mineralik	5.288 t
	Feinkorn Mineralik	77 t
	Feingut Schlamm	77 t
	Grobkorn	115 t
Hallenzelte (Freigelände)	Aschen und Stäube	150 t in Big Bags

3.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung

- 3.2.1 Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen hat die Befüllung, die Entladung und die Behandlung der Abfälle ausschließlich in den geschlossenen Hallen zu erfolgen. Die Hallentore sind geschlossen zu halten und dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und ausfahrten geöffnet werden.
- 3.2.2 Die Hallenluft der Hallen AUREC I, AUREC II und AUREC IIa ist abzusaugen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 3.2.3 Die Abgase aus den Füll- oder Abzugsaggregaten sowie die Verdrängungsluft aus den Silos sind zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung (Siloaufsatzfilter) zuzuführen.

- 3.2.4 Bei allen Füllvorrichtungen ist eine Sicherung gegen Überfüllen vorzusehen.
- 3.2.5 Beim Transport staubender Abfälle sind geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) einzusetzen.
- 3.2.6 Bei besonders hoher Staubentwicklung in den Hallen sind zusätzlich zur Hallenluftabsaugung die Haufwerke mittels Befeuchtungssystemen (Fog-Systeme oder vergleichbaren Systemen) zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht.
- 3.2.7 Aufgabe- und Abwurfstellen sowie Förderbänder und Übergabestellen sind so weit wie möglich zu kapseln oder einzuhausen. Die staubhaltige Abluft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 3.2.8 Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung von festen Stoffen sind zu kapseln. Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
- 3.2.9 Die Wirksamkeit der Entstaubungseinrichtung ist durch regelmäßige Betriebskontrollen und Wartungen zu sichern. Nachfolgend genannte Ereignisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Tag, Uhrzeit/ Zeitdauer):
- Betriebskontrollen,
 - Inspektionen,
 - Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten,
 - Ursachen und Zeitdauer von Störungen.
- Die Dokumentation ist nach der letzten Eintragung noch 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.10 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden (z. B. durch Reifenwaschanlagen).
- Die Reinigungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Emissionsbegrenzungen

- 3.3 Die im Abgas der Emissionsquellen **E 1**, **E 2** und **E 3** enthaltenen Emissionen dürfen jeweils die nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:
- 3.3.1 Gesamtstaub
- Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration
- 10 mg/m³**
- nicht überschreiten. (antragsgemäß und in Anlehnung an 5.4.8.11.1 TA-Luft)

3.3.2 Staubförmige anorganische Stoffe

a.) Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg

Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg darf in der Abluft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

0,05 mg/m³

b.) Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl

Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl darf in der Abluft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

0,05 mg/m³

c.) staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II

Nachstehend genannte staubförmige anorganische Stoffe dürfen **insgesamt** folgende Massenkonzentration in der Abluft nicht überschreiten:

- **Blei** und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- **Cobalt** und seine Verbindungen, angegeben als Co
- **Nickel** und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- **Selen** und seine Verbindungen, angegeben als Se
- **Tellur** und seine Verbindungen, angegeben als Te

0,5 mg/m³

d.) staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III

Nachstehend genannte staubförmige anorganische Verbindungen dürfen **insgesamt** in der Abluft folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- **Antimon** und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- **Chrom** und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- **Kupfer** und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- **Mangan** und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- **Zinn** und seine Verbindungen, angegeben als Sn

1 mg/m³

3.3.3 Unbeschadet von den unter den Klassen I bis III festgelegten Emissionsgrenzwerten darf eine Gesamtmassenkonzentration in der Abluft für die aufgeführten Stoffe von

1 mg/m³

nicht überschritten werden.

3.3.4 Krebserzeugende Stoffe (Klasse I)

Nachstehend genannte Stoffe dürfen **insgesamt** folgende **Massenkonzentration** in der Abluft nicht überschreiten:

- **Arsen** und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
- **Cadmium** und seine Verbindungen, angegeben als Cd
- **Chrom(VI)verbindungen** (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr

0,05 mg/m³

3.3.5 Krebserzeugende Stoffe (Klasse II)

Nachstehend genannte Stoffe dürfen folgende Massenkonzentration in der Abluft nicht überschreiten:

- **Nickel und seine Verbindungen** (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni

0,5 mg/m³

Unbeschadet von den festgelegten Emissionsgrenzwerten darf eine Gesamtmassenkonzentration in der Abluft für die aufgeführten Stoffe von

0,5 mg/m³

nicht überschritten werden.

3.4 Die im Abgas der Emissionsquellen **E21.1, E31.1, E51.1, E11.1, E12.1, E20.1, E30.1, E60.1, E70.1** enthaltenen Emissionen dürfen jeweils die nachfolgend genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

3.4.1 Gesamtstaub

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration

10 mg/m³

nicht überschreiten. (antragsgemäß und in Anlehnung an 5.4.8.11.1 TA-Luft)

3.5 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

3.5.1 Die zulässigen Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas der unter der Nebenbestimmung 3.3 genannten Emissionsquellen gelten mit der Maßgabe, dass sämtliche Halbstundenmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration während des Anlagenbetriebes nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 TA-Luft)

3.5.2 Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes am Wasserdampf zu beziehen. (Nr. 2.5 a TA-Luft)

- 3.6 Ableitbedingungen
- 3.6.1 Die Abgasströme der in Nebenbestimmung 3.4 genannten Emissionsquellen (Silos) sind über je einen installierten Siloaufsatzfilter abzuleiten.
- 3.6.2 Die Abgasströme der in Nebenbestimmung 3.3 genannten Emissionsquellen sind über Schornsteine so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. (Nr. 5.5 TA-Luft)
- 3.7 Messung und Überwachung der Emissionen
- 3.7.1 Zum Nachweis der Einhaltung des in Nebenbestimmung 3.4 festgelegten Grenzwertes sind die Garantierklärungen der Hersteller der Siloaufsatzfilter vor der Inbetriebnahme der zuständigen Behörde vorzulegen. (5.3.2.1 TA-Luft)
- 3.7.2 Durch jährlich wiederkehrende Kontrollen ist die ordnungsgemäße Funktion aller Siloaufsatzfilter zu gewährleisten. Die Funktionskontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.7.3 Nach der Realisierung des Vorhabens sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen der **Emissionsquellen E1, E2, und E3** nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
(TA Luft Nr. 5.3.2.1)
- 3.7.4 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.
(in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.3.1)
- 3.7.5 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
 - Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen. (TA Luft Nr. 5.3.2.3)
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
- Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)

3.7.6 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

3.7.7 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)

Lärmschutz

- 3.8 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die in der Geräuschimmissionsprognose, Berichts-Nr. M106473/05 BHW/HMR der Fa. Müller BBM Dresden vom 25.04.2018 angesetzten Schallkennwerten der relevanten Schallquellen (Kennzeichnung „Vorgabe“ in Tabelle 10, Kapitel 5.2) und Betriebszeiten sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 3.9 Folgende Bauschalldämmmaße $R'w$ der Umfassungsbauteile der Halle IIa sind zu gewährleisten:
- Dach $R'w \geq 27$ dB(A)
 - Fassade Ost- und Westteil $R'w \geq 39$ dB(A)
 - Rolltore Ostseite $R'w \geq 15$ dB(A)
- 3.10 Die Tore der Hallen sind in der Nachtzeit mit Ausnahme des Rolltores an der Westfassade der Halle IIa grundsätzlich geschlossen zu halten.
- 3.11 LKW-Transporte von und zur Anlage haben ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- 3.12 Am Immissionsort „Kustrenaer Weg 1“ in Bernburg darf die Gesamtbelastung aller Anlagen nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) einen Beurteilungspegel von 44 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.13 Zur Feststellung der Einhaltung des zulässigen nächtlichen Immissionsrichtwertes ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, der Beurteilungspegel am Immissionsort „Kustrenaer Weg 1“ zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.
- Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Anlagensicherheit

- 3.14 Die Betreiberin hat die Grundpflichten der Störfallvorsorge gemäß § 3 bis § 8a der Störfallverordnung (12. BImSchV) für die gesamte Anlage zu erfüllen. Der Betriebsbereich unterliegt der Unteren Klasse.
- 3.15 Das gemäß § 8 der 12. BImSchV erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zur Inbetriebnahme im Managementsystem des Betriebsbereiches umzusetzen.
- 3.16 Nach der Umsetzung der für die Anlagensicherheit relevanten Änderungen ist der Betriebsbereich innerhalb von 6 Monaten einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.
- 3.17 Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- a.) Umsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen,
- b.) Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- c.) Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- d.) Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- e.) betrieblichen sicherheitstechnischen Dokumentationen,
- f.) Anweisung für den Betrieb der Anlage.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG, zu übergeben.

- 3.18 Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen.
- Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der Störfallverordnung hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-Verordnung. Die Meldepflicht nach § 19 der Störfall-Verordnung berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.
- 3.19 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen sowie durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen. Zu den Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gehört auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B.

Gerüche

3.20 Die Anlage (AUREC I, AUREC II, AUREC IIa) ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs-Zusatzbelastung IZ entsprechend der Annahmen in der Geruchsimmissionsprognose Bericht Nr. M96530/11 vom 26.04.2018 auf den für die folgenden schutzbedürftigen Nutzungen repräsentativen Beurteilungsflächen die nachfolgend festgelegten Immissionswerte nicht überschreitet:

- | | |
|--|-------------------|
| a.) Wohnbebauung, Kustrenaer Straße 1-6 | 0,08 (8%) |
| b.) Aus- und Fortbildungsstätte BTZ Bildungsgesellschaft | 0,13 (13%) |

Die Immissionswertfestsetzung bezieht sich auf verkleinerte Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 25 Meter.

Insbesondere sind aus dem Maßnahmenkatalog im Punkt 6.2.1.2 der Geruchsimmissionsprognose die jeweils wirksamste Maßnahme bezogen auf

- das Umschlagverfahren
- das Umschlaggerät
- den Umschlagort
- den jeweiligen Stoff sowie bei der Förderung und den Transport
- anzuwenden.

4 Bodenrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Die Baumaßnahmen sind fachgutachterlich durch einen Gutachter, der die erforderliche Sachkunde nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) besitzt, begleiten zu lassen und unter dessen Leitung durchzuführen. Die Ergebnisse der Baubegleitung sind zu dokumentieren und der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

4.2 Werden bei den Baumaßnahmen bisher nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen festgestellt (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises umgehend zu informieren.

5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die Anlage ist zur Annahme (Input), Behandlung und Lagerung für die in Anlage 1 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassen.
- 5.2 Eine Annahme der in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle der Stoffgruppen 1,2,3,4 und 6 bzw. zukünftig zugelassener Abfälle ist nur dann zulässig, wenn im Vorfeld der Annahme nachgewiesen wurde, dass diese zur Herstellung von Bergbauversatzstoffen und Eignung als Versatzmaterial zugelassen sind.
- 5.3 Innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieser Genehmigung ist durch die Betreiberin eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, nach der die Eingangskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.
- 5.4 Bei jeder Anlieferung eines für die Anlage zugelassenen Abfalls ist unverzüglich eine Annahme-/ Eingangskontrolle durchzuführen, die im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.
Die Annahmekontrolle soll mindestens umfassen:
- a.) die Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Abfalls,
 - b.) das Datum und die Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
 - c.) den Abfallerzeuger,
 - d.) die Abfallmenge gemäß Wiegeschein nach Verwiegung auf einer geeichten elektronischen Waage,
 - e.) die Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
 - f.) den Namen und die Anschrift des Beförderers und das amtliche Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - g.) die Erstellung eines Eingangsscheines (Lieferschein/ Annahmebeleg) mit den Punkten b) bis f),
 - h.) den Annahmeverantwortlichen.
- 5.5 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.
- 5.6 Die Durchführung der Kontrollen und die Kontrollergebnisse sind fortlaufend im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Annahmebedingungen

- 5.7 Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für die Anlage nicht zugelassen sind, sind zurückzuweisen. Hierzu zählen:
- explosionsgefährliche oder explosionsfähige Abfälle,
 - entzündliche, selbstentzündliche, selbstständig brennbare Abfälle,
 - Abfälle, die unzulässige Staubkonzentrationen am Arbeitsplatz hervorrufen,
 - Abfälle, die toxische oder explosive Gasgemische (Gas-Luft-Gemische) bilden,
 - radioaktive (erhöht gegenüber Umgebungsstrahlung) Abfälle,
 - kontakt- und atmungsgiftige Abfälle,
 - Abfälle, die reaktiv gegenüber Salzgestein sind,
 - Abfälle, die Flüssigkeiten freisetzen,

- Abfälle, die mit Erregern übertragbarer Krankheiten belastet sind,
 - penetrant riechende Abfälle,
 - Abfälle, die nicht mit der Deklarationsanalytik übereinstimmen bzw. eine fehlende / unvollständige Liefer-/Nachweisdokumentation aufweisen.
- 5.8 Abfälle, welche für den Bergversatz vorgesehen sind, sind zurückzuweisen, wenn diese die Anforderungen der Versatzverordnung nicht einhalten.
- 5.9 Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung ist die zuständige Behörde über die Gründe zu informieren. Darüber ist ein Nachweis zu führen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.10 Bei Erstanlieferung sowie aller 2.000 t ist eine Analyse, welche den Abfall vollumfänglich charakterisiert, durch ein zugelassenes Labor zu erstellen. Bei Anlieferungen von < 2.000 t ist eine Analyse mindestens 1 x jährlich durchzuführen. Die Probenahmen sind zu protokollieren, zur Aufbewahrung der entnommenen Rückstellproben ist ein geeigneter Raum im Anlagenbereich auszuweisen. Die Aufbewahrungsfrist muss mindestens 3 Monate, gerechnet ab der Probenahme betragen.
- 5.11 Bei der Durchführung der Probenahme ist die Vorschrift der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, für feste Abfälle anzuwenden.
Bei der Durchführung der Probenahme für alle flüssigen / schlammigen Abfälle ist die DIN 51750 Teile 1 bis 3, Ausgabe Dez. 1990, anzuwenden.
- 5.12 Die Analytik zur Einhaltung der Annahmegrenzwerte ist zusammen mit der Deklarationsanalyse, den Nachfolge-Analysen und den Probenahmeprotokollen nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Nachweisverfahren
- 5.13 Für alle Abfälle, welche angenommen (Input) und/oder zur anschließenden Entsorgung (Output) vorgesehen sind, sind Register entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu führen.
- 5.14 Zusätzlich ist für jede abgegebene Output-Charge des Versatzmaterials die Rezeptur mit den enthaltenen Abfällen anzugeben und in der Register-Dokumentation hinsichtlich der hergestellten Chargen täglich zusammenzufassen und zu dokumentieren. Hierzu müssen folgende Angaben enthalten sein:
- Chargenbezeichnung, z.B. BBV Kennung,
 - Chargenmenge,
 - Zuordnung der Abfälle zu den jeweiligen Stoffgruppen,
 - Massenanteil in Prozent der einzelnen Abfälle in der jeweiligen Charge,
 - Massenanteil in Prozent evtl. Zuschlagstoffe wie z. B. Wasser, Bypass-Staub,
 - Erzeuger des jeweiligen Einzelabfalls,
 - Entsorgungsweg
 - zugehörige Deklarationsanalyse.
- 5.15 Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Register vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen.

Abgabe von Abfällen

- 5.16 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind vom Anlagenbetreiber -als Abfallerzeuger -, entsprechend den Anforderungen von §§ 2,3 AVV einzustufen (Art und sechsstelliger Schlüssel).
- 5.17 Es ist von jeder Erstanlieferung an den vorgesehenen Entsorgungsweg eine Probe zu entnehmen und zu untersuchen. Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen, deren Aufbewahrungsfrist mindestens den Zeitraum bis Abschluss der ordnungsgemäßen Entsorgung des „Endentsorgers“ umfassen muss.
- 5.18 Bei der Durchführung der Probenahme ist die Vorschrift der 32. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) PN 98, Stand Dez. 2001, für alle Output-Abfälle anzuwenden.

Für Output-Abfälle, die für den Untertageversatz vorgesehen sind, ist die Probenahme und die Erstellung der Probenahmeprotokolle entsprechend der Anlage 3 der VersatzV durchzuführen.

Annahmeordnung, Betriebstagebuch

- 5.19 Für externe Abfallanlieferer sind einschlägige Betriebsvorschriften zu erarbeiten; diese sind in einer Annahmeordnung zusammenzufassen.
- 5.20 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme einzurichten.
- 5.21 Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer des Betreibers der Anlage in der Betriebsordnung zu benennen.
- 5.22 Das Betriebstagebuch hat neben den bereits geforderten Nachweispflichten durch das Register folgende Daten und Dokumente zu enthalten:
- das Eingangskontrollbuch mit den Daten über die angenommenen Abfälle,
 - die Abfall- Register (getrennt nach In-/ Output) mit Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Übernahmescheinen, Liefer- und Wiegscheinen,
 - die Register- Dokumentation „Abfall- Beprobung und Analytik“ und „Chargenrezeptur“,
 - besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
 - Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen sowie
 - den Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen.

Über das Betriebstagebuch müssen die aktuellen Umschlagmengen täglich abrufbar, bei Bedarf schriftlich dokumentierbar und damit jederzeit für die zuständige Überwachungsbehörde nachvollziehbar sein.

Die Betriebstagebücher und Abfall- Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

- 5.23 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 5.24 Der Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder Output- Abfälle zu entnehmen.

- 5.25 Vor Inbetriebnahme ist durch die Betreiberin eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.

Jahresübersicht

- 5.26 Die Betreiberin hat eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben zu erstellen:
- Daten der jährlichen angenommenen Abfälle mit Angaben über Art, Menge, Stoffgruppe, Herkunft / Erzeuger,
 - Daten (Art, Menge) über abgegebene Abfälle, hierbei Untergliederung in Abfälle zur Entsorgung in den Untertageversatz und sonstige Entsorger,

Diese Dokumentation ist fortlaufend, jedoch mindestens zum 31. März des Folgejahres für die aktuellen Betriebsbedingungen zu aktualisieren und der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dauerhaft technisch dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sind für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion zu verwenden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.

§§ 4, 5, 9 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und §§ 8, 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- 6.2 Es ist die Möglichkeit der elektrostatischen Aufladung beim Durchströmen von Flüssigkeiten oder anderen Materialien in Rohrleitungen zu bewerten. Sind elektrostatische Aufladungen zu erwarten, sind geeignete Maßnahmen zu deren sicherer Ableitung erforderlich und umzusetzen.

(§ 8 BetrSichV und § 11 GefStoffV i.V.m. Technischer Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 727)

- 6.3 Die Rezepturen sind so zu gestalten, dass für Arbeitnehmer keine Gefahr durch Gefahrstoffe und/oder Staub entstehen kann bzw. diese ausreichend unter Beachtung des T-O-P-Prinzips (technisch - organisatorisch - persönlich) geschützt werden können.

§ 7 GefStoffV

- 6.4 Dieselmotoremissionen in der Halle sind durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört es auch, ein unnötiges Laufenlassen von LKW's, Radlader usw. zu vermeiden.

§ 6 GefStoffV i.V.m. TRGS 554

- 6.5 Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben geprüft werden. Es ist ebenso sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft

werden. Das betrifft hier im Besonderen den Drucklufttank sowie auch möglicherweise druckluftführende Leitungen.

§§ 15, 16 BetrSichV i.V.m. Anhang 2

- 6.6 Die Sensoren der Gaswarngeräte sind so anzubringen, dass Gefahren durch Wasserstoff oder Ammoniak sicher erkannt werden und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer wirksam werden können.

§ 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. TRGS 407

- 6.7 Den Beschäftigten sind solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft im Besonderen, dass:

- a.) Arbeitsmittel ausreichend standsicher aufgestellt sind (auch Anfahrerschutz für den Bedarfsfall);
- b.) Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, sich außerhalb von Gefahrenbereichen befinden und ohne Gefährdung erreichbar sind;
- c.) das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Befehlseinrichtung möglich ist;
- d.) Maßnahmen getroffen werden, dass ein Herausschleudern von Material aus dem Aufgabetrichter oder Herabfallen von Material z.B. nicht erfolgen kann;
- e.) Arbeitsmittel mit ausreichend und schnell erreichbare Notbefehlseinrichtungen ausgestattet sind;
- f.) Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch bewegliche Teile von Arbeitsmitteln getroffen sind.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

§§ 5-10 BetrSichV

- 6.8 Die eingesetzte MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Relevanz zu klassifizieren. Die sicherheitsrelevanten MSR-Schutzeinrichtungen sind in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos bezüglich der funktionalen Sicherheit entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen. Sie sind im R&I-Fliesbild und an der Anlage zu kennzeichnen, regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

(§ 5 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511)

- 6.9 In der Arbeitsstätte ist der Lärmpegel so gering wie möglich zu halten. Kann ein Lärmpegel von bis zu 80 dB (A) über eine Arbeitsschicht nicht gewährleistet werden, sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer umzusetzen.

(§§ 3, 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang zur ArbStättV und Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung)

- 6.10 Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein.

(§§ 3, 3a ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.2.3 und Technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.3)

- 6.11 Die Arbeitsstätte ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Blendungen und Reflexionen sind zu vermeiden.
(§§ 3, 3a ArbStattV i. V. m. Anhang Nr. 3.4 und ASR A3.4)
- 6.12 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Gitterroste sind so zu verlegen, dass sie nicht kippen oder verrutschen können.
(§§ 3, 3a ArbStattV i. V. m. Anhang Nr. 1.5. und ASR A1.5/1,2)
- 6.13 Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Wartungsbühne am Befeuchtemischer müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Die Enden der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass Beschäftigte daran nicht hängen bleiben oder abgleiten können.
(§§ 3,3a ArbStattV i. V. m. Anhang Nr. 1.8 und ASR A1.8)

7 Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar ist, gem. § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.
- 7.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter rechtlicher Vorschriften, vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.3 Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 7.4 Im Falle der Betriebseinstellung hat die GenehmigungsinhaberIn sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtung).

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH betreibt im Süden der Stadt Bernburg eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einschließlich deren zeitweiliger Lagerung. Zweck der Anlage ist es, die als Abfälle zur Behandlung angenommenen Stoffe nach geprüften und genehmigten Rezepturen so aufzubereiten, dass das Produkt als „Bergbauversatzstoff“ (BBV), deklariert als Abfall zur Verwertung, zur Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Hohlräume verwendet werden kann. Der erzeugte „Bergbauversatzstoff“ (BBV) wird ausschließlich an das Bergwerksunternehmen esco - european salt company GmbH & Co. KG, Werk Bernburg übergeben, welche auch die Verbringung nach Untertage vornimmt.

1992 wurde die AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH gegründet. Für den Bau und Betrieb der entsprechenden Aufbereitungsanlagen (AUREC I) wurde eine Betriebsplanzulassung zur Herstellung von Bergbauversatzbaustoffen am 17.12.1992 vom Bergamt Halle erteilt.

2002 wurde die Erweiterung des Annahmespektrums und Schaffung entsprechender Lager- sowie Behandlungskapazitäten (AUREC II) durch das Regierungspräsidium Dessau immissionsschutzrechtlich mit Bescheid vom 3.12.2002 genehmigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung betraf die Errichtung und den Betrieb eines Brechers mit einer Kapazität von 1.800 t/d und wurde am 15.12.2015 unter dem AZ: 402.3.3-44008/15/34 vom Landesverwaltungsamt erteilt.

Die AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH hat mit Datum vom 4.11.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Erhöhung der Behandlungskapazität von 148.500 t/a auf 350.000 t/a das entspricht 2.000 t/d sowie die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 17.000 t auf 25.878 t beantragt.

Der Antragsgegenstand wurde seit 2016 mehrfach präzisiert, so dass es erforderlich war, mit einer kompletten Neufassung wiederholt in die Behördenbeteiligung und schließlich in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu gehen. Mit Schreiben vom 15.06.2018 wurden aktualisierte Antragsunterlagen eingereicht. Diese umfassten folgende Maßnahmen:

- Lagerhalle AUREC I bleibt im Bestand, Nachrüstung eines zusätzlichen Aschesilos
- Lagerhalle AUREC II mit Schlammwanne und Big-Bag-Lager bleibt im Bestand, zusätzlich Neuaufstellung von drei Tanks zur Lagerung von Flüssigkeiten in einer separaten Auffangwanne, einer Brechtechnik und einer Big-Bag-Entleerung
- Errichtung einer Befeuchtungsanlage mit zwei Silos für staubförmige Materialien westlich der Halle AUREC II und einem Befeuchtungsmischer in der Halle AUREC II
- Weiternutzung, z. T. Umbau, der in AUREC II vorhandenen Neben- und Sozialräume zur Unterbringung der Elektro-Anlagen, Hilfsstoffen, sowie Labor, Pausenräume und Sanitäre Einrichtungen
- Neubau der Lagerhalle AUREC IIa mit Anlieferung und Lagerung von Mineralien sowie Aufstellung von Aufgabe-, Abscheidetechnik und der entsprechend verbindenden Fördertechnik

- Errichtung zusätzlicher Aschesilos mit Fördertechnik südlich der Halle AUREC II
- Errichtung der Förderbrücke I (Trogkettenförderer) zwischen AUREC IIa und AUREC I
- Errichtung der Förderbrücke II zwischen AUREC II und AUREC IIa
- Erweiterung der Silofahrzeugentladeflächen für Ascheanlieferung westlich der Halle AUREC II in Betonbauweise gemäß Vorgaben der VAWs-Stellungnahme
- Errichtung der Tankfahrzeugentladefläche südöstlich AUREC II in Betonbauweise gemäß Vorgaben der VAWs-Stellungnahme
- Neubau Schlammmentladefläche nördlich der Halle AUREC II innerhalb einer neu zu errichtenden Anbauhalle
- Ausbau bzw. Erneuerung der Verkehrsflächen in Asphaltbauweise
- Neubau einer Reifenwaschanlage nördlich der Halle AUREC IIa
- Entwässerungskonzeption zur Trennung der anfallenden Abwässer (Regenwasser (verschmutzt = Verkehrsflächen, unverschmutzt = Dachflächen) und Schmutzwässer)
- Entsiegelung und Begrünung des ehemaligen Parkplatzes der abgerissenen Diskothek „Bernabeum“ (Flurstück-Nr. 19/13, ca. 765 m²)
- Entsiegelung und Begrünung des ehemaligen Schmolgebäudes im Einfahrtbereich am Kustrener Weg (Flurstück-Nr. 19/28, ca. 2.800 m²)
- Umsetzung eines neuen Entstaubungskonzeptes.

Aus dem Antragsumfang ergibt sich folgende Zuordnung zu Anlagenteilen (AN) / Betriebs-einheiten (BE):

AN	BE	Bezeichnung
01.10		Behandlung von Abfällen 2.000 t/d bzw. 350.000 t/a
	10.01	Mischer I
	10.02	Siebtrommel
	10.03	Backenbrecher
	10.04	Befeuchtungsmischer
	10.05	Vormischanlage Schlamm / Mineralik
	10.06	Disk-Scheider
01.20		Zeitweilige Lagerung von Abfällen 25.878 t
	20.01	Lager für Vormischungen und Fertigprodukte
	20.02	Lager für staubförmige Abfälle AUREC I
	20.03	Mineraliklager AUREC I
	20.04	Lager für staubförmige Abfälle AUREC II
	20.05	Lager für staubförmige Abfälle und nicht versatzfähige Fremdadfälle AUREC II Freigelände
	20.06	Schlamm lager AUREC II
	20.07	Lager für Flüssigabfälle
	20.08	Schlamm lager AUREC IIa
	20.09	Mineraliklager AUREC IIa

AN	BE	Bezeichnung
	20.10	Mineraliklager AUREC II
01.30		Chemische Behandlung von Abfällen
	30.01	= Mischer I; BE 10.01
	30.02	= Befeuchtungsmischer; BE 10.03
	30.03	= Vormischanlage Schlamm / Mineralik; BE 10.05
01.40		Sonstige Betriebsanlagen (Hilfs- und Nebeneinrichtungen)
	40.01	Fog-System (mobil und stationär) Waage Reifenwaschanlagen Mobile Tankstelle Büro / Labor / Sozialräume / Werkstatt / Heizraum zentrale Mess- und Steuerwarte für Anlagentechnik Druckluftherzeugung Gebäudehülle AUREC I Gebäudehülle AUREC II Gebäudehülle AUREC IIa

Im Antragsformular 1a werden ergänzend noch folgenden Angaben gemacht:

- Überführung des bestehenden Anlagenbestandes der AUREC I von Bergrecht nach Immissionsschutzrecht (Zuständigkeit Landesverwaltungsamt)
- Zugabe von Wasser und Flüssigabfall in den Mischer I 2-R 60, Chargenmischer 21-R16 und in Befeuchtungsmischer (Zuordnung zu Nr. 8.8.1.1 und 8.8.2.1, chemische Behandlung von Abfällen)
- Erweiterung der Lagerkapazität von 17.000 t auf insgesamt 25.878 t
- Erweiterung der Behandlungskapazitäten von 148.500 t/a auf insgesamt 350.000 t/a
- Verzicht auf die Zuordnung zu Nr. 8.14a (Spalte 1) und Nr. 8.14b (Spalte 2) der 4. BImSchV (1997) Die Lagerzeit ist regelmäßig geringer als ein Jahr.
- Verzicht auf die Zuordnung zu Nr. 8.15 (Spalte 1 und 2) der 4. BImSchV (1997): Umschlag von Abfällen bedeutet das Umladen von Abfällen von einem Transportmittel auf ein anderes. Mit Transportmittel sind keine Fördereinrichtungen, wie sie in der AUREC I installiert sind, gemeint.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nrn. 8.11.1.1; 8.11.2.1; 8.11.2.3; 8.12.1.1; 8.12.2; 8.8.1.1; 8.8.2.1 zuzuordnen und somit auch eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt sind:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Abfallbehörde / Bodenschutzbehörde,
 - untere Wasserschutzbehörde,
 - untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde.
- d) Stadt Bernburg
- e) das Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist unter der Nr. 8.5 Spalte 1 sowie unter den Nrn. 8.7.2.1, 8.6.1 Spalte 2 im Anlage 1 UVPG aufgeführt und unterliegt somit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Mit den Antragsunterlagen ist eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt worden, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 11 und 12 des UVPG und nach §§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV geprüft wurde.

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw. 350.000 t / a am Standort Bernburg“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG eingeschätzt werden.

Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens nach den §§ 11 und 12 UVPG (2010) ist zusammenhängend in Anlage 2 dieser Entscheidung dokumentiert.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.09.2018 in der Mitteldeutschen Zeitung Ausgabe Bernburg und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 9/2018).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.09.2018 bis einschließlich 25.10.2018 in der Stadtverwaltung Bernburg und im Landesverwaltungsamt aus. Als Einwendefrist war der 26.11.2018 und als Erörterungstermin war der 23.01.2019 bekannt gemacht worden.

Während der Einwendungsfrist bis einschl. 26.11.2018 ist an den Auslegungsorten in der Stadtverwaltung Bernburg sowie im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt insgesamt eine

Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden. Die hatte im Kern die Geruchsbelästigung durch die Abluft des Abwetterschachtes am Standort Aderstedt zum Gegenstand.

Die Genehmigungsbehörde hat die vorgebrachten Argumente geprüft.

Zunächst werden nachfolgend die Argumente der o.g. Einwendung aufgegriffen und erläutert. Im Anschluss erfolgt dann die Bewertung zur Erforderlichkeit eines Erörterungstermins.

A. Einwendung

Der Einwender schreibt für die unparteiliche Interessengemeinschaft des Ortsteils Aderstedt der Stadt 06406 Bernburg (Saale) und Umgebung, bestehend aus Bürgern, Anwohnern, Grundstücks- und Immobilieneigentümer sowie lebensmitteleproduzierende Landwirte. Eine Unterschriftenliste mit 223 Unterschriften ist dem Schreiben angefügt.

Die Einwendung ist am 22.11.2018 als Fax bzw. am 23.11.2018 im Original beim Landesverwaltungsamt fristgerecht eingegangen. Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

In Absatz 2 des o.g. Einwendungsschreibens wird vorgetragen:

„Mit der o.g. Anlage der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH ist die Produktion, die Lagerlogistik sowie die Lagerung der Bergbauversatzstoffe in einem Zusammenhang zu betrachten.“

Die Begrifflichkeiten „*Produktion, die Lagerlogistik sowie die Lagerung der Bergbauversatzstoffe*“ werden vom Einwender im Zusammenhang betrachtet und allein der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH zugeschrieben. Dies ist weder sachlich noch rechtlich so.

In Absatz 3 des o.g. Einwendungsschreibens wird vorgetragen:

„In Aderstedt befindet sich ein Schachtausgang, welcher u.a. für die Entlüftung der Schachanlage / Lagerbetrieb für Bergbauversatzstoffe dient. Die Freisetzung von gesundheitsschädlicher Abluft aus dieser Entlüftung wurde in einem Prüfverfahren durch einen Sachverständigen überprüft entsprechende Ergebnisse stehen weiterhin aus. Die Geruchsbelästigung aus dem genannten Schachtausgang / Entlüftung ist eindeutig zuordenbar. Zur Nachvollziehbarkeit wird das Auftreten, die Dauer und Stärke des Gestanks in der Ortslage Aderstedt bereits dokumentiert. Eine Kopie des Protokolls liegt dem Anschreiben der Vollständigkeit halber bei.“

Hier wird der Kern der Einwendung als Geruchsbelästigung durch die Entlüftung der Schachanlage am Standort Aderstedt infolge des „Lagerbetriebes für Bergbauversatzstoffe“ beschrieben.

Die Entlüftung der Schachanlage am Standort Aderstedt sowie der Versatz insgesamt erfolgt im Zusammenhang mit dem Bergwerksbetrieb der Bergwerksfelder des Bernburger Werkes der esco - european salt company GmbH & Co. KG, Werk Bernburg, Kustrenaer Weg 7, 06406 Bernburg. Dieser Anlagenbetrieb fällt in die Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Köthener Str. 38, 06118 Halle (Saale).

Dieser Versatz wird vom Einwender als „Lagerbetrieb für Bergbauversatzstoffe“ bezeichnet und verstanden. Der Versatz obliegt tatsächlich der esco im Rahmen ihrer bergbaurechtlichen Tätigkeiten und nicht den im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewertenden immissionsschutzrechtlichen Tätigkeiten der AUREC.

In den Absätzen 4 bis 6 des o.g. Einwendungsschreibens wird vorgetragen:

„Gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden als Anlagen auch mehrere Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastruktur oder Tätigkeiten auch bei Lagerung bezeichnet.“

„Weiterhin verweisen wir auf das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Demnach sind Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens.“

„In der schematischen Anlagenkonfiguration AUREC 2012+ des o.g. Antrags ist der Einlauftrichter für die Versatzstoffe in den Schacht mit aufgeführt, dies untermauert die Argumentation, dass die Lagerung bzw. die Lagerlogistik untertage unmittelbare Folge der Produktion ist.“

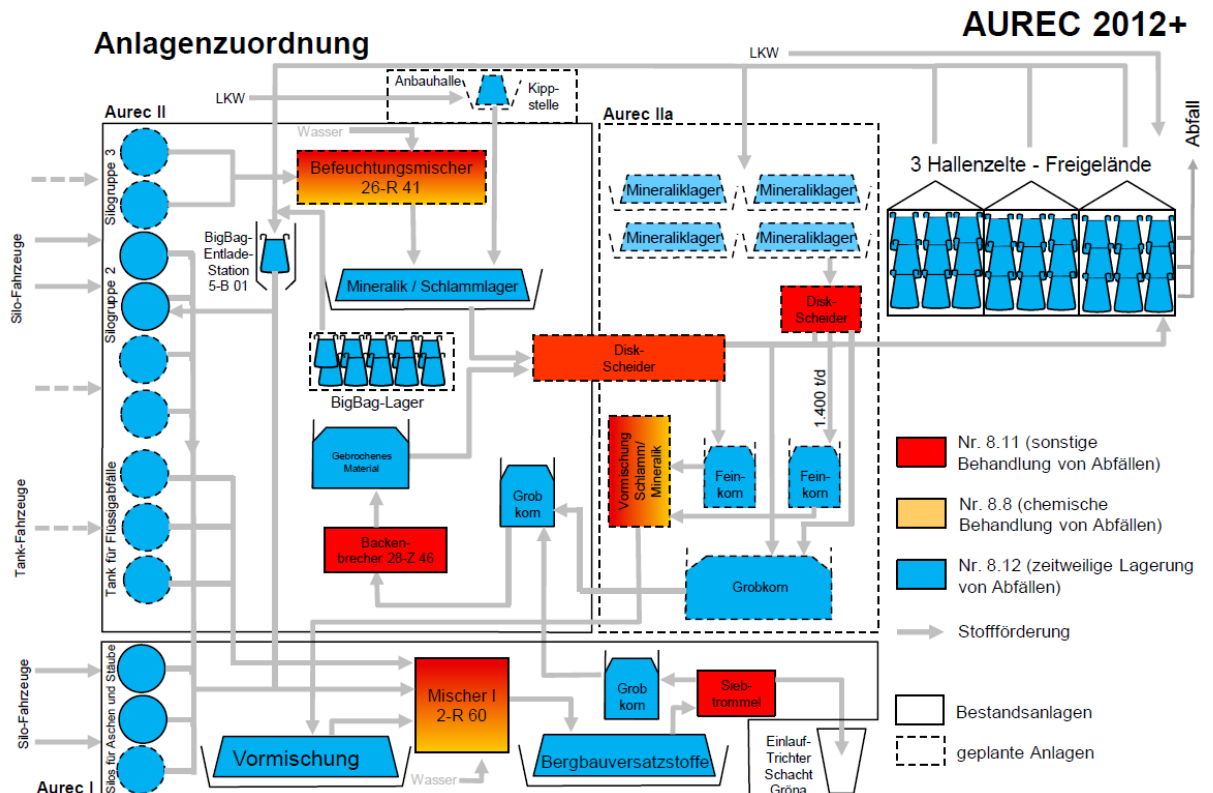
Eine Erhöhung der Produktion von Bergbauversatzstoffen bedingt eine Erhöhung der Frequenz (Tonnen je Jahr) der Lagerlogistik.“

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) definiert in § 3 Nr. 5 BImSchG Anlagen im Sinne dieses Gesetzes als

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) stellt in § 1 Abs. 1 bei der Genehmigungsbedürftigkeit auf den Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage ab. Dazu zählen insbesondere Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Diese Definition zu Grunde gelegt, ergibt sich, dass die Anlage zur Herstellung von Bergbauversatzstoffen, betrieben durch die AUREC und die Anlage zum Versatz der Bergbauversatzstoffe, betrieben durch die die esco, zwei getrennt voneinander zu betrachtende Anlagen darstellen.

Für die Anlage der AUREC zur Herstellung von Bergbauversatzstoffen wird nach der 4. BImSchV diese Anlagenzuordnung getroffen:



Quelle: Antragsunterlagen, Kapitel 2, Anlage 2.5: Schematische_Fließbilder

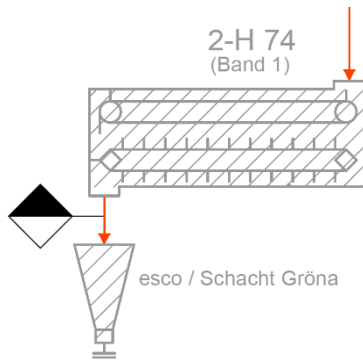
Allein diese Anlagenzuordnung unterliegt dem Betriebsumfang der AUREC.

Der Betriebsumfang der esco unterliegt der Zuständigkeit des LAGB und beginnt hier mit dem Einlauftrichter / Schacht Gröna.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Vorliegend führt die beantragte Anlagenänderung der AUREC nach dem BImSchG zur Verpflichtung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Allein der Betriebsumfang für die beantragte Anlagenänderung der AUREC nach dem BImSchG stellt hier das Vorhaben dar, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung unterfällt.

In den Antragsunterlagen ist „der Einlauftrichter für die Versatzstoffe in den Schacht“ gezielt aufgeführt, versehen mit der Anmerkung, dass hier die Übergabe von Bergbauversatzstoffen (BBV) von der AUREC an die esco erfolgt.



Quelle: Antragsunterlagen, Kapitel 2, Anlage 2.6: Verfahrensfliessbild zur AUREC I

In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung der vorliegenden Antragsunterlagen wird Abgrenzung der Anlage der AUREC zu der Anlage der Anlage der esco wie folgt beschrieben: „... erfolgt die mechanische Förderung über die BBV-Förderanlage zum Aufgabetrichter der Schachtfalleitung der Grube (Schacht Gröna). Der Aufgabetrichter gehört bereits zur Versatzförderstrecke der esco, d. h. die Einlauföffnung des Aufgabetrichters ist die Übergabestelle des BBV an die esco und damit das Ende des Produktionsprozesses BBV der AUREC.“

(Quelle: Antragsunterlagen, Kapitel 2, Anlage 2.1: Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

Die Anlage der AUREC bedarf für die Produktion von Bergbauversatzstoffen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage der esco für die „Lagerung bzw. die Lagerlogistik untertage“ also den Versatz unterliegt dem Bergbaurecht und fällt in die Zuständigkeit des LAGB.

In Absatz 7 des o.g. Einwendungsschreibens wird vorgetragen:

„Daher sehen wir entsprechende Filterung der Abluft aus dem untertägigen Umschlag sowie der Abluft aus dem Lagerprozess der Bergbauversatzstoffe als zwingende Schutzmaßnahme für die umgebende Bevölkerung zur Prävention potentieller Risiken im Sinne der Gesetzgebung Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Abluft aus dem Schacht Aderstedt sind im Rahmen der für den Betrieb des Schachtes erforderlichen bergbaurechtlichen Genehmigung zu regeln. Gleiches gilt für deren Anforderungen nach dem UVPG.

In Absatz 8 des o.g. Einwendungsschreibens wird vorgetragen:

„In dem o.g. Antrag zur Erweiterung der Anlage der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH sind mehr als 60 Stoffe mit akuter Toxizität zur Verarbeitung zu Bergbauversatzstoffen aufgeführt. Ein entsprechender sensibler und verantwortungsvoller Umgang mit diesen Abfällen sollte in unserer modernen Gesellschaft als selbstverständlich gelten, denn auch sehr geringe Emissionen dieser Stoffe sind mittel- und langfristig kanzerogen, fetotoxisch, teratogen und schädigen das Immun- sowie Hormonsystem.“

Die Anlagenteile der AUREC, die der Produktion und der Lagerung auf dem Betriebsgelände der AUREC dienen, sind in Hinblick auf die gehandhabten Materialien so konzipiert, dass Emissionen weitestgehend beschränkt werden. Dazu wurden in den Antragsunterlagen ein Entstaubungskonzept sowie Immissionsprognosen vorgelegt.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Betrieb Anlagenteile der AUREC, wurden von der Genehmigungsbehörde geprüft und ergänzend durch die Nebenbestimmungen im Abschnitt III präzisiert.

Die Erteilung der Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen:

§ 6 Abs. 1 BImSchG: „Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“

In Absatz 9 des o.g. Einwendungsschreibens wird vorgetragen:

„Da eine Klärung bzw. Vermeidung der Geruchsbelästigung in der Ortslage Aderstedt weiterhin aussteht, legen wir zum Schutz und der Vorsorge gegen eben aufgeführte Gefahren sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen in Form von Emissionen in Luft begründete Einwände gegen die Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH in 06406 Bernburg ein.“

Diese Einwände wurden an die sachlich und rechtlich zuständige Behörde das LAGB weitergeleitet.

In Absatz 10 des o.g. Einwendungsschreibens wird vorgetragen:

„Insbesondere gibt es keine Untersuchung zu den Auswirkungen der Immissionen in das unmittelbar an Aderstedt angrenzende FFH Schutzgebiet inkl. der dort lebenden geschützten Arten.

Weiterhin bitten wir, wenn erforderlich, um behördenübergreifende Abstimmung mit beispielsweise dem Landesamt für Geologie und Bergwesen.“

Der Untersuchungsrahmen für den immissionsschutzrechtlichen Betrieb der Anlage der AUREC ist im Rahmen des Scoping-Termins gemäß § 15 UVPG am 7.05.2013 im Landesverwaltungsamt in Anlehnung an die TA-Luft Nr. 4.6.2.5 mit einem Umkreis von 1 km festgelegt worden. Aderstedt liegt tatsächlich außerhalb dieses Untersuchungsrahmens und fand daher in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung keine Berücksichtigung.

B. Erforderlichkeit zur Durchführung des Erörterungstermins

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im

Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht statt, wenn die erhobene Einwendung nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedarf.

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Im Kommentar von Landmann/Romer zu § 10 Abs. 6 BImSchG ist unter Rn 210 ausgeführt, dass ein Erörterungstermin nur noch in den Fällen durchzuführen ist, „...in denen die Behörde nach einer Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens und unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BImSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist bzw. wenn Rechtsvorschriften aus anderen Regelwerken einen Erörterungstermin vorschreiben Darüber hinaus wird die Behörde regelmäßig dann einen Erörterungstermin festsetzen, wenn der Antragsteller dies begehrt. In allen anderen Fällen können durch den Verzicht auf einen Erörterungstermin tatsächlich ein unnötiger Aufwand vermieden und der für die behördliche Entscheidung über den Genehmigungsantrag erforderliche Zeitraum verkürzt werden; die Entlastung der Behörden sowie der Bürokratieabbau durch eine Reduzierung der materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen im Bereich der dem Regime des BImSchG unterliegenden genehmigungsbedürftigen Anlagen sind erklärtes Ziel ...“ des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren v. 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Zu prüfen ist demnach

- a.) ob der Antragsteller die Durchführung eines Erörterungstermins begehrt,
- b.) ob Rechtsvorschriften aus anderen Regelwerken einen Erörterungstermin vorschreiben und
- c.) ob gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

zu a.) Der Antragsteller begehrt nicht die Durchführung des Erörterungstermins. Mit Schreiben vom 5.12.2018 teilte er dies der Genehmigungsbehörde mit.

zu b.) Rechtsvorschriften aus anderen Regelwerken schreiben nicht die zwingende Durchführung eines Erörterungstermins vor.

zu c.) Die Einwendung hat die Geruchsbelästigung durch die Entlüftung der Schachtanlage am Standort Aderstedt infolge des „Lagerbetriebes für Bergbauversatzstoffe“ (Einwender) zum Gegenstand.

Die Geruchsbelästigung durch die Abluft des Abwetterschachtes am Standort Aderstedt gehen nicht von der zum Antragsgegenstand der AUREC gehörenden Anlage aus. Die Auswirkungen der Geruchsbelästigung durch die Abluft des Abwetterschachtes am Standort Aderstedt liegen nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage der AUREC.

Damit ist kein unmittelbarer Zusammenhang zum Kern der Einwendung mit dem vorliegenden Antragsgegenstand der AUREC erkennbar, so dass es nach den Kriterien der 9. BImSchV hier keiner Erörterung bedarf.

Die vorgebrachten Argumente des Einwenders wurden der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH mit Schreiben vom 19.11.2018 zur Kenntnis geben. Diese hat mit Schreiben vom 5.12.2018 erklärt, dass sie auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Die vorgebrachten Argumente wurden dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) mit Schreiben vom 28.11.2018 zur Kenntnis gegeben.

Dem Einwender wurde zunächst mit Schreiben vom 12.12.2018 auf seine klar und verständlich vorgebrachten Argumente wie folgt schriftlich geantwortet:

„Die Abluft des Abwetterschachtes am Standort Aderstedt sowie der Versatz insgesamt erfolgt im Zusammenhang mit dem Bergwerksbetrieb der Bergwerksfelder des Bernburger Werkes der esco - european salt company GmbH & Co. KG, Werk Bernburg, Kustrenaer Weg 7, 06406 Bernburg. Dieser Anlagenbetrieb fällt in die Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB), Köthener Str. 38, 06118 Halle (Saale).

Dem LAGB sind die vorgebrachten Argumente aus ihrem Einwendungsschreiben vom 21.11.2018 zur Kenntnis und Prüfung bereits übergeben worden.

Die Abluft des Abwetterschachtes am Standort Aderstedt fällt nicht in den Beurteilungsumfang, welcher durch den Antrag der AUREC vom 4.11.2016 durch das Landesverwaltungsamt im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist.

Tatsächlich handelt es sich hier nicht nur um zwei unterschiedliche Anlagen zweier verschiedener Betreiber, diese zwei Anlagen fallen in ihrer Zuständigkeit auch noch auf zwei verschiedene Behörden.

Die Trennung beider Anlagen erfolgt am Einlauftrichter / Schacht Gröna. Die in der Anlage der AUREC produzierten Bergbauversatzstoffe werden dort zur Lagerung / Versatz an die esco übergeben.

Der Rahmen des hier vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AUREC vom 4.11.2016 endet also noch vor dem Versatz durch die esco. Die Geruchsbelästigung durch die Abluft des Abwetterschachtes am Standort Aderstedt geht nicht von der zum Antragsgegenstand der AUREC gehörenden Anlage aus. Die Auswirkungen der Geruchsbelästigung durch die Abluft des Abwetterschachtes am Standort Aderstedt liegen nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage der AUREC.

Die AUREC hat in den durch die Genehmigungsbehörde zu prüfenden Antragsunterlagen eine Immissionsprognose für Gerüche vorgelegt. Die durch die AUREC hervorgerufene Immissionszusatzbelastung für Gerüche im geplanten Anlagenbetrieb überschreitet gemäß

der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - zulässigen Immissionswerte nicht. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden als Anteil an den Jahresstunden. Das Beurteilungsgebiet nach GIRL ist mit einem Radius von ca. 660 m bestimmt.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zur Errichtung und zum Betrieb der zu ändernden Anlagenteile der AUREC werden von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Damit ist für die Genehmigungsbehörde kein unmittelbarer Zusammenhang zum Kern der Einwendung mit dem vorliegenden Antragsgegenstand der AUREC erkennbar, so dass es nach den Kriterien der 9. BImSchV hier keiner Erörterung bedarf.“

Der ursprünglich für den 23.01.2019 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wegfallen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV ist die Entscheidung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt zu machen. Die gleichsamer öffentliche Bekanntmachung ist am 15.12.2018 erfolgt. Die Antragstellerin ist entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV vom Wegfall des Termins schriftlich unterrichtet worden.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach § 71 BauO LSA gem. § 13 BImSchG ein. Der Antrag auf Baugenehmigung vom 14.06.2016 zur Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch den Neubau der Halle AUREC IIa und den Umbau der Hallen AUREC II, AUREC I ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG vom 4.11.2016.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß betrieben und evtl. stillgelegt wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern, als auch für bestehende Anlage nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden im Abschnitt III Nr. 2 baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Damit soll auf der Grundlage des BauGB und der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

4.2.1 Bauplanungsrecht

Das Betriebsgelände der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH befindet sich im Süden der Stadt Bernburg am Kustrenaer Weg 1c im „Gewerbe- und Industriegebiet Süd-West“. Für die Stadt Bernburg existiert ein seit dem 6.09.2007 wirksamer Flächennutzungsplan (Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna). Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Stadt Bernburg (Saale) in einem Gebiet ohne rechtsgültigen Bebauungsplan und ist nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO zu beurteilen.

Gem. § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe im Industriegebiet zulässig.

Die Erschließung (Zufahrt) ist durch die Lage an der Kreisstraße K 2107 gesichert.

Mit Schreiben vom 13.07.2018 hat die Stadt Bernburg ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB erklärt.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 BauGB zulässig.

4.2.2 Bauordnungsrecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen auszuführen.

Der Antragstellerin war zum Zeitpunkt der bauordnungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens noch nicht bekannt, wer der Aufsteller des Standsicherheitsnachweises sein wird. Erstellt werden soll der Standsicherheitsnachweis durch die Baufirma, die den Zuschlag bei der Ausschreibung der Bauarbeiten erhalten wird.

Um den reibungslosen Ablauf der Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu gewährleisten, ist dieser unverzüglich nach seiner Erstellung beim Salzlandkreis, 43 - Fachdienst Bauordnung und Hochbau einzureichen. Danach wird ein Prüfauftrag an einen zugelassenen Prüfstatiker erteilt. Im Nachgang der Prüfung werden durch die Bauaufsichtsbehörde die nachträglich aufzunehmenden Nebenbestimmungen formuliert, welche sich aus dem Prüfbericht/en ergeben können.

Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (z. B. für Bauabschnitte, Bauteile oder komplett) sind noch nicht abgeschlossen. Daher war eine aufschiebende Bedingung aufzunehmen. (Abschnitt I Nr. 4)

Für den Schlot „+ 22“ ist vor Errichtung dessen die notwendige Abstandsfläche (auf den Nachbargrundstücken (Flurstück 21/7 und 21/8) öffentlich-rechtlich durch Baulasteintragung zu sichern (§ 6 Abs. 2 BauO LSA). Daher war eine aufschiebende Bedingung aufzunehmen. (Abschnitt I Nr. 5)

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus den Ergebnissen der bauaufsichtlichen Prüfungen hinsichtlich Brandschutz und Standsicherheit ergeben. (Abschnitt I Nr. 5)

Mit Schreiben vom 23.05.2019 hat die AUREC das Einverständnis zu diesem Auflagenvorbehalt erklärt.

Antrag auf Abweichung

Auf den schriftlichen und begründeten Antrag vom 3.09.2018 wird nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA für die Überdeckung der Abstandsflächen gemäß Abschnitt I Nr. 7 mit den beantragten Flächen Abstandsflächen gemäß Planzeichnung zu den Abstandsflächen zum Bauvorhaben Nr. P15459 vom 21.08.2018 i. V. m. mit dem Antrag dazu vom 3.09.2018 zugelassen.

a.) Neue Aschen- und Stäube-Silos, Schlot „+ 22“

Hier sollen die beiden Silos und der Schlot innerhalb der Abstandsfläche der Halle Aurec II errichtet werden. Die Abstandsflächen der Silos und des Schlots liegen somit auf der Grundfläche der Halle Aurec II. Zusätzlich dazu überlagern sich die Abstandsflächen der Halle Aurec II mit denen der Silos und des Schlots. Verstöße gegen die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO LSA liegen vor. Bauaufsichtlich bestehen gegen diese Abweichung keine Bedenken. Eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Halle Aurec II ist auszuschließen. Die Außenwand der Halle Aurec II ist in dem betroffenen Bereich öffnungslos.

b.) Hallen Aurec II und Aurec IIa

Die Halle Aurec IIa soll im Abstand von 5,00 m zur Halle Aurec II errichtet werden. Dadurch kommt es zur Überlagerung der beiden Abstandsflächen. Die Abstandsfläche der Halle Aurec IIa überlagert die Abstandsfläche der Halle Aurec II um 1,07 m. Diese Überlagerung ist nach § 6 Abs. 3 BauO LSA unzulässig. Bauaufsichtlich bestehen gegen diese Abweichung keine Bedenken. Eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Hallen Aurec II und Aurec IIa sind auszuschließen. Die beiden Hallen sind in dem betroffenen Bereich jeweils tür- und fensterlos. Hinsichtlich der Trennung von Brandabschnitten ist der Mindestabstand gewahrt.

c.) Anbauhalle, Hallen Aurec II und Aurec IIa, Filteranlage

Die Filteranlage soll im Bereich zwischen dem Gebäude Anbauhalle/Halle Aurec II und dem Gebäude Halle Aurec IIa errichtet werden. Die Abstandsflächen der Filteranlage überdecken sich mit den Abstandsflächen des Gebäudes Anbauhalle/Halle Aurec II und der Abstandsfläche des Gebäudes Halle Aurec IIa. Verstöße gegen die Anforderung des § 6 Abs. 3 BauO LSA liegen somit vor. Bauaufsichtlich bestehen gegen diese Abweichung keine Bedenken. Eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Anbauhalle/Halle Aurec II und der Halle Aurec IIa sind auszuschließen. Die Außenwand der Halle Aurec II ist in dem betroffenen Bereich fensterlos.

d.) Halle Aurec IIa und Schlot „+ 18,40“

Der Schlot soll innerhalb der Abstandsfläche der Halle Aurec IIa errichtet werden. Die Abstandsfläche des Schlots liegt somit auf der Grundfläche der Halle Aurec IIa. Zusätzlich dazu überlagert sich die Abstandsfläche der Halle Aurec IIa mit der des Schlots. Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 3 BauO LSA liegt vor. Bauaufsichtlich bestehen gegen diese Abweichung keine Bedenken. Eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Halle Aurec IIa ist auszuschließen. Die Außenwand der Halle Aurec IIa ist in dem betroffenen Bereich öffnungslos.

e.) Halle Aurec IIa

Die Halle Aurec IIa besitzt auf der Westseite einen Fassadenrücksprung (Außenwand) von 13,75 m. In diesem zurückspringenden Bereich besitzen die beiden sich gegenüberliegenden Außenwände nur einen Abstand von 4,43 m. Dadurch kommt es zur Überlagerung der Abstandsflächen der sich gegenüberliegenden Außenwände. Die Abstandsflächen überlagern sich um 1,57 m. Diese Überlagerung ist nach § 6 Abs. 3 BauO LSA unzulässig. Bauaufsichtlich bestehen gegen diese Abweichung keine Bedenken. Eine Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung der Halle Aurec IIa ist auszuschließen. Die beiden sich gegenüberliegenden Außenwände sind öffnungslos.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann u. a. von den Anforderungen der BauO LSA eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA, vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die geplante Anordnung der baulichen Anlagen ergibt sich aus technologischen Aspekten der Betriebsabläufe.

Nachbarliche Interessen werden durch die Abweichung nicht berührt.

Andere öffentliche Belange, insbesondere die Anforderungen des § 3 BauO LSA, stehen der Zulassung der Abweichung nicht entgegen.

Denkmalschutz:

Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen und bauarchäologischen Kulturdenkmales, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und der Fundort ist vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie, in 06114 Halle (Saale), Richard-Wagner-Straße 9, ist zu ermöglichen.

Katasterrecht:

Nach § 14 Abs. 1 des VermGeoG LSA sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

4.3 Brand- und Katastrophenschutz

Durch die Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz unter Abschnitt III Nr. 2 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutz die Entstehung bzw. Ausbreitung von Gefahren i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG verhindert werden.

Zur Einhaltung sind die Ergebnisse der bauaufsichtlichen Brandschutzprüfung der Unterlagen durch die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.4 erlassen worden.

4.4 Immissionsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 3 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Mit Hilfe der Inbetriebnahmemitteilungen der Nebenbestimmung 1.4 soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Anlagenüberwachung erforderlichen Informationen erhält.

zu Nebenbestimmung 1.3

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022 – MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Im Land Sachsen-Anhalt haben sich die zuständigen Stellen in diesem Zusammenhang dazu bekannt, der Erwartung des Gesetzgebers in der Weise zu genügen, dass alle Neugenehmigungen von Anlagen der geschilderten Art auf eine Besicherung ebenso geprüft werden, wie – sukzessive – auch alle bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlagen (vgl. Verwaltungsvorschrift Teil A, veröffentlicht im ABI. des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 23).

Bezugsgrößen für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind im Allgemeinen die gelagerten Abfälle (Abfälle gemäß Abfallartenkatalog) in Verbindung mit den abfallspezifischen Mengen in oder auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen und Speicherkapazitäten.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Den Vorgaben des o. g. Erlasses entsprechend, sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten für die Berechnung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen. Die ermittelten Entsorgungskosten (angegeben in EURO/Tonne) orientieren sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen für die jeweilige Abfallart und werden einmal jährlich fortgeschrieben.

Bei der in Rede stehenden Anlage sind insbesondere durch Art, Menge und Beschaffenheit der gelagerten/zur behandelnden Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können. Dabei sind alle Abfälle bis zur vollständigen Beräumung der Grundstücksflächen zu berücksichtigen.
- Untersuchung und Deklaration von Abfällen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung (u. a. Analytik)
- Vorbereitung der Entsorgung durch Umschlag-, Sortier- sowie Behandlungsprozesse (inkl. Beladung von Transportfahrzeugen)
- Transportprozesse bis zur vorgesehenen Entsorgung der Abfälle
- Gegebenenfalls auch die Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen
- Durchführung von ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen sowie der Kontrolle und Überwachung der Ausführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen (In- und Output) für die einzelnen Lagerbereiche. Dabei wurde von den durchschnittlichen Entsorgungskosten der zur Lagerung vorgesehenen Abfälle ausgegangen. Abfälle mit positivem Marktwert wurden bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes nicht berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich weitere Nebenkosten wie Transport- und Umschlagkosten, welche ebenso auf belastbaren Recherchen des LAU beruhen, sowie Kosten für Analysen der zu entsorgenden Abfälle. Für diese Kosten wird in Abhängigkeit von Art und Umfang der Anlage in Verbindung mit den genehmigten Abfallarten ein Pauschalbetrag in Höhe von 10% bis 20% der (Gesamt-)Entsorgungskosten angerechnet (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41). Im vorliegenden Fall wurden die Nebenkosten auf 20% festgesetzt, da die Anlage einen umfangreichen Abfallarten-Katalog an vornehmlich gefährlichen Abfällen sowie eine nicht unerhebliche Lagerkapazität besitzt.

Für die hier in der Genehmigung enthaltenen Lagermengen der Abfälle in den einzelnen Lagerbereichen begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten und setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	2.070.134,33 €
Prozentpauschale 20%	414.026,87 €
Netto-Sicherheitsleistungen	2.484.161,20 €
MwSt. (derzeit 19 %)	471.990,63 €
Brutto-Sicherheitsleistungen	2.956.151,83 €

Auflistung der einzelnen Lager			
Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten
BE 20.02 (Silogruppe 1)	192,00	71,23	13.676,16 €
BE 20.04 (Silogruppe 2)	480,00	71,23	34.190,40 €
BE 20.04 (Silogruppe 3)	128,00	71,23	9.117,44 €
BE 20.04 (Big Bags)	240,00	71,23	17.095,20 €
BE 20.07 (Rührbehälter)	111,00	101,81	11.300,91 €
BE 20.03 (Grobkorn)	3,00	81,37	244,11 €
BE 20.06 (Schlammlager)	13.289,00	81,88	1.088.103,32 €
BE 20.08 (Schlammlager)	192,00	81,37	15.623,04 €
BE 20.09 (Mineraliklager)	5.365,00	80,85	433.760,25 €
BE 20.10 (Mineraliklager)	264,00	80,94	21.368,16 €
BE 20.01 (Schlamm, Mineralik)	3.784,00	75,13	284.291,92 €
BE 20.01 (Bergbauversatz)	1.680,00	75,13	126.218,40 €
BE 20.05 (Hallenzelte)	150,00	70,77	10.615,50 €
BE 20.05 (Hallenzelte)	27,00	167,76	4.529,52 €
Summe Entsorgungskosten Lager			2.070.134,33 €

Durchschnittliche Entsorgungskosten der einzelnen Abfallschlüssel:

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	45,18
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	88,20
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	123,33
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	80,28
06 03 99	Abfälle a. n. g.	95,00

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	100,00
07 01 99	Abfälle a. n. g.	135,00
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	215,00
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	205,00
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	212,50
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	101,25
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	315,00
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	44,23
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	29,07
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	23,37
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	25,93
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	25,93
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19,00
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	30,90
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 08 04	Teilchen und Staub	38,35
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	90,00
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	106,67
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	33,34
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	90,00
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	105,00
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	57,14
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	29,90
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	35,85
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	29,23
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	35,64
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	24,90
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
11 01 08*	Phosphatierschlämme	90,00
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	170,00
12 01 13	Schweißabfälle	54,74
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	65,10
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	47,93
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	58,33
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	232,78
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	487,50
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	104,00
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	89,50
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	99,33
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	35,95
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	75,23
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	123,64
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	20,66
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	114,21

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	49,37
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	124,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	112,73
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	24,00
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	109,13
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	47,75
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	22,30
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	20,50
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	33,35
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	81,40
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	70,46
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	118,83
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	111,33
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	20,50
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	27,05
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	75,13
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	99,45
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	0,00
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	100,00
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	80,00
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	90,00
19 12 01	Papier und Pappe	0,00
19 12 02	Eisenmetalle	0,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	0,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	73,90
19 12 05	Glas	27,73
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,75

ASN	Bezeichnung	Kosten [€/t]
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	0,00
19 12 08	Textilien	57,75
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	21,68
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	126,67
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	91,36
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	73,50
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	20,50
20 01 01	Papier und Pappe	62,00
20 01 02	Glas	21,83
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	0,00
20 01 39	Kunststoffe	0,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	102,75

Somit ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.956.151,83 EURO, welche mit diesem Bescheid von der Betreiberin verlangt wird.

Die Mehrwertsteuer, in Höhe von derzeit 19%, ist im vorgenannten Betrag enthalten.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherheitsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherheit z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde

umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

Gemäß Punkt 5 des o. g. Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Energie soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheit des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

zu Nebenbestimmung 3.1

Die Festlegung ergibt sich aus Nr. 5.2.3.5.1 TA-Luft.

Die Festlegung der Gesamtlagermenge und der einzelnen Lagerbereiche erfolgt antragsgemäß.

zu Nebenbestimmung 3.2

Die Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.10 dienen der Umsetzung der emissionsmindernden Maßnahmen gem. Nr. 5.2.3 der TA-Luft.

zu Nebenbestimmung unter Punkt 3.3, Nebenbestimmungen 3.3.1 bis 3.3.5

Die den Vorschriften der Nr. 5 TA Luft entsprechenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit diese Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

In Folge dessen waren die entsprechenden emissionsbegrenzenden Anforderung der TA Luft für jede Emissionsquelle festzulegen.

Die Festsetzung des Grenzwertes für Gesamtstaub in Nebenbestimmung 3.3.1 und 3.3.5 erfolgt antragsgemäß und in Anlehnung an Nr. 5.4.8.11.1 TA-Luft. Die Begrenzungen für staubförmige anorganische Stoffe ergeben sich aus Nr. 5.2.2 der TA-Luft. Die Emissionsgrenzwerte für krebserzeugende Stoffe dienen der Umsetzung der Nr. 5.2.7.1 der TA-Luft.

Die Ableitbedingungen in Nebenbestimmung 3.6 ergeben sich aus Nr. 5.5 der TA-Luft. Mit den beantragten Schornsteinhöhen sind die Anforderungen der Nebenbestimmung 3.6.2 eingehalten.

Grundlage für die in den Nebenbestimmungen unter 3.7 zu Messungen und Überwachung der Emissionen aufgelisteten Forderungen sind die in Nr. 5.3.2 der TA-Luft gestellten Anforderungen.

zu Nebenbestimmungen 3.8 bis 3.13

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage wurde die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr. M106473/05 der Müller-BBM GmbH Dresden vom 25.04.2018 vorgelegt.

Die Schallimmissionsprognose untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an sieben der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes der Anlage. Die Immissionsorte A „Olga-Benario-Str. 110/112“ und B „Glück-Auf-Siedlung 25“ werden gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Bernburg als allgemeines Wohngebiet mit Immissionsrichtwerten von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts eingestuft. Der Immissionsort C stellt das Krankenhaus in der Kustrenaer Straße 102 dar, dessen Immissionsrichtwerte betragen 45 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsorte D „Kustrenaer Weg 1“ und E „Kustrenaer Weg 12“ werden als Gemengelage mit Mischgebietseinstufung betrachtet, der Immissionsort G „Kustrenaer Straße 122a“ als Wohnhaus im Außenbereich mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes; die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Für die Berufsschule am Immissionsort F gelten die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet, diese betragen tags 65 dB(A) und in der Nacht 50 dB(A). Da die Berufsschule nachts nicht genutzt wird, besteht für diese Zeit kein Schutzanspruch.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der in der Tabelle 10 des o.g. Gutachtens angesetzten Vorgaben der Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und der Bauschalldämmmaße des Hallenneubaus IIa liegen die prognostizierten Geräuschbelastungen der Zusatzbelastung durch die geänderte Anlage in der Tag- und Nachtzeit mindestens 2 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten.

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit, nach der wesentlichen Änderung eine Immissionsmessung am maßgeblichen Immissionsort Wohnhaus „Kustrenaer Weg 1“ inkl. der Erstellung eines Messberichtes durchzuführen, in dem insbesondere die tieffrequenten Geräuschanteile zu erfassen sind.

Zu Nebenbestimmungen 3.14 bis 3.19

Durch die geplante Änderung fällt die Anlage zur Herstellung von Bergversatzmaterial der AUREC GmbH mit allen Anlagenteilen in den Geltungsbereich der 12. BImSchV. Mit Überschreiten der Mengenschwellen gemäß Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV unterliegt der Betriebsbereich der Unteren Klasse und hat damit die Grundpflichten zu erfüllen. Die Nebenbestimmungen 3.14 bis 3.19 ergeben sich aus der vorgenannten Einstufung.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG (Punkt 6.4 und 6.5) wird gefordert, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist, da mit der Änderung die Anlage erstmalig in den Geltungsbereich der 12. BImSchV fällt.

zu Nebenbestimmung 3.20

Der Anlagenbetrieb ist darüber hinaus mit Geruchsemissionen verbunden. Das Geruchsemissionsverhalten wird wesentlich bestimmt von der Geruchsintensität des Inputmaterials. Charakteristisch für die Schlämme sind ölig-phenolartige Geruchsqualitäten. In der Regel sind Wahrnehmungen dieser typischen Geruchsarten auf die Annahme- und Aufbereitungsbereiche sowie das nahe Hallenumfeld beschränkt. Der Anlagenbetrieb ist aber auch durch die Annahme eines spezifischen geruchsintensiven Abfallprodukts eines Pharmaunternehmens gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Mutterlagensuspension mit Restmengen von N-Acetylcystein, welche in einem Umfang von 70 t pro Monat an geschätzt 4 Tagen pro Monat angeliefert wird.

Die in der Immissionsprognose (Müller BBM, 26. April 2018) vorgenommenen Prognoseansätze zur Abschätzung der Geruchsemissionen der Anlage sind nachvollziehbar. Auf Grundlage von Geruchsmessungen (Müller-BBM 2014) werden die Zeiten der Verarbeitung des besonders geruchsintensiven Abfalls d.h. 4 Tage pro Monat mit erheblich höheren Geruchsemissionen belegt. Die Anlage (AUREC I, AUREC II, AUREC IIa) ist so zu betreiben, dass die Kenngröße für die Geruchs-Zusatzbelastung IZ entsprechend der Annahmen in der Geruchsimmissionsprognose Bericht Nr. M96530/11 vom 26.04.2018 für die in der Nebenbestimmung 3.20 festgesetzten Werte nicht übersteigen. Die Immissionswertfestsetzung bezieht sich auf verkleinerte Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 25 Meter.

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen erfolgt in Sachsen-Anhalt anhand der „Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (GIRL-2008), die mit Erlass des MLU vom 10. Juni 2009 in Sachsen-Anhalt eingeführt wurde. Nach Abschnitt 3.1 der GIRL-2008 lautet der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10%), für Gewerbe-/ Industriegebiete 0,15 (15%). Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes diesen Gebietskategorien zuzuordnen. In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit der Festlegung von Zwischenwerten oder auch der Überschreitung von Immissionswerten (Auslegungshinweise zu Nr. 3.1 GIRL).

Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Situation ist für die maßgeblichen Immissionsorte Wohnbebauung Kustrenaer Straße 1-6 (IO5) auf Grund der Randlage zum Gewerbe-/ Industriegebiet eine Zuordnung zur Kategorie Mischgebiet (IW=0,10 oder 10%) geboten, während sich die Aus- und Fortbildungsstätte ITZ innerhalb des Gewerbe-/ Industriegebietes befindet (0,15 oder 15%).

Die Immissionswertfestsetzung für die Zusatzbelastung in Nebenbestimmung 3.20 berücksichtigt eine nicht auszuschließende großräumige Geruchsvorbelastung durch die ca. 9 km südlich gelegene Zuckerfabrik Könnern in Höhe von 1 bis max. 2 Prozent der Jahresstunden.

Im Ergebnis der Geruchsimmissionsprognose (Abb. 19) werden Zusatzbelastungen von 4 bis 7% an der Wohnbebauung Kustrenaer Straße 1-6 und von 6 bis 11% am ITZ prognostiziert. Die maßgeblichen Immissionswerte der GIRL-2008 werden somit in Summe mit der Vorbelastung eingehalten. Das gilt erst recht für die weiter entfernt liegenden Immissionsorte, insbesondere die Wohngebiete „Glück-Auf-Siedlung“ und „Am Klinikum“. Schädliche Umwelteinwirkungen auf Grund erheblicher Geruchsbelästigungen sind bei antragsgemäßigem Betrieb nicht auszumachen. Der antragsmäßige Betrieb impliziert allerdings eine Beschränkung zur Verarbeitung besonders geruchsintensiver Inputstoffe auf den bisherigen Umfang. Anderenfalls ist Überschreitungen der festgelegten Geruchsimmissionswerte zu rechnen.

Der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb, gekennzeichnet durch Lager- und Aufbereitungsvorgänge sowie Entlade- und Transportvorgänge, ist mit Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Die Prüfung, ob der Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage sichergestellt ist, erfolgt anhand des Abschnittes 4 der TA Luft. Im Abschnitt 4 sind Immissionswerte

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- zum Schutz vor erhebliche Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag,
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Depositionen

festgelegt und Anforderungen zur Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung und deren Bewertung definiert.

Nach Nummer 4.1 TA Luft kann bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen einschließlich die Durchführung von Vorbelastungsmessungen entfallen, wenn:

- a.) die Emissionsmassenströme als gering gemäß Nr.4.6.1.1 TA Luft zu bewerten sind oder
- b.) nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung oder auf Grund sonstiger Erkenntnisse festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden (TA Luft Nr. 4.6.2.1) oder
- c.) die Zusatzbelastung für den jeweiligen Schadstoff als irrelevant i.S. der Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2.a), 4.4.3 a) oder 4.5.2. a) zu bewerten ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass - wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen - schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist folgendes festzustellen:

Unter Zugrundelegung des antragsgemäßen Betriebs d.h. bei Einhaltung der verschärften Emissionsbegrenzung für Staub von 5 mg/m^3 bei den Quellen E2 und E3 sowie ansonsten der allgemeinen Staub- Emissionsbegrenzung der TA Luft von 10 mg/m^3 bei allen anderen Quellen können die Emissionsmassenströme der relevanten Luftschadstoffe auf Grund der Unterschreitung der jeweiligen Irrelevanzkriterien überwiegend als gering bewertet werden. Eine Ausnahme bilden die Staubemissionen der Anlage, die mit einem Gesamtmassenstrom von knapp $1,3 \text{ kg/h}$ das Irrelevanzkriterium von $1,0 \text{ kg/h}$ überschreiten.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose- Luftschadstoffe (Müller-BBM, Dresden, 26. April 2018). Darin werden die maximalen Immissionsbeiträge der Anlage anhand von Ausbreitungsrechnungen nach dem im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodell (AUSTAL 2000) ermittelt.

Die Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Anforderungen des Anhangs 3 der TA Luft. Die Rauigkeitslänge von $z_0=1,0\text{m}$ ist sachgerecht ermittelt. Die verwendeten meteorologischen Daten (AKTerm 2007 der Station Leipzig-Schkeuditz) bilden die Ausbreitungsverhältnisse am ca. 52 km nordwestlich gelegenen Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde die Übertragbarkeit von Daten der Station Leipzig-

Schkeuditz durch eine Qualifizierte Prüfung –QPR- bestätigt und das Jahr 2007 aus einem 10-jährigen Bezugszeitraum (2003 bis 2012) als repräsentativ ausgewählt (Deutscher Wetterdienst, Abt. Klima- und Umweltberatung, Potsdam, 11. März 2013). Der Einfluss der Bebauung wurde mit dem in AUSTAL 2000 implementierten diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt. Auch wenn die Anforderungen nach Anhang 3 Abschnitt 10b der TA Luft zur Berücksichtigung der Bebauung durch Anwendung eines diagnostischen Windfeldmodells nicht vollumfänglich erfüllt sind, kann im Ergebnis verschiedener Validierungsuntersuchungen davon ausgegangen werden, dass hinreichend belastbare Ergebnisse erzielt werden.

In Tabelle 22 der Immissionsprognose sind für die emittierten Luftschadstoffe die anlagenbezogenen Zusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten zusammengestellt. Die am höchsten belasteten und somit für die vorzunehmende Bewertung maßgeblichen Beurteilungspunkte sind die Wohnhäuser Kustrenaer Straße 1 bis 6 ca. 120 Meter östlich des Hallenneubaus AUREC IIa und die Aus- und Weiterbildungseinrichtung BTZ Bildungsgesellschaft GmbH unmittelbar östlich der Halle AUREC II. Die Bewertung erfolgt unter Herannahme der Immissionswerte der TA Luft und der Grenz- und Zielwerte der 39. BImSchV sowie sonstiger anerkannter Beurteilungsmaßstäbe (Orientierungs- und Zielwerte des LAI 2004).

Aus der Zusammenstellung der Immissions- Jahres- Zusatzbelastung an den Immissionsorten in Tab. 22 ist ersichtlich, dass mit Ausnahme der am höchsten belasteten Immissionsorte 5 und 7 d.h. der Wohnbebauung Kustrenaer Straße 1 bis 6 sowie dem BTZ sämtliche immissionsseitigen Irrelevanzwerte durch die anlagenbezogene Zusatzbelastung unterschritten werden. An den Immissionsorten 5 und 7 sind relevante Immissions-Zusatzbelastungen für die Luftschadstoffe

- Schwebstaub PM-10 (ohne Staubinhaltsstoffe),
- Arsen (im Schwebstaub)
- Nickel (im Schwebstaub) und
- Cadmium (im Schwebstaub) festzustellen.

Des Weiteren sind für die Staubinhaltsstoffe im Staubbiederschlag

- Arsen
- Cadmium
- Nickel
- Quecksilber und
- Thallium

relevante Zusatzbelastungen für Schadstoffdepositionen zu erwarten.

Die anlagebezogene Zusatzbelastung von Schwebstaub PM10 liegt an den Immissionsorten 5 und 7 bei $1,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Bei einem Immissionswert für die Gesamtbelastung von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt das Irrelevanzkriterium bei $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und wird somit knapp überschritten. Als Vorbelastung werden abweichend vom MÜLLER-BBM (2018) die aktuellen Messwerte der nahegelegenen innerstädtischen Messstation Bernburg Annenstraße herangezogen. Diese lagen im Jahresmittel 2015 bis 2017 bei 19; 18 und $17 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Die Gesamtbelastung als Summe von Vor- und Zusatzbelastung schöpft somit den maßgeblichen Jahres- Immissionswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu etwa der Hälfte aus. Dessen Einhaltung kann somit als gesichert angenommen werden.

Was den Tagesmittelwert anbelangt kann auf Grund der bestehenden Korrelation zum Jahresmittelwert erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass bei Jahresmitteln zwischen 27 und 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ der Immissionsgrenzwert für den Tag von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bei maximal 35 Überschreitungen pro Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten wird. Mithin ist der Schutz der menschlichen Gesundheit in Bezug auf Schwebstaub- PM10 sichergestellt.

Der seit 2015 für Schwebstaub PM_{2,5} gültige Grenzwert der 39. BImSchV beträgt 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Schwebstaub PM_{2,5} ist im Schwebstaub PM₁₀ enthalten. Somit ist selbst unter der höchst pessimalen Annahme, dass die Feinstaubpartikel der PM₁₀- Gesamtbelastung vollständig kleiner 2,5 μm sind, eine Einhaltung des Immissionsgrenzwertes von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gesichert.

Auf Grund potentiell gefährdender Staubinhaltsstoffe im Schwebstaub ist die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der menschlichen Gesundheit auf diese zu erweitern. Aus Tab. 22 ist ersichtlich, dass die Irrelevanzschwellen in Höhe von 3% des jeweiligen Grenz- bzw. Zielwertes der 39. BImSchV für Arsen, Nickel und Cadmium an den Immissionsorten IO 5 und IO7 sowie IO2 (Kleingärten Kustrenaer Straße) und IO3 (Glück-Auf-Siedlung) überschritten sind. Die Vorbelastung kann anhand von Messdaten des LÜSA- Messnetzes dahingehend eingeschätzt werden, dass in städtischen Bereichen die Zielwerte der 39. BImSchV für Arsen, Nickel und Cadmium zu ca. 12; 8 und 4% ausgeschöpft werden. In Summe mit der Zusatzbelastung liegt die Gesamtbelastung an dem am höchsten belasteten Immissionsort IO5 (Kustrenaer Straße 1 bis 6) deutlich unterhalb der jeweiligen Zielwerte. Die Gesamtbelastung für Arsen, Nickel und Cadmium schöpft diese zu ca. 14 bis 21% aus. Mithin können auch Gesundheitsgefahren durch Inhaltsstoffe im Schwebstaub ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) liegt die ermittelte Zusatzbelastung (Jahresmittel) am IO7 bei 1,0 $\text{mg}/[\text{m}^2\cdot\text{d}]$ und am IO5 bei 0,82 $\text{mg}/[\text{m}^2\cdot\text{d}]$. Das Irrelevanzkriterium von 10,5 $\text{mg}/[\text{m}^2\cdot\text{d}]$ nach 4.3.2a TA Luft wird somit im Bereich der maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen deutlich unterschritten, so dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Niederschlag nicht gefährdender Stäube bei bestimmungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage gewährleistet ist.

Auf Grund potentiell gefährdender Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle) ist nach Abschnitt 4.5 der TA Luft des Weiteren zu prüfen, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sichergestellt ist. In Tab 6 der TA Luft sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, wobei das Irrelevanzkriterium hier 5% des jeweiligen Immissionswertes beträgt. Aus Tab. 22 der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass die jeweiligen Irrelevanzgrenzen für die Deposition von Arsen, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium an den am höchsten belasteten Immissionsorten IO5 und IO7 überschritten werden. In Bezug auf Cadmium und Quecksilber trifft das auch für die Immissionsorte 2 und 3 zu. Dagegen ist die Bleideposition im irrelevanten Bereich.

Zur Abschätzung der Vorbelastung wird auf Messwerte über eine 3-Monatszeitraum im Umfeld des Anlagenstandortes von Oktober bis Dezember 2013 (Müller BBM 18.02.2014) zurückgegriffen werden. Die maximalen Vorbelastungen wurden jeweils am Messpunkt 3 ermittelt, der sich südwestlich des Immissionsortes 5 befindet und somit die Wohnbebauung Kustrenaer Straße 1 bis 6 gut repräsentiert. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der

Vorbelastungsmessung und die berechnete Zusatzbelastung für diesen Immissionsort zusammengestellt und mit den Immissionswerten der TA Luft verglichen.

Die ermittelte „Gesamtbelastung“ ist dabei streng konservativ zu sehen, da in der Vorbelastung die Immissionsanteile der AUREC I und II im IST- Zustand 2013 bereits enthalten sind.

	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung	Immissionswert	Ausschöpfung
	Messpunkt 3 (=IO5)	höchstbelasteter IO5	Summe Vor-Zusatzbelastung	TA Luft Nr. 4.5.1	
	µg/(m ² *d)	µg/(m ² *d)		µg/(m ² *d)	
Arsen	0,38	0,33	0,71	4	18%
Blei	11	1,6	12,6	100	13%
Cadmium	1,2	0,32	1,52	2	76%
Nickel	2,8	0,81	3,61	15	24%
Quecksilber	0,06	0,16	0,22	1	22%
Thallium	0,026	0,16	0,186	2	9%

Somit sind die Immissionswerte für Schadstoffdepositionen an keinem Immissionsort überschritten. Mithin können schädliche Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bestehen regelmäßig mit Blick auf die besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 hinsichtlich erhöhter Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme. In Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads durch die Hintergrundbelastung sind mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf stickstoffempfindliche FFH- Lebensraumtypen zu prüfen.

In direkter Nachbarschaft befinden sich keine NATURA 2000- Schutzgebiete. In westlicher und südwestlicher Richtung erstreckt sich die Saaleaue mit geschützten Auenwäldern. Der minimale Abstand des FFH- Gebietes „Auenwälder bei Plötzkau“ (DE 4236-301) beträgt ca. 1.500 Meter zur Anlage. In südwestlicher Richtung sind es ca. 2.300 Meter zu diesem Schutzgebiet, welches hier gleichzeitig als SPA- Gebiet „Auenwald bei Plötzkau“ (DE 4236-401) unter Schutz gestellt wurde. In der Immissionsprognose- Luftschadstoffe werden die jeweils am höchsten belasteten Punkte des FFH- bzw. SPA- Gebietes durch die Immissionsorte 8 und 9 repräsentiert. Aus Tabelle 22 der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass die von der Anlage ausgehenden Stickstoffeinträge am Rand des FFH- Gebietes weniger als 0,01 kg N/ha*a betragen. Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von bis zu 0,3 kg N/ ha*a außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist- Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Diese von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannte Irrelevanzgrenze wird deutlich unterschritten. Mithin sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- und des FFH-/SPA- Gebietes durch erhöhten Stickstoffeintrag nicht auszumachen.

zu Nebenbestimmung 7

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat der Betreiber sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4.5 Wasserrecht

Gemäß § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gilt für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln sowie für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Besorgnisgrundsatz, wonach Anlagen so beschaffen sein müssen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Hinsichtlich der Anforderungen an diese Anlagen gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für die geplante Bauausführung der Erweiterung und die wasserrechtlichen Anforderungen an die bestehenden Anlagenbereiche liegt die AwSV- Stellungnahme vom 20.04.2018 (Bericht Nr. M128337/01) der Müller- BBM GmbH, Niederlassung Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 6, 76133 Karlsruhe vor.

Die hier getroffenen Aussagen sind antragsgemäß zu berücksichtigen und die Maßnahmen/ Zielvorgaben des Punkt 5.4 – Zusammenfassung Zielvorgaben – sind umzusetzen, so dass die relevanten wasserrechtlichen Anforderungen gemäß AwSV erfüllt werden.

Unverschmutztes Regenwasser von den Dachflächen der Hallen AUREC I, AUREC II (einschließlich Anbauhalle) und AUREC IIa soll über eine Füllkörperrigole nördlich der Halle IIa als Versickerungsanlage in den Untergrund abgeleitet werden.

Der Salzlandkreis hat mit Bescheid vom 24.08.2016, AZ: 70-66.48.04-006/16-Ni die Wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß §§ 8 i. V. m. 9, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt, das anfallende Niederschlagswasser der Flächen der geplanten Werkserweiterung über Versickerung ins Grundwasser einzuleiten.

Die Einleitung des auf befestigten Flächen der zu erweiternden Betriebsgeländes (Betriebsstraßen, Park- u. Stellflächen) anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser erfolgt demnach durch eine Rohr-Rigolen- Versickerungsanlage in das Grundwasser. Die Eintragung in das Wasserbuch des Salzlandkreises erfolgte unter der Registratur Nummer: 70-66.48.04-006/16-Ni.

Das Oberflächenwasser von Verkehrs- und Lagerflächen soll aufgrund der möglichen stofflichen Belastungen durch den Abfallumschlag als verschmutztes Regenwasser in ein Rückhaltebecken mit vorgeschalteter Sedimentation am Kustrenaer Weg abgeleitet werden.

Die Becken (1 Sedimentationsbecken und 3 Rückhaltebecken) wurden bereits errichtet. Das Speichervolumen des Kanalsystems beträgt 120 m³.

Der Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-4-1ethe", Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg hat mit Bescheid vom 21.07.2017, AZ: 120_1/BBG/16 die Einleitgenehmigung für verschmutztes Regenwasser erteilt. Als Einleitstelle wurde darin der Schacht 01161KS03 festgelegt.

Am Standort fällt weiterhin Schmutzwasser (Sanitärabwasser) an.

Die bestehende Schmutzwasserentsorgung erfolgt über Schmutzwasserkanäle und eine Schmutzwasser-Druckleitung zu einem Pumpwerk am benachbarten Berufsbildungszentrum. Von dort wird das Schmutzwasser mit einer Schmutzwasser-Druckleitung zum Kustrenaer Weg nahe dem Kreisverkehr abgeleitet. Durch die Erweiterung des Kanalsystems ist eine Umverlegung der Schmutzwasser-Druckleitung vom AUREC-Verwaltungsgebäude um den Gebäudekomplex IIa zum Pumpwerk am Berufsbildungszentrum erforderlich. Die Länge der Umverlegetrasse beträgt ca. 202 m.

Prozesswasser fällt nicht an.

4.6 Bodenschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht unter Abschnitt III Nr. 4 wird abgesichert, dass der Umgang mit dem Bodenaushub i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfolgt.

Eine fachgutachterliche Baubegleitung dient der Absicherung geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Eingriffe in den Boden an atlastverdächtigen Standorten und der Sicherheit der Beteiligten. Die Verbreitung/Verschleppung von kontaminierten Aushubmassen ist mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern.

Gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

4.7 Abfallrecht

Mit den Nebenbestimmungen zum Abfallrecht unter Abschnitt III Nr. 0 wird abgesichert, dass der Umgang mit dem Abfall i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfolgt.

Die für die Behandlung und Herstellung von Bergbauversatzstoffen (BBV) vorgesehenen Abfälle werden gemäß Antragsunterlagen in die Stoffgruppe (SG) 1 (Aschen), Stoffgruppe 2 (Mineralik), Stoffgruppe 3 (Schlämme) und Stoffgruppe 4 (Flüssigkeiten/Flüssigabfall) gegliedert. Zusätzlich erfolgt seitens der Antragstellerin eine Unterteilung in die Stoffgruppe 6 (Bypass-Staub), die sowohl in Form von Abfällen als auch als Produkte zur Anwendung kommen können. Den Antragsunterlagen konnte ferner die Zuordnung der im Abfallartenkatalog enthaltenen einzelnen Abfälle zu den v.g. SG entnommen werden.

Die hergestellten BBV werden der Stoffgruppe 5 zugeordnet. Hierbei wird aktuell die Versatzrezeptur BBV 0-50/2, BBV 0-50/24, BBV 0-50/26, BBV 0-50/30 unterschieden, die alle folgende Zusammensetzung aufweisen:

- SG 1 – 40 % Mischungsanteil,
- SG 2 – 40 % Mischungsanteil,
- SG 3 – 20 % Mischungsanteil.

Darüber hinaus sind nicht versatzfähige Abfälle, wie Holz, Papier, Kunststoffe usw., Bestandteil des Annahmekatalogs und sollen bei Bedarf auch angenommen und weiter entsorgt werden. Diese werden der SG 7 zugeordnet.

Die im Zuge der Behandlung (Sortierung, Siebung usw.) der genehmigten Abfälle nicht versatzfähigen Abfälle werden in die SG 8 eingegliedert. Ferner werden die im Input zugelassenen Abfälle 17 09 03* und 17 09 04 darunter erfasst.

Die in Nebenbestimmung (NB) Nr. 5.1 genannten Abfallarten wurden bereits durch die existierende Betriebsgenehmigung vom 03.12.2002 (Az.: 46.22-44008/3065-27/02) und mit den darauffolgenden Anzeigen nach § 15 BImSchG i.V.m. den bergrechtlichen Zulassungen (Betriebsplanzulassung, Hauptbetriebsplan) zur Annahme, Behandlung und Lagerung zugelassen. Die Annahme, Lagerung und Behandlung der Abfälle unterliegt den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), das die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen im § 7 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 2 regelt. Ordnungsgemäß, schadlos und nicht das Allgemeinwohl beeinträchtigend entsorgt werden können Abfälle nur in dafür geeignete Anlagen. Daher ist festzulegen, welche Abfallarten in der beantragten Anlage angenommen, behandelt und gelagert werden dürfen. Die in NB Nr 5.1 i.V.m Anlage 1 genannten und beantragten Abfallarten werden zur Annahme, Behandlung und Lagerung zugelassen.

Durch die NB Nr. 5.2, 5.7 ist geregelt, dass nur Abfälle zur Herstellung von Bergbauversatzstoffen angenommen werden, welche die dafür erforderliche berg- und/oder abfallrechtlicher Zulassung vorliegen haben. Diese sind notwendig, um bereits vor dem Einsatz einer weiteren Komponente der Versatzstoffmischung die Entsorgungssicherheit i.S.v. § 7 Abs. 3 KrWG für Abfälle zur Herstellung von Bergbauversatzstoffen zu gewährleisten. Somit ist diese Pendelliste bei der Neuaufnahme von Abfällen und / oder einer neuen Abfallherkunft zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Die Pendelliste stellt ferner auch eine erweiterte Registerführung auf Grundlage des § 51 Abs. 1 KrWG dar und findet auch hier ihre Rechtsgrundlage.

Eine weitere rechtliche Grundlage für diese NB findet sich im § 7 Abs. 3 KrWG und § 15 Absatz 1 Satz 1 KrWG wieder. Durch deren Ausführung werden die in den v.g. Gesetzmäßigkeiten geforderten Pflichten umgesetzt.

Ein ordnungsgemäßer und stabiler Anlagenbetrieb verlangt die Vorgabe logistischer Maßnahmeabläufe, die durch die NB Nr. 5.3 geregelt werden. Weiterhin gewährleisten die NB Nr. 5.3 und 5.4 die sichere genehmigungsgerechte Annahme, Zuweisung, Ein- und Auslagerung der Abfälle i.S. des § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG. Die NB Nr. 5.4 soll u.a. mit der Forderung nach einer Annahmekontrolle verhindern, dass nicht korrekt deklarierte Abfälle behandelt und gelagert werden. In Folge ihrer Umsetzung sichert v.g. NB im Anlagenbetrieb auch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle ab.

Die NB Nr. 5.5 und 5.6 finden ihre rechtliche Grundlage im § 56 Abs. 3 Satz 1 KrWG.

In den Nebenbestimmungen Nr. 5.7 – 5.11 werden Bedingungen festgelegt, nach denen die Annahme der Abfälle zu erfolgen hat. Damit wird zum einen ein ordnungsgemäßer und stabiler Anlagenbetrieb sichergestellt und zum anderen schaffen die festgesetzten Bedingungen die Voraussetzungen für optimale entsorgungsrelevante Stoffeigenschaften des anfallenden Output-Abfalls. Konkret gewährleistet die Nebenbestimmung Nr. 5.9 der zuständigen Überwachungsbehörde eine transparente Kontrolltätigkeit gemäß § 47 KrWG. Die Präzisierung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die notwendigen abfallrechtlichen und bergrechtlichen Zulassungen vor dem Einsatz einer weiteren Komponente der Versatzstoffmischung vorliegen und damit auch die Anforderungen des § 5 VersatzV erfüllt

werden. Rechtliche Grundlage für NB Nr. 5.11 bildet der § 47 Abs. 4 KrWG, hier kann die zuständige Abfallbehörde Zustand und Betrieb der Anlage auf Kosten der Betreiberin prüfen lassen. Für die Überwachungsbehörde ist die Identitätsanalytik der NB Nr. 5.10 weiterhin eine wichtige Unterlage um die Plausibilitätsprüfungen (Herkunft, charakteristische Inhaltsstoffe, Zulässigkeit des Entsorgungswegs) durchführen zu können. Sie ermöglicht dem Abfallentsorger die Zusammensetzung, insbesondere Art und Konzentration gefährlicher Stoffe, zu erkennen. Sie dient außerdem der Prüfung der Verwertbarkeit des Abfalls in der Anlage der Betreiberin und der abschließenden Endentsorgungsanlage. Des Weiteren besitzen Abfälle in ihrer Zusammensetzung oft eine große Schwankungsbreite, selbst innerhalb einer Charge kann die Zusammensetzung stark variieren, je nachdem an welchem Ort, von welchem Erzeuger und zu welchem Anfallzeitpunkt die Probe entnommen wird. Dieser Umstand bildet u. a. den Hintergrund zu dem geforderten Beprobungsintervall für die angenommenen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle. Die Entnahme von Proben zur Identitätsanalyse ist weiterhin Bestandteil der Eingangskontrolle. Mit der Dokumentation aus NB Nr. 5.12, d.h. deren Datenmaterial, liegt der Betreiberin ein Kontrollinstrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor. Rechtsgrundlage hierfür bildet der § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG.

Die Forderung zu Nachweispflichten, zur Nachweisführung über die ordnungsgemäße Behandlung und Lagerung, sowie zum Führen von elektronischen Registern im In- und Output (Nebenbestimmungen Nr. 5.13 – 5.15) ergeben sich aus § 49 Abs. 1 und 2 und auf Anordnung der zuständigen Behörde gemäß § 51 Abs. 1 KrWG i.V. m. §§ 23 und 24 Abs. 1, 4, 6 NachwV. Die Führung elektronischer Register und die Dauer der Aufbewahrung der Register sind in § 25 NachwV geregelt.

Die Deklaration von Abfällen ist auf der Grundlage des abfallrechtlichen Verursacherprinzips eine Pflicht des Abfallerzeugers oder – besitzers und bildet u.a. i. V. m. §§ 2, 3 AVV die Grundlage für die NB Nr. 5.16. Die Anlagenbetreiberin trifft somit die Zuordnung eines Abfalls zu einer passenden Abfallart im Rahmen des jeweiligen rechtlich vorgeschriebenen Vorgangs (Genehmigung, Nachweis, Register) und in Kenntnis aller Umstände der Abfallentstehung sowie unabhängig von dem vorgesehenen Entsorgungsweg auf der Grundlage der Zuordnungsvorschriften gemäß Einleitung der Anlage zur AVV. Die geforderte Deklarationsanalyse dient der chemisch/ physikalischen Abfallcharakterisierung. Speziell die hier festgesetzten Bedingungen schaffen durch deren Umsetzung die Voraussetzungen für optimale entsorgungsrelevante Stoffeigenschaften der anfallenden Output-Abfälle. Ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden Abfälle nur in dafür geeignete und zugelassene Anlagen. Die weitere Verwendung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Dem gegenüber sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Aus den zuvor genannten Gründen ist für eine schadlose Abfallentsorgung die Kenntnis über das vorhandene Schadstoffpotential der zu entsorgenden Abfallchargen von besonderer Bedeutung. Die erforderliche repräsentative und reproduzierbare Ermittlung tatsächlicher Schadstoffgehalte mit Blick auf den vorgesehenen Entsorgungsweg hängt wesentlich von der Durchführung der erforderlichen Analysen und den damit verbundenen Probenahmen ab. Mit der Erfüllung der fixierten Anforderung unter Nebenbestimmung Nr. 5.18. wird hier durch die Anlagenbetreiberin bewertungsrelevante Grundlegendokumentation für eine ordnungsgemäße und jederzeit nachweissichere

Entsorgung der Abfallchargen getroffen. Unter Berücksichtigung der v.g. Nebenbestimmungen, die die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gewährleisten und ferner das Wohl der Allgemeinheit sicherstellen wird jederzeit eine nachweislichere Entsorgung der Abfallchargen garantiert und somit die Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 KrWG erfüllt. Die Untersuchungsparameter sind in Anlehnung an die Annahmegrenzwerte / -kriterien der jeweiligen Entsorgungsanlage festzulegen. Im Fall der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist eine Deklarationsanalyse unter Nutzung des Formblattes aus der Anlage 1 i.V.m. § 3 der NachwV zu dokumentieren. Darüber hinaus liefert sie Informationen zur ordnungsgemäßen und gefahrlosen Lagerung von Abfällen beim Abfallerzeuger sowie Abfallentsorger und zum Transport der Abfälle (Umweltgefährdung und Arbeitsschutz). Nur eine aktuelle Deklarationsanalyse kann einen realistischen und den entsprechenden Herstellungsprozess berücksichtigenden Einblick in die Zusammensetzung der anzuliefernden Abfälle wiedergeben. Eine Probenahme in Anlehnung an die Vorgaben der geltende LAGA – Richtlinie PN 98 ist die Grundlage für die festgelegte Beprobung in der Nebenbestimmung Nr. 5.18.

Mit der in Nebenbestimmung Nr. 5.19 enthaltenen Register-Dokumentation, d.h. deren Datenmaterial, liegt der Anlagenbetreiberin ein Kontrollinstrument zur Steuerung notwendiger Betriebsprozesse vor. Rechtsgrundlage für NB Nr. 5.19 ist der § 49 Abs. 4 KrWG.

Geregelte Betriebsabläufe sind Voraussetzung für die Erfüllung der Betreiberpflichten. Betriebsabläufe werden durch entsprechende Betriebsorganisation und Betriebsvorschriften vorgegeben. Überwachung und Nachvollziehbarkeit der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit der Betreiberin gewährleisten die Erfüllung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage sowie der Anforderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen Nr. 5.20– 5.26 ergeben. Geeignete Mittel hierfür sind die Führung eines Betriebstagebuches sowie die Erstellung einer Annahmeordnung. Das Betriebstagebuch dient der vollständigen und vorhabenskonformen Zusammenfassung der in den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen enthaltenen Einzelsachverhalte und findet seine Rechtsgrundlage in § 5 EfbV. Die Rechtsgrundlage für die in den NB Nr. 5.25 und 5.26 aufgestellten Forderungen findet sich im § 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG wieder.

Die Überwachungsbehörden müssen zur Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit mit Kenntnis zum aktuellen Betriebsgeschehen ausgestattet werden.

Die Erfüllung der NB 5.26 sichert dies mit ab. Rechtsgrundlage für das Erstellen der Jahresübersicht ist der § 49 Abs. 4 KrWG.

4.9 Arbeitsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz unter Abschnitt III Nr. 5.1 wird abgesichert, dass die Arbeitnehmer nach Inbetriebnahme der Anlage ausreichend geschützt werden und die errichteten Anlagenteile den gesetzlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Die Rechtsgrundlagen der Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz ergeben sich aus:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen / Gefährdungsbeurteilung
 - § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG,
 - § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV,
 - § 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV.
- Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel
 - § 5 i.V Anhang 4 BetrSichV
- arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen
 - § 6 GefStoffV
- Allgemeine Schutzmaßnahmen im Umgang mit Gefahrstoffen.
 - § 8 Abs. 2 GefStoffV
- Kennzeichnung von Gefahrstoffen
 - § 4 BetrSichV

4.10 Naturschutz

Eingriffsregelung

- Die Umsetzung des geplanten Vorhabens erfolgt auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des AUREC-Geländes, was insbesondere für den Hallenneubau AUREC IIa gilt.
- Der ehemalige Parkplatz der Diskothek „Bernabeum“ wird entsiegelt und als Grünfläche gestaltet.
- Eine ebenfalls bereits versiegelte Fläche wird für 12 PKW-Stellplätze verwendet. Darüber hinaus gehende Bereiche sollen ebenfalls entsiegelt werden.
- Ein Wasserbecken wird nach Absprache mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ zurückgebaut und ebenso als Grünfläche angelegt.

Somit ergibt sich keine Notwendigkeit, A/E-Maßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen.

Artenschutzbeitrag

Für das Vorhaben liegen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor und die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind daher gegeben.

Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 24.05.2019 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit sich zu entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung hat sich die Antragstellerin am 27.06.2019 schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde geäußert. Dabei wurden folgende Tatsachen vorgetragen (fett und kursiv dargestellt) und zusammen mit den Fachbehörden besprochen.

Nebenbestimmung 2.2 a) im Entwurf

Mit Mail vom 13.05.2019 wurde ein Gespräch zwischen der AUREC und der Prüflingenieurin für Brandschutz Frau Bruckert inhaltlich der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis gegeben. Demnach ist es vorgesehen, dass die Förderbrücke 1 (von der Halle AUREC II in die Halle AUREC IIa) und die Förderbrücke 2 (von der Halle AUREC IIa durch die Halle AUREC II in die Halle AUREC I) mit normalen Gurten ausgestattet werden. Um dennoch den Punkt a.) der Nebenbestimmung 2.2 im Entwurf zu erfüllen, werden in Abstimmung mit Frau Bruckert als Prüflingenieurin für Brandschutz beide Förderanlagen in die Brandmeldeanlagen integriert. Im Falle einer Alarmauslösung werden dann beide Förderanlagen automatisch gestoppt, um die brandschutztechnischen Forderungen zu erfüllen. Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung weiter untersetzt und im Rahmen der anderen zu prüfenden Punkte ebenfalls vorgelegt.

Die Prüflingenieurin für Brandschutz hat diesen Sachverhalt in Ihrem Prüfbericht: 17-054-12 vom 3.07.2019 wie folgt zusammengefasst:

1. Förderbrücke I:
 - Länge: 65 m über alle drei Hallen, Höhe über Gelände: ca. 6,5 m, über Hallenfußboden ca. 5,30 m.
 - Gleitgurtförderer, im Wesentlichen aus nichtbrennbarem Material – lediglich das Gurtband ist aus Gummi
 - Transport von Mineralien und Schlämmen, Feuchte ca. 10%
 - Ansteuerung / Abschaltung über automatische Brandmeldeanlage in der Halle Aurich II
 - Auf der Förderbrücke, neben dem Transportband befindet sich ein ca. 90 cm breiter Wartungsgang – Zugang über 2 Steigleitern im Außenbereich und ca. 3 Steigleitern in der Halle.

2. Förderbrücke II:
 - Länge: 30 m (Halle II und IIa), geneigtes Förderband, max. Höhe < 7,0 m.
 - Gurtförderer, im Wesentlichen aus nichtbrennbarem Material – lediglich das Gurtband ist aus Gummi
 - Transport von stichfesten, inerten, meist mineralischen Schlämmen, Feuchte 5% - 25%
 - Ansteuerung / Abschaltung über automatische Brandmeldeanlage.

In der Brandschutztechnischen Stellungnahme von Dr. Schulze von 2009 wurde eine Trogkettenförderbrücke zwischen der Halle I und II für die Stoffklasse 1 (Stoffgruppe 1) bereits bewertet. Demnach bestanden unter der Maßgabe, dass es sich ausschließlich um mineralische Stoffe handelt, keine besonderen Anforderungen. Eine Brandentstehung auf den Förderbändern bzw. Brandübertragung über die Förderbänder wurde ausgeschlossen.

Sofern sich die Stoffdaten (Stoffgruppe 1 / Stoffklasse 1) nicht geändert haben und bei Einhaltung folgender Bedingungen kann auf einen qualifizierten Förderanlagenabschluss verzichtet werden:

1. Die Außenwände müssen an den Durchdringungen der Förderbänder im Umkreis von mind. 1,0 m aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
2. Die nichtbrennbaren Förderbrücken müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung erreicht werden können (keine geschlossene Einhausung).
3. Die automatische Abschaltung muss nicht nur durch eine Branderkennung in der Halle Aurec II, sondern auch in den Hallen erfolgen können, deren Außenwände vom jeweiligen Förderband durchdrungen werden.

Im Ergebnis der Anhörung unter Beteiligung der Prüfungingenieurin für Brandschutz Frau Bruckert sowie der Bauaufsichtsbehörde, dem Salzlandkreis wird die Formulierung der Nebenbestimmung 2.2a.) von:

Fördereinrichtungen, die Brandabschnitte miteinander verbinden und nicht in einer der Wände geschottet werden, müssen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, das gilt auch für das bewegliche Förderband / den Fördergurt.

in:

Die Außenwände müssen an den Durchdringungen der Förderbänder im Umkreis von mind. 1,0 m aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die nichtbrennbaren Förderbrücken müssen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung erreicht werden können (keine geschlossene Einhausung).

Die automatische Abschaltung muss nicht nur durch eine Branderkennung in der Halle Aurec II, sondern auch in den Hallen erfolgen können, deren Außenwände vom jeweiligen Förderband durchdrungen werden.

geändert.

Redaktionelle Anmerkungen wurden berücksichtigt.

V Hinweise

1 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde

2 Hinweise zum Brandschutz

2.1 Gemäß MIndBauRL Abs. 5.13.1 sind zusammenhängende Dachflächen von mehr als 2.500 m² so auszubilden, dass eine Brandweiterleitung innerhalb des Brandabschnitts über das Dach behindert wird. Das Dach der Halle Aurec IIa hat eine Fläche von > 2.900 m², wonach das Dach

- nach DIN 18234-1/DIN 18234-2 (Verzeichnis von Dächern),
- mit tragender Dachschale aus mineralischen Baustoffen (z. B. Stahl- und Porenbeton) oder
- mit Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet werden müsste.

Geplant ist eine harte Bedachung gemäß § 31 BauO LSA, da die Verpackungen und Hilfsmittel nicht zur Brandausbreitung beitragen.

2.2 Es werden 13 Rauchabzugsgeräte gemäß MIndBauRL Abs. 5.7.2.1 im Dach eingebaut. Je 400 m² Grundfläche wird ein Rauchabzugsgerät mit einer aerodynamisch wirksamen

Öffnungsfläche von 1,5 m² vorgesehen. 12 m² Zuluftfläche im unteren Raumdrittel sollen eingerichtet werden.

- 2.3 Im Brandschutzkonzept wird eine Erleichterung geltend gemacht. Die Abweichung vom Abs. 5.2.2 der MIndBauRL: "Freistehende sowie aneinandergebaute Industriebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben."

Da die Bestandshalle Aurec II an der Grundstücksgrenze errichtet wurde, ist eine Umfahrung des Gebäudekomplexes nicht möglich.

Die Hallen sind über die Haupt- und Nebenzufahrt an 3 Seiten zugänglich, die Brandlasten sind sehr gering. Seitens der Prüferin und der zuständigen Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises bestehen keine Bedenken.

Anmerkung:

In den Planungsunterlagen ist ein Antrag auf Abweichung bezüglich der Unterschreitung der Abstandsflächen enthalten. Die Bewertung der Abstandsflächen ist weder Bestandteil des Brandschutznachweises, noch des Prüfberichtes zum Brandschutznachweis. Zwischen den Hallen Aurec II und Aurec IIa ist der geplante Abstand von 5,0 m zwingend einzuhalten.

- 2.4 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

- 2.5 Hinweise zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung.

- Die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Abs. 3 BauO LSA durch die Prüferin schließt die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein (§ 27 PPVO, § 80 BauO LSA).
- Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben.
- Anfragen, die in begründeten Fällen im Zusammenhang bzw. auf Grundlage dieses Prüfberichtes einer verbindlichen Auskunft oder Entscheidung des Prüfers bedürfen, sind durch den Bauherrn oder Entwurfsverfasser über die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Fall schriftlich zu stellen sowie aussagekräftig und umfassend darzulegen. Auf die Kosten und Gebührenrelevanz (gemäß BauGVO) wird hingewiesen.
- Zur Bauüberwachung sind die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:
 - ⇒ von der Genehmigung abweichende Planungsunterlagen
 - ⇒ Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauteile
 - ⇒ Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie Bauleitererklärung
- Die Einhaltung der genehmigten Bauvorlagen und der aktuell geltenden Vorschriften und Regelwerke ist bei der Planung und Bauausführung korrekt durch die Verantwortlichen sicherzustellen und zu belegen.
- Verfügt der Bauleiter nicht über die erforderliche Fachkenntnis im Bereich des Brandschutzes, so ist nach § 55 Abs. 2 BauO LSA ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen. Der Bauleiter oder der Fachbauleiter Brandschutz hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und muss zur Schlussabnahme bestätigen, dass der

Brandschutznachweis und die Brandschutzaufgaben aus dem Genehmigungsbescheid umgesetzt wurden.

- Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) sind zur Fertigstellung nachzuweisen.
- Der Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer sowie der Bauteilqualitäten der tragenden Bauteile ist Bestandteil der Tragwerksplanung. Die Nachweisführung und Überprüfung erfolgt durch den Prüfenieur für Standsicherheit.

2.6 Die Prüfung des Brandschutznachweises und der Übereinstimmung der geprüften Unterlagen (§ 17 BauVorVO) ist nicht abgeschlossen. Die Löschwasserrückhaltung ist zu beschreiben. Mit der Brandschutzdienststelle sind noch Abstimmungen zu treffen.

2.7 Laut 1. Fortschreibung zum Brandschutznachweis Abs. 4.2.9 und MIndBauRL muss die Schlammentladung in den Überwachungsumfang der automatischen Brandmeldeanlage einbezogen werden. Ein Funktionserhalt im Brandfall soll gewährleistet werden. Kabel und Einrichtungen für den Funktionserhalt können nicht zulassungskonform an Bauteilen ohne Feuerwiderstand befestigt werden (siehe Auflage Bauordnung Nr. 2.3).

2.8 Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Ergibt sich daraus eine niedrigere Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer t_a oder eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer t_F , so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung.

3 Hinweise zur Bauordnung

3.1 Der Bauherr oder die Bauherrin haben mindestens eine Woche vorher den Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) und mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige des Baubeginns ist der bestellte Bauleiter zu benennen und ein entsprechender Nachweis seiner Sachkunde ist beizufügen (§§ 52 Abs. 1 Satz 5, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).

Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung ist eine „Bauleiterbescheinigung“ vorzulegen (§ 55 Abs.1 Satz 1 BauO LSA).

3.2 Mit der Anzeige des Baubeginns muss der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung des Entwurfsverfassers, dass der Wärmeschutznachweis (falls Teile der Halle Aurec IIa beheizt werden) und der Schallschutznachweis erstellt sind, vorgelegt werden (§ 18 Abs. 2 BauVorVO).

3.3 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

3.4 Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§ 57 Abs. 4 und § 80 Abs. 4 BauO LSA).

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).

4 Hinweise zum Abfallrecht

4.1 Jahresübersicht:

Ein Muster zur Jahresübersicht wird von der zuständigen Abfallbehörde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme übergeben.

4.2 Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung:

Die zum 01.08.2017 in Kraft getretene Gewerbeabfallverordnung ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des öRE unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV).

4.3 Errichtung der Anlage:

Bei Errichtung der Anlage anfallende Abfälle (z. B. Bodenaushub und Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen (vgl. auch § 8 Gewerbeabfallverordnung). Eine Lagerung dieser Abfälle am Entstehungsort über den Zeitraum der Maßnahme hinaus ist nicht zulässig. Die Nachweise über die Entsorgung dieser Abfälle sind getrennt vom übrigen Register zu führen, aufzubewahren (3 Jahre) und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

5 Hinweise zum Arbeitsschutz

5.1 Es sollte geprüft werden, ob zur besseren Gewährleistung der Arbeitssicherheit (als Schutz vor Gefahrstoffen und Staub) der Radlader mit einer Schutzbelüftung ausgestattet werden kann.

5.2 Es wird beschrieben, dass der Umkleideraum für neun männliche Beschäftigte ausreichend ist. Für jeden in der Anlage Beschäftigten ist allerdings ein Doppelspind erforderlich. Es sollte unter diesen Gegebenheiten die Größe des Umkleideraumes geprüft und gegebenenfalls geändert werden.

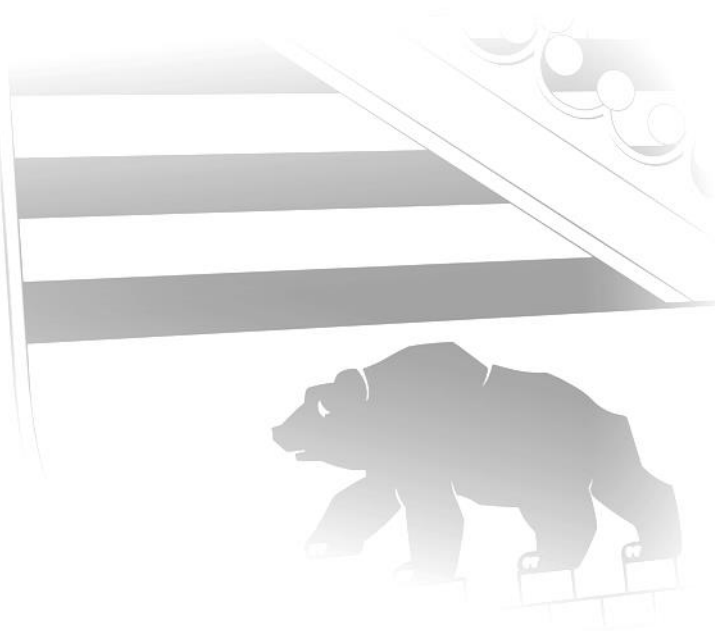
5.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der neuen Anlagenteile (Detailengineering) und geänderten Verfahrensbedingungen zu überarbeiten.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Franke



Anlage 1: Abfallartenkatalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltene Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubige und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und - sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und - abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -a bfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 04	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
02 04 01	Rübenerde	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
04 01 02	geäschertes Leimleder	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
05 01 15*	verbrauchte Filtertone	
05 01 17	Bitumen	
05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	nur feste Abfälle aus der Gasreinigung
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 03 11*	Salze und Lösungen, cyanidhaltig	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 16 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 03 99	Abfälle a.n.g.	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der Stickstoffchemie u. der Herstellung von Düngemitteln
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	in Einzelfällen versatzgeeignet
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen , die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 03 12*	Druckfarben, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14*	Druckfarben, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 Fallen	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoff verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07	
10 01 20*	Schlämme aus der Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 21	Schlämme aus der Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasseraufbereitung	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 11*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	
10 04 04*	Filterstaub	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Gasreinigung	
10 04 07*	Schlämme aus der Gasreinigung	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	
10 05 03*	Filterstaub	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	
10 06 03*	Filterstaub	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 08 04	andere Teilchen und Staub	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
10 08 14	Anodenschrott	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
10 09 13*	Abfälle von Bitumen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltene Gießformen und -sande nach dem Gießen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	nur Formlehmabfälle
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 09*	Gemengeabfa II mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasreinigung	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen, und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	nur Gipsschlamm
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 10 fallen	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
11 02 05*	Abfälle aus der Kupfer- Hydratmetallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 06	Abfälle aus der Kupfer-Hydratmetallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 Fallen	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a.n.g.	
12 01 13	Schweißabfälle	im Einzelfall versatzgeeignet

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 16*	Strahlmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-Hon- und Läpp- schlämme)	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern (in Einzelfällen versatzgeeignet)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganischen Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organischen Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07, und 16 05 08 fallen	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten (ab 01.08.2003)	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	ab 01.08.2003
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 03 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasreinigung	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte Abfälle	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellen Abwässern, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellen Abwässern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwässern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	Gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten (ab 01.08.2003)	
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen (ab 01.08.2003)	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/ Bemerkungen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 05	Glas	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 09	Mineralien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe)	
19 12 11*	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus mechanischer Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	
20 01 01	Papier, Pappe/Karton	
20 01 02	Glas	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 03	Straßenkehrriecht	

Anlage 2: Zusammenfassende Darstellung nach §11 UVPG (2010))

1 Zusammenfassende Darstellung nach §11 UVPG (2010)

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Bei der AUREC GmbH bestehen die Tätigkeiten in der Herstellung von Versatzmaterial für die untertägige Verwertung im benachbarten Steinsalzbergwerk der esco GmbH & Co. KG.

Ziel der beantragten Anlagenänderung ist es, die gegenwärtige Jahresproduktionsmenge von 148.500 t Bergbauversatzstoffen (BBV) auf eine Jahresleistung von 350.000 t zu steigern. Dies erfolgt durch Anpassung der Infrastruktur für die Förder- und Lagerlogistik in den bestehenden Hallen AUREC I und II, der Erweiterung der Lagerflächen, durch Neubau der Halle AUREC IIa, in der auch Teilprozesse der BBV-Produktion untergebracht werden, sowie der Ertüchtigung des Bestandsmischers I in der Halle AUREC I. Mit der Änderung werden deutliche lufthygienische Verbesserungen zur wesentlichen Reduzierung der Staub- und Geruchsemissionen vorgenommen, indem alle Hallen komplett mit gesteuerten Entlüftungs- und Entstaubungseinrichtungen ausgestattet werden.

Wesentliche Inhalte der vorliegenden Untersuchung stellen neben den mit den Kapazitätsveränderungen verbundenen Erhöhungen der verschiedenen vorhabenbedingt maßgeblichen Emissionen bzw. Immissionen solche Veränderungen dar, die sich durch die Anlagenerweiterung insbesondere organisatorisch zwangsläufig im bisherigen Anlagenumfeld ergeben müssen.

Gegenstand des Vorhabens ist neben dem Hallenneubau und der Verkehrserschließung die Anordnung wichtiger Betriebsbestandteile im Außenbereich sowie Maßnahmen zum Lärmschutz, zur Entwässerung und zur Löschwasserversorgung.

Zu den verfahrenstechnischen Grundprozessen der Abfallbehandlungsanlage gehört das Lagern der Einsatzstoffe, das Mischen, das Brechen, das Befeuchten und das Sieben und das Lagern der Fertigprodukte.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Das Betriebsgelände der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH befindet sich im Süden der Stadt Bernburg am Kustrenaer Weg 1c im „Gewerbe- und Industriegebiet Süd-West“.

Nutzungsstruktur des Betriebsgeländes im Planzustand

Das Betriebsgelände weist Lager- und Produktionshallen (AUREC II und AUREC IIa) auf. Zwischen den Hallen AUREC IIa und AUREC II sowie AUREC II und AUREC I soll jeweils eine Förderbrücke errichtet werden. Nördlich der Halle AUREC IIa befindet sich die Reifenwaschanlage II. Im Bereich der Halle II befinden sich mehrere Silos sowie Anliefer- und Umladebereiche. Nördlich der Halle AUREC II befindet sich eine eingehauste Schlammentladefläche (Anbauhalle). Westlich der Halle AUREC II befinden sich drei Hallenzelte, die der Lagerung von Stoffen dienen. Weiter westlich schließt das Verwaltungsgebäude der Firma AUREC an. Ein Großteil der Flächen des Betriebsgeländes sind versiegelt bzw. überbaut. Insbesondere die westlichsten und östlichsten Bereiche des Betriebsgeländes sind jedoch von Grünflächen geprägt.

Südlich des Betriebsgeländes schließt das Gelände der esco GmbH & Co. KG an, auf dem sich auch die von der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH genutzte Halle AUREC I befindet. Die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen der Firma AUREC und

der Firma esco sind privatrechtlich geregelt bzw. durch Eintrag im Baulastenverzeichnis der Gemeinde Bernburg gesichert.

Die derzeitige Nutzungsstruktur im Bereich des Betriebsgeländes weist in hohem Maße eine anthropogene Überprägung auf.

Das Betriebsgelände ist zum großen Teil von Offenlandflächen umgeben. Insbesondere die südlich und südöstlich anschließenden Flächen sind von Ackerflächen sowie ehemals bergbaulich genutzten Abgrabungsbereichen charakterisiert, die zum Teil bereits in der Gemarkung der Gemeinde Gröna liegen. Westlich des Betriebsgeländes befinden sich gewerblich genutzte Flächen sowie eine Kleingartenanlage der Stadt Bernburg. Direkt nördlich des Betriebsgeländes schließt ein Garagenkomplex an. Weiter nördlich befinden sich die südlichen Siedlungsgebiete der Stadt Bernburg, nordwestlich die Siedlung Neuborna.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (3 Doppelhäuser und ein Einfamilienhaus) befindet sich ca. 30 m östlich des Betriebsgeländes. Weitere Wohnbebauung befindet sich nordwestlich der Olga-Benario-Straße westlich des Betriebsgeländes. Ca. 650 m nördlich befindet sich das AMEOS Klinikum Bernburg.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsraum befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Bernburg und liegt im Salzlandkreis.

Für das Vorhaben wurden schutzgutbezogen zwei unterschiedlich große Untersuchungs-räume definiert. In der Regel erstreckt sich der Untersuchungsraum als 2 x 2 km-Quadrat um den Anlagenstandort, der die Betriebsbestandteile AUREC I + AUREC II beinhaltet. Der Anlagenstandort bildet das Zentrum des Untersuchungsraumes, der damit eine Fläche von 4 km² umfasst. Dieser Untersuchungsraum trägt die Bezeichnung Untersuchungsraum A.

Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Tiere. Der Untersuchungsraum (Untersuchungsraum B) umfasst einen 500 m-Puffer um den Anlagenstandort, lediglich die Artengruppe Amphibien wird aufgrund ihres Wanderungsverhaltens innerhalb des 2 x 2 km Quadrates (Untersuchungsraum A) betrachtet.

Zusätzlich erfolgen für die Schutzgüter Menschen sowie Klima und Luft vertiefende Untersuchungen in den immissionsschutzrechtlich zu betrachtenden Untersuchungsräumen I und L (I = immissionsschutzrechtliche Untersuchungen und L = schalltechnische Untersuchungen).

Einen Überblick über die räumliche Einordnung der Untersuchungsräume vermittelt die Abbildung 2 auf S. 16 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (2010) sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies basiert im Grundsatz auf der europäischen UVP-Richtlinie, die u. a. das Ziel verfolgt, zu einer Verbesserung der Lebensqualität beizutragen. Das Schutzgut wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Darauf bezogen werden alle Faktoren im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens erfasst, die sich auf die vorrangigen Aufenthaltsorte des Menschen und somit auf sein Wohlbefinden und seine Gesundheit auswirken können. Hierzu zählen neben Funktionsverlusten durch direkte Flächeninanspruchnahmen, ggf. entstehende Beeinträchtigungen durch schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Immissionen (z. B. stoffliche Immissionen, Schall, Licht, Gerüche, Erschütterungen), Boden- und Gewässerunreinigungen und klimatischen Veränderungen.

Gesundheit und Wohlbefinden

Für diesen Teilaspekt sind insbesondere die gesetzlichen Standards des BImSchG sowie der 16. und 39. BImSchV heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse beinhalten. Hierbei werden die Parameter, die mit Luftschadstoffen zusammenhängen, im Kapitel 1.4.5 „Schutzgut Luft und Klima“ behandelt. In Bezug auf Auswirkungen durch Lärm sind neben der 16. BImSchV im Sinne des Vorsorgegebotes (vgl. auch § 50 BImSchG) auch die Orientierungswerte der DIN 18005 relevant. Da sich die lärmbezogenen Vorgaben i. d. R auf Kategorien der BauNVO beziehen, werden diese ermittelt und dargestellt.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft / Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit) kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Daher ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zu betrachten, wobei auch Planungen dann berücksichtigt werden, wenn sie ausreichend verfestigt sind.

Siedlungsflächen

Gegenüber der im FNP ausgewiesenen Flächenkategorie Gewerbegebiet werden die am Kustrenaer Weg nördlich anschließend an das AUREC-Gelände befindlichen Werkswohnungen der esco unter dem Vorsorgeaspekt in Karte 7 der UVU als gemischte Baufläche dargestellt und in den entsprechenden Gutachten als solche behandelt. Mittel- bis langfristig ist vom Eigentümer jedoch ein Auslaufen der Wohnnutzung bei den 3 Wohnhäusern angedacht.

Funktionsbewertung der Siedlungsflächen

Die Funktion „Wohnen“ ist prinzipiell eine gegenüber jeglichen Störeinflüssen sehr empfindliche Funktion, da sich Störungen dieser Funktion erheblich auf die sozialen Kontakte oder die Wiederherstellbarkeit der Arbeitskraft auswirken können. In diesem Zusammenhang wirken sich vor allem Lärm- und Luftschadstoffbelastungen negativ auf die Wohnfunktion aus. Dabei ist heutzutage besonders die Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr mit all seinen nachhaltigen Einwirkungen auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden des Menschen von Bedeutung. Aber auch Trenneffekte durch stark befahrene Straßen sind zu berücksichtigen.

Die Erfassung und Bewertung der Wohnfunktion erfolgt anhand der im Flächennutzungsplan der Stadt Bernburg dargestellten Bauflächentypen nach der Baunutzungsverordnung. Diese rechtfertigen eine Differenzierung der Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben bezüglich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Bereiche, die vom Menschen zum Wohnen im engeren Sinn genutzt werden, also z. B. Wohngebiete, sind von sehr hoher Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, da sie Lebensmittelpunkte sind, in denen der Mensch viel Zeit verbringt und in denen er vor allem in den nächtlichen Ruhephasen körperliche und seelische Regeneration erfährt. Die Empfindlichkeit dieser Gebiete gegenüber Lärm- und Schadstoffimmissionen ist sehr hoch. Gleiches gilt auch für Schulen und natürlich erst recht in besonderer Weise für Krankenhäuser und Kliniken. Im Untersuchungsraum wird daher allen im FNP ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen sowie dem im Norden des Untersuchungsraumes befindlichen Klinikum Bernburg eine sehr hohe Bedeutung zuerkannt.

Kleingartenanlagen werden mit hoch bewertet, da ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen geringer ist. Sie werden nur temporär, tagsüber und vor allem während der Vegetationszeit genutzt.

Siedlungsnaher Freiräume mit Bedeutung für wohnungsnaher bzw. Feierabenderholung

Für die Wohnumfeldfunktion spielen wohnungsnaher Flächen, die für die Feierabenderholung relevant sind, eine besondere Rolle. Nicht nochmals betrachtet werden in diesem Zusammenhang die bereits ausgewiesenen Grünflächen des Flächennutzungsplanes.

Die hier diskutierten Flächen ermöglichen die Nutzung der unmittelbar an Siedlungen anschließenden freien Landschaft (z. B. Spazierrunden von Hundehaltern). Für die Abgrenzung der relevanten Bereiche werden Fußwegeentfernungen von wenigen Minuten herangezogen und über einen Abstandswert von 250 m um die Ränder geschlossener Siedlungsbereiche (außerhalb der Innenbereiche des Flächennutzungsplans räumlich fixiert. Einzelanwesen sowie kleineren Ansiedlungen im Außenbereich wird dagegen kein 250 m Abstandsbereich als siedlungsnaher Freiraum zugewiesen, da hier für die geringe Anzahl an potenziellen Nutzern ein Zugang zur freien Landschaft in alle Richtungen unmittelbar besteht.

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion des Freiraumes gewinnt in einer Gesellschaft, deren Entwicklung durch verkürzte Arbeitszeiten, eine höhere Lebenserwartung und gestiegenes Gesundheitsbewusstsein gekennzeichnet ist, zunehmend an Bedeutung. Die wachsende Mobilität bedingt, dass entlegenerer Freiräume für die Erholungsnutzung in Frage kommen bzw. aufgrund ihrer Naturnähe eine besondere Attraktivität für Erholungssuchende besitzen.

Die Bewertung der Erholungsfunktion orientiert sich an der tatsächlichen Erholungsnutzung. Dabei gehen neben landschaftlicher Attraktivität das Vorhandensein von Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen mit ein, die die Anziehungskraft eines Erholungsraumes erhöhen. Erholungsrelevante Einrichtungen, die in der Wohnumfeldfunktion berücksichtigt wurden (z. B. Kleingärten) werden bereits dort bewertet.

Aufgrund der Vorbelastungen mit dem Gewerbe- und Industriekomplex sowie der ausgeräumten Ackerlandschaft im Untersuchungsraum besitzt dieser für die Erholungsfunktion keine besondere Bedeutung für die Erholung. Hinweise auf besondere Erholungszielorte oder lineare Erholungsinfrastruktur (z. B. Rad- und Wanderwege) liegen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor.

Knapp außerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich das Erlebnisbad Saaleperle am südlichen Rand der Ortslage Neuborna, welches eine regionale Bedeutung für die Erholungsfunktion besitzt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen durch Luftschadstoffe in Bezug auf das Schutzgut Menschen werden im Kapitel Schutzgut Luft und Klima beschrieben.

Vorbelastungen durch Verlärmung, sowohl für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch für die Erholungsfunktion treten dort auf, wo diese an Gewerbeflächen grenzen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, ggf. temporäre Sondernutzungen, z. B. visuelle Störeffekte durch Gebäudekomplexe). Insbesondere ist hier der Industriekomplex esco / AUREC zu nennen. Hierzu gehören auch die Vorbelastungen durch die vorhandene Bahnstrecke zum esco-Anlagengelände.

Weitere Vorbelastungen durch Verlärmung, sowohl für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch für die Erholungsfunktion, ergeben sich im Untersuchungsraum durch die vorhandenen Verkehrswege. Betroffen sind dadurch die Wohnstandorte, Mischgebiete, das Krankenhaus sowie die Erholungsflächen (z. B. Kleingartenanlagen) an den vorhandenen stärker frequentierten Straßen sowie im Umfeld des Industrie- und Gewerbekomplexes. Im Untersuchungsraum betrifft dies vor allem Kustrenaer Weg, Kustrenaer Straße, Olga-Benario-Straße und Kalistraße.

1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Festgesetzte und geschützte Gebietskategorien

Es wird nur auf Schutzgebiete und –objekte nach BNatSchG und NatSchG LSA eingegangen, die im Untersuchungsraum vorhanden sind.

Naturpark

Der im Untersuchungsraum liegende Naturpark „Unteres Saaletal“ wird inhaltlich beim Schutzgut Landschaft behandelt.

Gesetzlich geschützte Biotope

Folgende nachgewiesene geschützte Biotoptypen befinden sich im Untersuchungsraum

Code	Biotoptyp	Schutzstatus	Bedeutung
Gehölze			
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	mittel
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	hoch
HSB	alte Streuobstwiese	§ nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	hoch
Magerrasen, Felskulturen			
RHB	Halbtrockenrasen, wenig geschädigt	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	hoch
Gewässer			
SED	nährstoffreiche Abbaugewässer	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	mittel

Gebiete zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000

Im Untersuchungsraum sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in der Saaleaue (DE 4236-301 „Auenwälder bei Plötzkau“, landesinterne Nr. 164) in einer Entfernung von mindestens 1,2 km. Das nächstgelegene SPA-Gebiet DE-4236-401 „Auenwald Plötzkau“ liegt in ca. 2,3 km Entfernung südwestlich des geplanten Vorhabens.

Schutzgutausprägungen aufgrund fachgutachterlicher Erwägungen

Potenziell natürliche Vegetation

Unter der potenziell natürlichen Vegetation (pnV) versteht man die Vegetation, die sich unter den heutigen Klima- und Bodenbedingungen allmählich einstellen würde, wenn der Mensch seine Nutzungsaktivitäten einstellen würde.

In den digitalen Fachdaten zur pnV für Sachsen-Anhalt sind Siedlungsflächen als eigenständige Einheit ausgegliedert. Die Einheit des Typs Z13 „Siedlungsgebiete“ umfasst die Siedlungsgebiete von Bernburg einschließlich des Industriekomplexes esco / AUREC südlich von Bernburg sowie den Ortsteil Gröna. Für die Abbau- bzw. Aufschüttungsflächen (Typ Z12) im Untersuchungsraum ist ebenfalls keine pnV angegeben.

Im Untersuchungsraum dominiert der Typ G20 „Typischer und Haselwurz-Labkraut-Trauben-eichen-Hainbuchenwald“. Es ist anzunehmen, dass sich die als Siedlungsgebiet gekennzeichneten Bereiche ebenfalls zu diesem Typ entwickeln würden. Lediglich in der Saaleaue, die in den nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes hineinreicht, würde sich der Typ E73 „Eichen-Ulmen-Auenwald, örtlich mit Silberweidenwald“ ausbilden.

Reale Vegetation, Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr / Sommer 2013 nach der Kartieranleitung „Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland“ (LAU 2010) und der Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt (LAU 2008) durchgeführt.

In der folgenden Tabelle sind beispielhaft einige der im Untersuchungsgebiet kartierten Biotoptypen dargestellt. Hinsichtlich der vollständigen Aufstellung der Biotoptypen wird auf die Tabelle 7, S. 35 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen.

Tabelle 1: Bewertungsergebnisse der eigenkartierten Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Schutzstatus	Biotopwert	Bedeutung
Ackerbaulich und erwerbsgärtnerisch genutzte Biotope				
AIB	intensiv genutzter Acker auf Löss-, Lehm oder Tonboden		5	nachrangig
Gehölze				
HEC	Baumgruppe / -bestand aus überwiegend heimischen Arten		20	hoch
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	18	mittel

Code	Biotoptyp	Schutzstatus	Biotopwert	Bedeutung
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	20	hoch
Magerrasen, Felsfluren				
RHB	Halbtrockenrasen	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	21	hoch
Gewässer				
SED	nährstoffreiche Abbaugewässer	nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA	15	mittel
SEY	sonstiges anthropogenes nährstoffreiches Gewässer		15	mittel
Siedlungsbiotope				
PSA	Sportplatz		4	nachrangig
PPY	sonstige Grünanlage		10	nachrangig
Bebauung				
BIC	Industriefläche		0	nachrangig
BSE	Einzelhausgebiet		0	nachrangig
Verkehrsflächen				
VBA	Gleisanlage in Betrieb		0	nachrangig
VSB	ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)		0	

Bedeutung des Biotoptyps in Abhängigkeit vom Biotopwert: 25 - 30 – sehr hoch, 19 – 24 – hoch, 13 – 18 mittel, 0 – 12 – nachrangig

Erläuterung zu den Kartierergebnissen

Im Untersuchungsraum A dominieren Acker- und Siedlungsbereiche sowie Verkehrsflächen, die lediglich eine nachrangige Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen besitzen. Der zentrale Untersuchungsraum wird dabei geprägt vom Industriekomplex esco / AUREC, in dem sich das geplante Vorhaben befindet. Östlich des Industriekomplexes schließen Gewerbeflächen sowie vom esco-Gelände nach Osten verlaufende Gleisanlagen an. Zudem verlaufen mehrere Straßen (Kustrenaer Weg, Kalistraße, Olga-Benario-Straße) durch den Untersuchungsraum.

Im nordöstlichen Untersuchungsraum befindet sich das südliche Stadtgebiet von Bernburg, das von Wohnbauflächen und großflächigen Kleingartenanlagen geprägt ist. Im nordwestlichen Untersuchungsraum befindet sich der Ortsteil Neuborna, in dem ebenfalls Wohnbauflächen dominieren.

Die unbesiedelten Bereiche des Untersuchungsraumes werden intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang von Feldwegen sowie Straßen erstrecken sich Gehölzstrukturen, die teilweise nach

Landesrecht (§ 22 NatSchG LSA) geschützt sind und damit hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen eine mittlere bis hohe Bedeutung aufweisen.

Im Bereich der Halde nördlich bzw. westlich des AUREC-Geländes sind Halbtrockenrasen, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, vorhanden, die eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen besitzen. Im Umfeld des Industriekomplexes esco / AUREC wurden überwiegend Ruderalfluren mit ausdauernden Arten mit einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen kartiert.

Im Rahmen von Eigenkartierungen im Jahr 2013 wurden im Untersuchungsgebiet folgende gefährdeten Pflanzenarten kartiert.

Tabelle 2: Gefährdete Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsraumes

Artnamen (deutsch)	RL ST	RL D	Jahr	Lagehinweis
Ruten-Schöterich	2		2013	östlich des Kustrenaer Weges nördlich der Bahnanlagen
Windblumen-Königskerze	3		2013	Pollandscher Bruch südwestlich des esco-Geländes
Wiesen-Habichtskraut	3	3	2013	östlich des Kustrenaer Weges nördlich der Bahnanlagen

RL D Rote Liste der Pflanzen Deutschlands

RL ST Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landes Sachsen-Anhalt:

Gefährdungskategorie: 2 stark gefährdet; 3 gefährdet

Tiere

Aufgrund der veralteten Datenlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage AUREC II (FROELICH & SPORBECK 2002) wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises (UNB SLK) im Jahr 2011 der Untersuchungsumfang für die Durchführung faunistischer Sonderuntersuchungen abgestimmt.

Für folgende Artengruppen wurden in den angegebenen Untersuchungsräumen Erfassungen festgelegt. Diese wurden im Scopingtermin vom 07.05.2013 vorgestellt und bestätigt:

- 2 km x 2 km-Untersuchungsraum um das Zentrum der AUREC Lager- und Behandlungsanlagen (Untersuchungsraum A)
 - o Amphibien
- 500 m Untersuchungsraum um die bau- bzw. anlagenbedingt von der AUREC beanspruchten Flächen (Untersuchungsraum B)
 - o Vögel
 - o Feldhamster
 - o Reptilien
 - o Tagfalter
 - o Heuschrecken
 - o Libellen

Im Rahmen der Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Salzlandkreis (2011) wurde aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes A eine Erfassung der Artengruppe Fledermäuse für nicht erforderlich gehalten, so dass für diese keine Kartierung durchgeführt wurde.

Im Umfeld des AUREC-Anlagengeländes gibt es nur wenige Nachweise von geschützten und / oder gefährdeten Tierarten. Eine gewisse Bedeutung haben die angrenzenden Ackerflächen und Heckenstrukturen für wertgebende Brutvogelarten (Feldlerche, Feldsperling, Neuntöter, Grauammer).

Westlich des AUREC-Anlagengeländes konnten im Umfeld des Kreisverkehrs Olga-Benario-Straße / Kalistraße neben diversen ubiquitären Nachweisen der Artengruppen Amphibien, Heuschrecken, Libellen und Tagfalter auch Nachweise der wertgebenden Arten Zauneidechse (FFH Anhang IV, RL D + RL ST 3) sowie Große Goldschrecke (RL D 3) nachgewiesen werden. Östlich des Anlagengeländes wurde auf der Ruderalflur östlich des Kustrenaer Weges der Komma-Dickkopffalter (RL D 3) als wertgebende Art festgestellt.

Eine Bedeutung für die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Libellen besitzen die beiden Abbaugewässer Tongrube südlich Neuborna sowie Taiga an der südwestlichen Grenze des Untersuchungsraumes A.

Vorbelastungen

Vorbelastungen (Lärm, Luftschadstoffe, Kollisionsrisiko) für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere bestehen insbesondere durch die in den Untersuchungsräumen A und B befindlichen Industrieanlagen (Industriekomplex esco / AUREC, Einzelhandelszentrum Kalistraße) sowie die vorhandenen Verkehrsflächen (Straßen, Bahnanlagen).

1.4.3 Schutzgut Boden

Geologische Ausgangsverhältnisse

Bei den geologischen Ausgangsgesteinen handelt es sich überwiegend um eiszeitliche Ablagerungen aus dem Pleistozän, die die darunterliegenden Buntsandsteine überdecken. Bei den pleistozänen Ablagerungen handelt es sich im nördlichen und nordöstlichen Untersuchungsraum um Löss und Schwemmlösser der Weichselkaltzeit und im zentralen und südlichen Untersuchungsraum kommen überwiegend Geschiebelehmerde und -mergel der Saalekaltzeit (Drenthe-Stadium) vor. Im südwestlichen Untersuchungsraum sind zudem Bröckelschiefer aus dem Unteren Buntsandstein (Mesozoikum) anstehend. Holozäne Schwemmassen und Aue-Lehmerde gibt es kleinflächig im nordwestlichen Untersuchungsraum (Saaleaue).

Aufgrund der im Untergrund vorhandenen Salzvorkommen wurde und wird immer noch Salzbergbau betrieben, aus dem teilweise erhebliche Geländeabsenkungen im Raum Bernburg resultieren. Durch die salztektonischen Bewegungen in der Erdkruste und durch Auslaugungsprozesse (Subrosion) können auch in den jüngeren Ablagerungen des Pleistozäns Umlagerungen (Rutschungen oder Abspülungen) stattgefunden haben, die eine gleichmäßige Sedimentation mit homogenem Schichtenaufbau gestört bzw. verhindert haben. Es ist deshalb im Untersuchungsraum damit zu rechnen, dass die pleistozänen Ablagerungen nicht flächendeckend und mit sehr unterschiedlichen Zusammensetzungen und Mächtigkeiten vorliegen. Demnach können Schichten des unterlagernden Buntsandsteins in einigen Bereichen des Untersuchungsraumes bereits in bautechnisch relevanter Tiefe anstehen.

Typisierung der Böden

Die Auswertung der vom Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB 2013) zur Verfügung gestellten vorläufigen Bodenkarte (VBK) weist im Untersuchungsraum A folgende Bodentypen aus:

Tabelle 3: Bodentypen im Untersuchungsraums

Symbol	Bodentyp	Boden- substrat	Boden- gesellschaft	Fläche (ha)	Anteil (%)
AB	Vega (Auenböden)	lehmiges und toniges Substrat	grundwasserferne und schwach grundwasser- beeinflusste Bodengesellschaft en der Auen	< 0,1	< 0,1
RZ	Pararendzina	schluffiges, lehmiges und toniges Substrat	terestrise Rohböden du Ah/C-Böden	48,7	12,2
SS-TT	Pseudogley- Tschernosem		stauwasserbeeinfl usste und stauwasserbestim mte Bodengesellschaft en der Hochflächen	48,8	12,2
TT	Tschernosem (Rumpfschernose me, Tschernoseme, Kalkschernoseme	schluffiges, lehmiges und toniges Substrat	grundwasserferne Bodengesellschaft en der Hochflächen	124,2	31,0
-	anthropogen überprägte Böden			178,3	44,6
Summe				400,0	100,0

Der Untersuchungsraum A unterliegt bereits einer langandauernden Beeinflussung der natürlichen Bodenstrukturen durch anthropogene Überformung bzw. vollständigen Verlust (z.B. durch Überbauungen, Versiegelungen, Bodenumschichtungen, Aufschüttungen und Abgrabungen) der obersten natürlichen Bodenbildung bzw. der ursprünglichen Bodentypen.

Neben den im Untersuchungsraum vorhandenen anthropogen überprägten Böden dominieren der Bodentyp „Tschernoseme“. Der Bodentyp „Vega“ (Aueböden) kommt nur im nordwestlichen Untersuchungsraum, der die Saaleaue berührt, vor. Die Bodentypen „Pararendzina“ und „Pseudogley Tschernosem“ sind südlich und westlich des Industriekomplexes esco / AUREC ausgeprägt. Im Folgenden werden die Bodenteilfunktionen beschrieben.

Bodenteilfunktion Lebensraum für Pflanzen

Natürliche Ertragsfähigkeit

Mit der natürlichen Ertragsfähigkeit wird die Eignung der landwirtschaftlich genutzten Böden im Land Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der Bodenteilfunktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit innerhalb der Funktion des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a BBodSchG) dargestellt. Im Untersuchungsraum A dominieren Böden mit einer sehr hohen bis hohen natürlichen Ertragsfähigkeit, wobei die Böden mit einer sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit fast ausschließlich nördlich des Anlagenstandortes vorkommen. Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes A nimmt der Anteil von Böden, die lediglich eine mittlere bis geringe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, zu.

Naturnähe

Böden, die im Bodenbewertungsverfahren des Landesamtes für Umwelt (BFBV-LAU) hinsichtlich der Naturnähe als sehr hoch bis hoch bewertet sind, kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Bodenteilfunktion Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

Die Infiltrationskapazität eines Bodens wird von seiner Gründigkeit und dem Wassergehalt beeinflusst, aber letztlich durch seine gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf-Wert) begrenzt. Für die Bewertung der Bodenfunktion Regelung im Wasserhaushalt wurden daher die kf-Werte herangezogen.

Böden mit einer sehr guten Wasserleitfähigkeit kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Überwiegend besitzen die Böden eine hohe bis mittlere Wasserleitfähigkeit, wobei sich die Böden mit einer hohen Bewertung auf den südlichen und südöstlichen Untersuchungsraum konzentrieren.

Bodenteilfunktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Besondere Schutzwürdigkeit können Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte haben. Da das Kriterium Seltenheit keiner Bodenfunktion direkt zuordenbar ist, wird dieses mit der Archivfunktion behandelt.

Im südlichen Untersuchungsraum A befindet sich gemäß der Daten des BFBV-LAU beiderseits des Kustrenaer Weges ein Bodentyp mit dem Kriterium Seltenheit. Bei dieser Ausweisung handelt es sich um einen Suchraum, der als Information für das mögliche Vorkommen seltener Bodenformen und -gesellschaften zu werten ist.

Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Filtervermögen für Schwermetalle)

Das Filtervermögen für Schwermetalle bezeichnet die Fähigkeit des Bodens, Schwermetalle im Boden zurückzuhalten. Hierbei geht es insbesondere um den Schutz des Grundwassers. Die Bewertung wurde anhand des Schwermetalls Cadmium durchgeführt, da dieses eine hohe Pflanzenverfügbarkeit aufweist und mit Düngestoffen und Klärschlämmen in den Boden gelangt.

Die Datengrundlage für die Bewertung des Filtervermögens für Schwermetalle stellt die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB 2013) dar. Gemäß dieser Untersuchungen weisen die Böden im Untersuchungsraum A ein sehr hohes Filtervermögen für Schwermetalle auf.

Landwirtschaftliche Nutzung

Im Umfeld des Anlagenstandortes werden die Böden überwiegend intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt.

Vorbelastungen

Durch die Nutzung ist der Boden vielfältigen Belastungen ausgesetzt, die zu einer Einschränkung seines Leistungsvermögens führen können. Zu unterscheiden sind dabei der direkte Verlust von Boden (z. B. durch Versiegelung, Bebauung), strukturelle Veränderungen des Bodens durch landwirtschaftliche Bodennutzung (z. B. Verdichtung, Be- und Entwässerung) und stoffliche Veränderungen durch landwirtschaftliche Nutzung (Düngung, Pestizide), durch Deposition von Schad- und Nährstoffen (z. B. durch Verkehr oder über diffuse atmosphärische, z. T. globale Einträge) oder durch die Nutzung als Entsorgungsfläche.

Teilweise erhebliche und gesundheitsgefährdende Schadstoffbelastungen verschiedenster Art sowie völlige Bodenzerstörung durch Abgrabungen oder Aufschüttungen können auf den Altlasten und Altlastenverdachtsflächen im Untersuchungsraum vorliegen. Folgende Altlastenstandorte befinden sich gemäß Auszug aus dem Digitalem Raumordnungskataster (LVwA 2013) im Untersuchungsraum A.

In folgende Tabelle sind beispielhaft einige Altlastenstandorte und altlastenverdächtige Flächen, welche sich im Untersuchungsraum A befinden, aufgeführt:

Tabelle 4: Altlastenstandort und altlastenverdächtige Flächen

Altlastkennziffer	Bezeichnung der Altlast	Nr.	Kategorie
15089030500037	Autolackierei	00037	Altstandort
15089030500103	Beikowa Bernburg (Konditorei)	00103	Altstandort
15089030400125	Rückstandshalde Gröna	00125	Altablagerung
15089030401089	Wilde Kippe am Bahnhof	01089	Altablagerung

1.4.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Bedingt durch die relativ geringen Jahresniederschläge im Untersuchungsraum ist die klimatische Wasserbilanz (Niederschläge minus Gesamtverdunstung), d. h. der versickernde Niederschlagsanteil, nur schwach positiv.

Im Süden Bernburgs wird die Grundwasserqualität insbesondere wegen Versalzung infolge der Bergbautätigkeit und risikoreicher Schadstoffeinträge aus den dortigen ungeordneten Deponien sowie durch Pestizid- und Düngemiteleintrag aus den intensiv bewirtschafteten Äckern beeinträchtigt.

Hydrogeologische Verhältnisse

Gemäß Auszug aus der hydrogeologischen Übersichtskarte (HUEK 50) (LAGB 2013) fungieren im Untersuchungsraum Gesteine des Unteren und Mittleren Buntsandsteins als Grundwasserleiter (GWL) „Bernburg-Ascherslebener Triaslandschaft“. Der Mengenzustand wird mit „gut“ angegeben.

Grundwasserfließrichtung, -fließgeschwindigkeit und Grundwasserspiegelhöhe

Im Zuge verschiedener Untersuchungen um Haldenstandort Bernburg-Gröna auf dem Gelände der Kali und Salz GmbH (Gutachten zur Gefährdungseinschätzung der Halde Bernburg-Gröna, bearbeitet im Auftrag der Mitteldeutschen Salzwerke GmbH: K-UTEK 1994, 1997, 1998) können durch verschiedene vorliegende Daten zu Pegelbohrungen Aussagen zu den detaillierten Grundwasserverhältnissen am Haldenstandort in unmittelbarer Nähe zum geplanten AUREC-Anlagenstandort gemacht werden.

In diesem Bereich der pleistozänen Lockergesteine wurde bei Pegelbohrungen an der Halde 1993 Grundwasser in einer Tiefe von 16 m angetroffen, bei weiteren Bohrungen 1998 konnte dagegen erst bei 25 - 26 m Grundwasser angeschnitten werden. Bei der Bohrung BG 3/97 konnte östlich der Halde selbst in einem Flurabstand von > 20 m noch kein Grundwasser nachgewiesen werden.

Nach Anordnung der Hydroisohypsen (LHW 2013) liegt der Untersuchungsraum auf einer sattelförmigen Struktur. Vom Anlagenstandort ist demnach eine westliche bis nordwestliche Grundwasserfließrichtung in Richtung Saaletal bei Neuborna zu erwarten.

Eine mögliche Schadstoffausbreitung in der Abstromfahne in nordwestliche Richtung ist nach den Ergebnissen der Pegelbohrungen von K-UTEK als relativ gering einzuschätzen. Die Grundwasserfließgeschwindigkeit ist nach K-UTEK im Umfeld der Halde Gröna sehr klein (nur äußerst langsame Anstiege in den Pegelbohrungen bis zur Einstellung des Ruhewasserspiegels) mit entsprechend gering anzunehmenden Transmissibilitäten und Strömungsgeschwindigkeiten. Weiterhin wird angenommen, dass ein Teil der im Haldenbereich versickernden Niederschlagswässer auf steil einfallenden Migrationskanälen tiefe Bereiche der wasserführenden Festgesteine erreicht, insbesondere bei der nachgewiesenen, versalzungsbedingt höheren Dichte.

Bei der im Jahr 2015 durchgeführten Baugrunduntersuchung (PST 2015) wurde in einer Tiefe von max. 8 m kein Grundwasser angetroffen. Der höchste Grundwasserstand wird gemäß Baugrundgutachten auf 10 m unter Gelände geschätzt. Lokal und temporär ist jedoch am AUREC-Anlagenstandort in den höherliegenden Abschnitten des Baugrundes die Bildung von Stau- und Schichtenwasser möglich.

Grundwassergeschüttheit

Das Grundwasser befindet sich im Festgestein mit geringmächtigen bindigen Deckschichten und weist im gesamten Untersuchungsraum eine mittlere Geschüttheit (LHW 2013) auf.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum gibt es keine größeren Stillgewässer. Über die im Jahr 2013 erfolgte Biotoptypenkartierung wurden kleinere Stillgewässer festgestellt, bei denen es sich um anthropogen entstandene Gewässer (z. B. kleineres Abbaugewässer im Bereich Taiga, Regenrückhaltebecken nördlich des Kreisverkehrs Kalistraße / Olga-Benario-Straße, Staugewässer auf dem Anlagengelände AUREC bzw. esco) handelt.

Fließgewässer befinden sich nicht im Untersuchungsraum. An der nordwestlichen Grenze berühren Randbereiche der Saaleaue den Untersuchungsraum, das Fließgewässer selbst befindet sich jedoch außerhalb.

Die Ausläufer des Abgrabungsgewässers Taiga an der südwestlichen Untersuchungsraumgrenze besitzen eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Wasser sowie in Verbindung mit ihrer Funktion als Lebensraum auch für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere. Somit ist auch die Empfindlichkeit dieses Stillgewässers gegenüber Schadstoffeinträgen als

sehr hoch einzustufen. Die anderen anthropogenen Stillgewässer im Untersuchungsraum (Regenrückhaltebecken, Staugewässer auf dem Anlagengelände AUREC bzw. esco) besitzen eine nachrangige Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Hochwassergefährdete Bereiche

Mit Ausnahme des nordwestlichen Untersuchungsraumes, in den Teile eines Vorranggebietes Hochwasserschutz hineinreichen (nördlicher Ortsrand von Neuborna) ist der Untersuchungsraum aufgrund seiner Entfernung zur Saale nicht hochwassergefährdet.

Vorbelastungen

Neben den o. a. Salzbelastungen im Untersuchungsraum bestehen insbesondere Gefährdungen durch Vorbelastungen durch die vorhandenen Altlastenstandorte bzw. altlastenverdächtigen Flächen. Diese sind bereits im Kapitel 1.4.3 (Schutzgut Boden) in Tab. 4 aufgeführt.

1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Werthintergrund

Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch, in welchem Klima und Wettergeschehen wirksam werden und an dessen Konsistenz viele physikalische und chemische Vorgänge gebunden sind. Als Klima wird die Gesamtheit aller Witterungen an einem Ort mit einer für diesen Ort charakteristischen Verteilung der mittleren, aber auch extremen Werte bezeichnet (GASSNER ET AL. 2005).

Das Klima wird beschrieben durch Parameter wie Temperatur, Niederschlag, Windrichtung / -stärke, Sonnenscheindauer, Luftdruck etc. Die klimatischen Gegebenheiten und die Qualität der Luft bestimmen maßgeblich die Lebensbedingungen des Menschen sowie von Pflanzen und Tieren. Wichtige Funktionen des Naturhaushaltes, die durch das Klima beeinflusst werden, sind z. B. Wasserdargebot, Bodenbildung, Formung der Landschaft, Entwicklung von Ökosystemen und Lebensräumen, Abbau von Wärmebelastungen oder Selbstreinigungsvermögen der Luft.

Neben § 2 UVPG (2010) bilden das BNatSchG sowie das BImSchG die primären gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Grundlagen zur Beschreibung der Schutzgüter Luft und Klima. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 1 Abs. 1 BImSchG sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, und es ist dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Bei raumbedeutsamen Planungen fordert § 50 BImSchG insbesondere die Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete (z. B. Wohnbebauung) sowie generell die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang bei der Abwägung. Grenzwertfestlegungen für Luftschadstoffimmissionen sind in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) sowie in der 39. BImSchV enthalten.

Dem Gesetzestext des UVPG (§ 2 Abs. 1, Bekanntmachung 2010) entsprechend sind die Schutzgüter Luft und Klima einzelne Schutzgüter, die formal getrennt zu behandeln sind. Beide Schutzgüter stehen jedoch in sehr engem Zusammenhang und sind inhaltlich nur

schwer zu trennen, daher ist es fachlich sinnvoll, die Schutzgüter zusammenfassend innerhalb eines Kapitels darzustellen.

Querbezüge zum Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, stellen die Luftgüte und das Bioklima einen entscheidenden Faktor für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen dar. Da die Luftqualität im Wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen hat, wird die immissionsschutzrechtliche Auswirkungsbetrachtung im Rahmen des Schutzgutes Menschen unter dem Aspekt der menschlichen Gesundheit behandelt.

Festgesetzte und geschützte Gebietskategorien

Schutzgebiete oder verbindliche Festlegungen für die Schutzgüter Luft und Klima liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Schutzgutausprägungen aufgrund gutachterlicher Erwägungen

Regionalklima

Das Makroklima im Raum Bernburg entspricht kontinentalen Bedingungen.

Bernburg liegt inmitten des Mitteldeutschen Trockengebietes im Regenschatten des Harzes und wird dem Klimaraum des östlichen Harzvorlandes zugeordnet, welches als trockenstes Gebiet Deutschlands gilt. Die im Zeitraum 1981 - 2010 ermittelte durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9,7°C, der durchschnittliche Jahresniederschlag in diesem Zeitraum 520 mm. Im Vergleich zum langjährigen Mittel wird gegenüber dem Zeitraum 1961 - 1990 erkennbar, dass die Jahrestemperatur um 0,5°C gestiegen ist und der durchschnittliche Jahresniederschlag um 50 mm zugenommen hat. Einen Überblick über Jahrestemperatur und den Jahresniederschlag im Zeitraum 1981 - 2010 kann der Abbildung des Klimadiagramms der Station Bernburg auf S.57 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung entnommen werden.

Zur Beurteilung der meteorologischen Situation kann nach Auskunft des DWD eine meteorologische Zeitreihe Akterm der DWD-Flugwetterwarte Leipzig-Halle verwendet werden. Demnach liegt im Untersuchungsraum ein deutliches Primärmaximum der Windrichtung Süd-West vor und ein Sekundärmaximum findet sich aus Richtung Ost, Süd-Ost.

Schwachwindwetterlagen (Windgeschwindigkeiten von weniger als 1 m/s), die insbesondere bei Inversionen, die den vertikalen Luftaustausch verhindern, für ungünstige Ausbreitungsbedingungen verantwortlich sind, treten unter Zugrundlegung der Messwerte der Station Leipzig-Halle am Standort in rund 4 % der Jahresstunden auf.

Lokalklima

Maßgeblich für lokalklimatische Unterschiede ist zum einen die vorhandene Reliefgliederung (Hochflächen, Hangbereiche, Tallagen), zum anderen ist die Art der Flächennutzung ausschlaggebend. Klimatisch besonders belastete Bereiche sind die versiegelten Flächen der Siedlungen sowie der Industrie- und Gewerbegebiete, denen ausgleichend die Freiräume der Agrarlandschaft gegenüberstehen.

Das Siedlungsklima kann in Abhängigkeit von der Bebauungsdichte, dem Anteil unversiegelter und versiegelter Flächen, dem Anteil von Vegetationsflächen und der Größe der Siedlungskörper unterschieden werden.

Gutachterliche Abgrenzung und Funktionsbewertung

Kaltluftentstehungsgebiete

Kaltluftentstehung hat für das Lokalklima eine besonders hohe Bedeutung. Als ausgleichend für thermische Belastungen wirken Flächen, die besonders in strahlungsreichen Nächten bodennahe Kaltluft produzieren. Nahezu alle unversiegelten Freiflächen außerhalb von Siedlungen, außer Gewässern, haben eine nennenswerte Kaltluftproduktion. Je nach Bodenbedeckung ist die Intensität der Kaltluftproduktion unterschiedlich. Die höchste Kaltluftbildungsrate weisen feuchte Grünland- und Ackerstandorte auf (vergleiche Tabelle 5).

Tabelle 5: Kaltluftproduktivität verschiedener Freiflächentypen (MOSIMANN et al. 1999)

Klimaökologisch relevante Freiflächentypen	Einstufung der mittleren relevanten Kaltluftproduktion
Wiesen, Weiden, Heidenflächen, Magerrasen, Moore	Hoch bis sehr hoch
Ackerflächen, Gartenbauflächen	Mittel bis sehr hoch
Wald	Mittel bis hoch
Wasserflächen	Keine Kaltluftproduktion

Als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren insbesondere die im Untersuchungsraum vorhandenen Acker- und Grünlandflächen. Die Bedeutung dieser Gebiete wird über deren Größe beurteilt. Als bewertungsrelevantes Kriterium wird dabei die Gesamtflächengröße (auch jenseits des abgegrenzten Untersuchungsraumes) von größer oder kleiner 3 km² herangezogen.

Als Kaltluftentstehungsgebiete mit einer sehr hohen Bedeutung für die Kaltluftproduktion fungieren die südlich des Industriekomplexes esco / AUREC sowie der Ortslage Neuborna gelegenen Ackerflächen, die sich auch außerhalb des Untersuchungsraumes A fortsetzen. Die zwischen der Ortslage Neuborna sowie nördlich des Industriekomplexes esco / AUREC und dem südlichen Ortsrand von Bernburg gelegenen Offenlandbereiche werden aufgrund der geringeren Flächengröße mit hoch bewertet.

Kaltluftsammelgebiete

Von besonderer Bedeutung unter bioklimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten sind kleinere Kaltluftseen und besonders großräumigere Kaltluftsammelgebiete. In Muldenlagen führt die nächtliche Ausstrahlung zur Bildung von kleinräumigen Kaltluftseen, aus denen die Luft vorerst nicht mehr entweichen kann. Größere Räume können dagegen von Kaltluftflüssen, die offene Hänge hinabfließen, erfasst werden. Besondere lokalklimatische Bedeutung bekommen diese, wenn sie aufgrund von Geländegegebenheiten nicht entweichen können und Kaltluftsammelgebiete bilden. In diesen muss mit erhöht auftretenden Frost- und Nebenhäufigkeiten gerechnet werden, was z. B. für die Vegetationsausprägung von Bedeutung ist.

Im Untersuchungsraum fungiert das in den nordwestlichen Untersuchungsraum hineinreichende Saaletal als Kaltluftsammelgebiet.

Frischluffentstehungsgebiete

Frischluffentstehungsgebiete zeichnen sich durch ihre Fähigkeit aus, Verunreinigungen aus der Luft herauszufiltern und besitzen damit eine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Luftschadstoffbelastete Gebiete können eine Verbesserung der Lufthygiene durch die Zufuhr von Frischluft aus Waldflächen erfahren, diese kommen im Untersuchungsraum jedoch lediglich am Saalehang nordwestlich der Ortslage Neuborna (Neubornaer Platz) vor.

Nicht zu unterschätzen sind jedoch auch die in siedlungsnaher Lage vorhandenen gehölzreichen Parks und Gärten bzw. stark durchgrünte Wohnlagen selbst. Hierzu gehören die Kleingartenanlagen im südlichen Stadtgebiet von Bernburg sowie Hausgärten innerhalb der Ortslage Neuborna.

Kalt- und Frischluftbahnen

Die im Südwesten von Bernburg vorhandenen Kalt- und Frischluftleitbahnen besitzen eine lufthygienische Bedeutung, da diese Kalt- bzw. Frischluft in die lufthygienisch belasteten Innenstadtbereiche von Bernburg leiten und so zu einer Verringerung der Luftschadstoffkonzentration im besiedelten Bereich beitragen.

Im Untersuchungsraum sind zwei Frischluftleitbahnen, die aufgrund des Siedlungsbezuges eine hohe Bedeutung besitzen, vorhanden. Eine Frischluftleitbahn befindet sich im Nordwesten des Untersuchungsraumes entlang des östlichen Saalehangs (westlich der Dr.-John-Rittmeister-Straße) als Fortsetzung der Waldflächen des Grönaer Busches und die andere Frischluftleitbahn verläuft von der Kleingartenanlage südlich der Semmelweisstraße in Richtung der Innenstadt von Bernburg.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Kaltluftleitbahnen nutzen die Topografie des Untersuchungsraumes (Hangneigung ab 2°, Hanglänge und Bodenrauigkeit) und fließen von den ackerbaulich genutzten Hochflächen um den Industriekomplex esco / AUREC über die Hangbereiche in das Saaletal und sorgen so für einen Luftaustausch in den wärmebelasteten Innenstadtbereichen von Bernburg.

Lufthygienische Empfindlichkeit

Insbesondere die innerstädtischen Bereiche von Bernburg sind lufthygienisch vorbelastet. Solche Gebiete erweisen sich bezüglich einer Belastungserhöhung von Luftschadstoffen als besonders empfindlich.

Im nördlichen Untersuchungsraum wird das Klinikum Bernburg als sehr hoch empfindlich gegenüber lufthygienischen Beeinträchtigungen eingestuft. Den sonstigen Wohngebietsflächen im südlichen Stadtgebiet von Bernburg sowie der Ortslage Neuborna wird eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber lufthygienischen Beeinträchtigungen zuerkannt.

In Karte 5 „Klima und Luft“ der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden lokale Emittenten und besonders gefährdete Einrichtungen im Hinblick auf eine bioklimatische oder lufthygienische Belastung dargestellt.

Vorbelastungen

Lufthygienische Vorbelastungen eines Raumes werden definiert als Belastungen der Luft mit Schadstoffen aller Art, welche die Gesundheit des Menschen, der Tiere und der Pflanzen beeinträchtigen können. Als bedeutendste Luftschadstoffe können insbesondere Schwebstoffe, Ruß, Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Schwermetalle

(v. a. Blei und Cadmium), Ozon (O₃) und zahlreiche organische Verbindungen (z. B. Benzol, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) genannt werden.

Getrennt betrachtet werden müssen die großräumigen, weitgehend flächendeckenden Grundbelastungen eines Raumes und lokale Emittenten, die kleinräumig erhöhte Schadstoffkonzentrationen hervorbringen. Hierzu zählen vor allem der Straßenverkehr und größere Industriebetriebe. Neben den im Untersuchungsraum A verlaufenden Straßen stellt der Industriekomplex esco / AUREC einen bedeutenden lokalen industriellen Emittenten dar.

Vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurden Luftschadstoffimmissionswerte für den Zeitraum 2010 - 2012 zur Verfügung gestellt. Diese beruhen auf den Messergebnissen der LÜSA-Messstationen Bernburg (Stadtgebiet) und Domäne Bobbe (ländlicher Hintergrund). Unter Berücksichtigung der Lage des Objektes (Stadttrandlage und offene Landschaft) wurden die ermittelten Werte nochmals gutachterlich abgeglichen. Die im Ergebnis entstandene Abschätzung der Vorbelastungswerte dürfte demnach die Verhältnisse im Untersuchungsraum gut widerspiegeln. Folgende Werte wurden mitgeteilt:

Tabelle 6: Schadstoffbelastungen für ausgewählte Schadstoffe im Untersuchungsraum

Schadstoff	Ver-ordnung	Zielwert / Gültigkeit	Grenzwert in µg / m ³ (Jahresmittelwerte)	Jahresmittelwert 2010 -2012 in µg / m ³
Stickstoffdioxid (NO ₂)	39. BImSchV	menschliche Gesundheit	40 (Grenzwert)	15
NO	39. BImSchV	Schutz der Vegetation / Ökosysteme	30 (Grenzwert)	5
Benzol	39. BImSchV	menschliche Gesundheit	5 (Grenzwert)	1
Schwefeldioxid (SO ₂)	39. BImSchV	menschliche Gesundheit	20 (Grenzwert)	1,2
Blei	39. BImSchV	menschliche Gesundheit	0,5 (Grenzwert)	0,01
PM ₁₀	39. BImSchV	menschliche Gesundheit	25 (Grenzwert)	23
PM _{2,5}	39. BImSchV	menschliche Gesundheit	25 (Grenzwert)	18
CO	39. BImSchV	menschliche Gesundheit	10.000 (Grenzwert) (höchster 8 h-Mittelwert / Tag)	200

Es ist festzustellen, dass sich gegenüber den in der im Jahr 2002 erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage AUREC II (FROELICH & SPORBECK 2002) aufgeführten Messwerten der Zustand im Untersuchungsraum weiter verbessert hat. Die vom LAU zur Verfügung gestellten Werte (u. a. Stickstoffoxide, Benzol, Schwefeldioxid, Blei, PM-10, PM-2,5) für den Zeitraum 2010 - 2012 liegen deutlich unter den Grenzwerten der 39. BImSchV, so dass für den Untersuchungsraum keine kritischen Vorbelastungen bestehen.

Um die im Rahmen der für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu erarbeitenden Immissionsprognose Parameter zu validieren, wurde über einen Zeitraum von 3 Monaten

(Oktober - Dezember 2013) die Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe im Umfeld der AUREC GmbH ermittelt. Zusammenfassend wurde dabei festgestellt, dass sich die ermittelten Messwerte insgesamt auf einem für einen Standort mit industrieller Prägung typischen Niveau bewegen.

Da die Vorbelastung für lufthygienisch relevante Stoffe in der Umgebung der AUREC ländliche Hintergrundwerte erreichen wird, wurde zur Beurteilung der Vorbelastung im Rahmen des Gutachtens zur Luftreinhaltung die nahegelegene Station Bobbe herangezogen.

1.4.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Im Untersuchungsraum lassen sich folgende Landschaftsbildeinheiten (LBE) abgrenzen:

Tabelle 7: Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsraum

LBE-Nr. UVS Karte 6	Landschaftsbildeinheit	Bewertung hinsichtlich Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart
A 1	Ackerlandschafts Bernburg – Neuborna	nachrangig
B 1	Biotopbereich Pollandscher Bruch	Mittel
B 2	Biotopbereich Taiga	Hoch
B 3	Biotopbereich östlich Kustrenaer Weg	Mittel
C 1	Siedlungsrandbereich Bernburg Süd	Mittel-Hoch
C 2	Siedlungsrandbereich Neuborna Süd	Mittel
C 3	Siedlungsrandbereich Neuborna Nord	Mittel

Eine sehr hohe Landschaftsbildqualität ist bei den LBE im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Biotopbereich Taiga (B2) im südwestlichen Untersuchungsraum besitzt eine hohe Bedeutung, der Biotopbereich Pollandscher Bruch (B1) ist im Vergleich dazu monotoner geprägt, so dass dieser aufgrund der geringeren Vielfalt in die Kategorie mittel eingestuft wird. Die im Untersuchungsraum vorhandene Ackerlandschaft Bernburg - Neuborna (A1) ist bezüglich des Landschaftsbildes der Landschaftsteil mit der geringsten, nachrangigen Bedeutung. Geringe Naturnähe und Vielfalt bedingen diese Einstufung. Vielfach ist in dieser LBE auch ein starker Eigenartenverlust zu beklagen.

Der stark strukturierte Siedlungsrandbereich Bernburg Süd (C1) wird im Bereich der Kustrenaer Straße hinsichtlich der Landschaftsbildqualität ebenfalls mit hoch bewertet, die Kleingartenanlagen entlang der östlichen Untersuchungsraumgrenze werden mit mittel bewertet. Die Siedlungsrandbereiche Neuborna Süd (C2) und Neuborna Nord (C3) besitzen ebenfalls eine mittel bedeutsame Landschaftsbildqualität.

Die Landschaftsbildeinheiten in ihren Abgrenzungen werden mit der Bewertung der Landschaftsbildqualität in Karte 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellt.

Landschaftsbildprägende Elemente und Strukturen

Landschaftsbildprägende Elemente sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Untersuchungsraum kaum vorhanden. Entlang von Straßen und Wegen befinden sich Alleen und Baumreihen. Die beiden ehemaligen Abgrabungsflächen Taiga und Pollandscher Bruch im südwestlichen Untersuchungsraum tragen aufgrund ihrer Strukturen zur Bereicherung der monotonen Ackerlandschaft bei.

Kleinflächig sind im Untersuchungsraum Stillgewässer vorhanden, z. B. im Biotopbereich Taiga sowie als Regenrückhaltebecken östlich der Ortslage Neuborna.

Die Darstellung der im Untersuchungsraum vorhandenen landschaftsbildprägenden Elemente und Strukturen erfolgt in Karte 6 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Landschaftsbildes können sich in visueller, akustischer oder auch olfaktorischer (geruchlicher) Hinsicht ergeben.

Akustische und visuelle Vorbelastungen bestehen durch die im Untersuchungsraum verlaufenden Straßen (Fahrzeugbewegungen) sowie durch den Industriekomplex esco / AUREC, zum einen aufgrund der Flächengröße des Industriekomplexes und andererseits durch die auf dem Gelände vorhandenen überproportionalen und störenden baulichen Anlagen (z. B. Türme, hohe Gebäude, Förderanlagen).

Visuelle Vorbelastungen sind zudem durch die im südöstlichen Untersuchungsraum verlaufende Hochspannungsfreileitung sowie die nördlich an den esco- und AUREC-Standort angrenzende Halde (Aufschüttungsfläche) vorhanden. Die südwestlich des Industriekomplexes befindlichen ehemaligen Tagebaue (Abgrabungsflächen) sind durch die stattgefundene Sukzession (Gehölzaufwuchs) inzwischen in das Landschaftsbild eingebunden.

1.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Archäologische Kulturdenkmale

Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA 2013) sind am Anlagenstandort gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Die im Umfeld des Anlagenstandortes bekannten archäologischen Kulturdenkmale werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Baudenkmale

Im Untersuchungsraum ist das Krankenhaus am Südrand der Stadt Bernburg (Kustrenaer Straße) als Baudenkmal im Denkmalverzeichnis für die Stadt Bernburg erfasst (LDA 2013). Die kartografische Darstellung erfolgt in Karte 7 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Bergrecht

Im Untersuchungsraum befinden sich Gebiete mit Bergbauberechtigung (Flächen nach BbergG). Dabei handelt es sich um folgende bergbaurechtliche Flächen:

- Bohnengrund (II-B-d/h-93/93)
- Bernburg.-Neuborna (III-A-f-507/90/235)
- Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde (III-A-d/h-54/90/878)

Altbergbauggebiete

Fast im gesamten Untersuchungsraum wurde untertägig Salz abgebaut. Diese Altbergbauggebiete sind bereits durch großflächige Bergsenkungen gekennzeichnet, die auch in den nächsten Jahrzehnten erneut auftreten können.

Vorbelastungen

Im Hinblick auf den Altbergbau befinden sich im Untersuchungsraum die Kali- und Steinsalzgrube Solvayhall / Friedenshall bei Bernburg und die Kali- und Steinsalzgrube Gröna bei Aderstedt. Die Senkungen über den Grubenfeldern sind bisher nicht abgeklungen. Es ist

daher mit langfristig anhaltenden Senkungen zu rechnen (potenzielles Bergsenkungsgebiet). Im Bereich des Grubenfeldes Solvayhall / Friedenshall befindet sich ein Bergschadensgebiet (Großtagesbrüche). Der letzte Tagesbruch ist im Jahr 2010 gefallen. Das Gebiet der Tagesbrüche ist weiträumig durch die Stadt Bernburg abgesperrt worden.

1.5 Methoden und Randbedingungen bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen

Der Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 1 UVPG (2010) in der Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Umwelt sind frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 UVPG (2010) die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Die Auswirkungen eines Vorhabens sind einerseits von der Art und dem Umfang der Umweltwirkungen und andererseits von der Existenz und der Sensibilität der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter abhängig.

Bei der Einstufung des Grades der Umweltwirkungen sind nach § 6 Abs. 3 Ziffer 3 und Abs. 4 Ziffer 2 des UVPG (2010) diejenigen Umweltwirkungen herauszuarbeiten, die der „Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes...“ dienlich sind.

In die Betrachtung und Beurteilung der einzelnen Schutzgüter wurden die folgenden Unterlagen, Fachstellungen einbezogen:

- Antragsunterlagen vom 4.11.2016 einschließlich Ergänzungen: 5 Ordner
- Stellungnahmen (Referate des Landesverwaltungsamtes, Landkreis Salzlandkreis)
- Aufgrund fehlender Einwendungen wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

1.6 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

1.6.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die Anlage von Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen, als auch durch Lärmimmissionen entstehen. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese weitgehend minimiert werden können und es sich nur um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt, die i. d. R. tagsüber stattfinden werden.

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit. Die Außenanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II werden in ihrem Umgriff nicht verändert. Baufeld und Baustelleneinrichtungen für den Neubau der Halle AUREC IIa (ehemalige Diskothek „Bernabeum“ im Jahr 2014 abgerissen) sowie sonstiger baulicher Anlagen (Reifenwaschanlage II, Silos, Förderbrücke zwischen AUREC I und AUREC II, Zwischenlager Schlämme nördlich der Halle AUREC II) erfolgen auf bereits bisher versiegelten Standorten innerhalb des Anlagengeländes.

Durch die Abschirmung nach Norden und Nordwesten aufgrund der hohen Halde Bernburg-Gröna, nach Osten durch die vorhandene Bebauung am Kustrenaer Weg und im Süden durch den Industriekomplex esco / AUREC ist der Standort zudem sehr gut von der Umgebung abgeschirmt. Erholungsrelevante Flächen werden durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Da die Anlagenkonzeption zur Erweiterung des AUREC-Anlagengeländes nach dem Stand der Technik erfolgt, entstehen auch anlagenbedingt durch das geplante Vorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Lärm

Um die Auswirkungen durch die geplante Steigerung der Produktion im Hinblick auf Lärmimmissionen zu beurteilen, ist im Zuge des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Schallimmissionsprognose nach den Vorgaben der TA Lärm angefertigt worden. In deren Ergebnis sind die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durch Geräusche an den für die AUREC maßgeblichen Immissionsorten ausgewiesen.

Zur Auswahl der für die AUREC maßgeblichen Immissionsorte (IO A bis IO G) wurden im Rahmen der Schallimmissionsprognose schutzwürdige Nutzungen rings um das Betriebsgelände betrachtet.

Folgende Vorgaben für die Erstellung der Schallimmissionsprognose wurden berücksichtigt:

- Verkehrsbewegungen außerhalb der Hallen (An- und Ablieferungen per Lkw zum und vom Werk, Radladerfahrten, Verladeprozesse) finden ausschließlich im Tagzeitraum (6:00 - 22:00 Uhr) statt.
- Auf dem Mitarbeiterparkplatz (12 Stellplätze) am Kustrenaer Weg finden zu den Schichtwechselzeiten 5:30 Uhr, 13:30 Uhr und 21:30 Uhr jeweils 2 x 6 Pkw-Wechsel statt.
- Bei den Berechnungen wurde angenommen, dass alle stationären Schallquellen gleichzeitig und ununterbrochen in Betrieb sind.

Anhand der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts an allen maßgeblichen Immissionsorten (vgl. Tab. 24) eingehalten werden, es zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Werte kurzzeitiger Geräuschspitzen kommt und auch keine Überschreitungen der Hörschwellenkurve durch tieffrequente Immissionen der AUREC vorliegen.

Auswirkungen durch Schadstoff- und Geruchsbelastungen

Gemäß des Gutachtens zur Luftreinhaltung sind die Schadstoffbelastungen durch lufthygienisch relevante Stoffe (Schwebstaub PM 10 und PM 2,5, Staubinhaltsstoffe im Schwebstaub (Cadmium, Blei), Überschreitung von Tagesmittelwerten PM 10, gasförmige Luftschadstoffe NOx) an den betrachteten und potenziellen Immissionsorten, die in weiterer Entfernung liegen (BUP_1 bis BUP_4, BUP_6) irrelevant, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit bestehen.

Bei den beiden nächstgelegenen Immissionsorten BUP_5 (Wohnhäuser Kustrenaer Weg 1 - 6) und BUP_7 (BTZ Bildungsgesellschaft) wird das Irrelevanzkriterium für Schwebstaub

PM10 und PM 2,5 von $1,2 \mu\text{g} / \text{m}^3$ überschritten, so dass bei diesen beiden Immissionsorten die Zusatzbelastung durch die geplante Anlagenerweiterung geprüft wurde. Im Gutachten zur Luftreinhaltung wurde festgestellt, dass die Gesamtbelastung bestehend aus Vorbelastung (Umgebung der AUREC erreicht ländliche Hintergrundwerte, so dass die nahegelegene Station Bobe zur Bestimmung der Vorbelastung herangezogen wurde) und Zusatzbelastung die Immissions-Jahreswerte der TA Luft bei den lufthygienisch relevanten Stoffen nicht überschreitet. Daher liegen auch für diese beiden Immissionsorte keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit vor. Hinsichtlich des Staubniederschlages ergibt sich eine ähnliche Verteilung der Zusatzbelastung, das Maximum tritt auf dem Betriebsgelände der AUREC selbst auf.

Gemäß dem Lufthygienischem Gutachten wurde festgestellt, dass der Staubniederschlag an allen betrachteten und potenziellen Immissionsorten für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit irrelevant ist, so dass eine Bestimmung weiterer Immissionskenngrößen an diesen Immissionsorten nicht erforderlich wird.

Zur Beurteilung der Geruchsmissionen wurden in der Immissionsprognose die Bereiche herangezogen, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen.

Die errechnete Zusatzbelastung durch den geplanten Anlagenbetrieb an den nächstgelegenen Immissionsorten (BUP_2 Kleingärten Kustrenaer Straße, BUP_5 Wohnbebauung Kustrenaer Weg 1 - 6, BUP_7 BTZ Bildungsgesellschaft) beträgt im 25 m-Raster 3 %, 7 % und 9 % der Jahresstunden.

An den weiter nördlich und westlich gelegenen Wohnbebauungen liegt die Überschreitungshäufigkeit kleiner 2 % der Jahresstunden. Damit sind an den Immissionsorten (BUP_1, BUP_3, BUP_4 und BUP_6) keine relevanten Immissionszusatzbelastungen zu erwarten. Die durch die AUREC hervorgerufene Immissionszusatzbelastung im geplanten Anlagenbetrieb überschreitet die für die jeweiligen Nutzungen gemäß Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) zulässigen Immissionswerte nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit aufgrund von Gerüchen liegen daher nicht vor.

Betriebliche Sonderfälle (Störfälle, Havarien)

Im Zusammenhang der fachspezifischen Gutachten (Brandschutzkonzept, Explosionsschutzkonzept, Explosionsschutzdokument, AwSV-Stellungnahme, Konzept zur Verhinderung von Störfällen) werden Maßnahmen bzw. Zielvorgaben formuliert, mit denen die Auswirkungen möglicher Störfälle innerhalb des Anlagengeländes mit Wirkungen nach außen weitgehend minimiert werden.

In den Außenbereichen können Havarien ggf. bei den liefernden Fahrzeugen auftreten. Diese Möglichkeit ist prinzipiell jedoch auf dem gesamten Lieferweg gegeben und muss u. a. durch den Einsatz geeigneter Fahrzeuge durch die Spedition minimiert werden. Auf dem Anlagengelände werden mögliche Unfälle durch Geschwindigkeitsbegrenzungen und durch die Einweisung durch das Betriebspersonal vermieden.

1.6.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen. Die Außenanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II werden in ihrem Umfang nicht verändert. Baufeld und Baustelleneinrichtungen für den Neubau der Halle

AUREC IIa (ehemalige Diskothek „Bernabeum“ – im Jahr 2014 abgerissen) sowie sonstiger baulicher Anlagen (u. a. Silos, Förderbrücke zwischen AUREC I und AUREC II, Zwischenlager Schlämme nördlich der Halle AUREC II) erfolgen auf bisher bereits versiegelten Standorten, so dass keine wertgebenden Biotoptypen und Pflanzenarten in Anspruch genommen werden.

Auch die Anpassung der Entwässerungsanlagen an das geplante Vorhaben erfolgt im Wesentlichen auf bereits versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen (Asphalt, Betonpflaster). Lediglich im Bereich der Grünfläche am Kustrenaer Weg wird geringfügig in unversiegelte Bereiche eingegriffen, die aufgrund ihrer Lage am Kustrenaer Weg sowie unmittelbar angrenzend an den Industriekomplex vorbelastet sind (Leitungsverlegung, Errichtung unterirdische Rigolen). Die Fläche wird nach den Bauarbeiten wieder als Grünfläche gestaltet werden, zudem werden die innerhalb der gegenwärtigen Grünfläche vorhandenen versiegelten Bereiche (betoneingefasste Wasserbecken) perforiert, anschließend verfüllt und dann ebenfalls als Grünfläche gestaltet.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auch anlagenbedingt entstehen keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Biotoptypen oder geschützten Pflanzenarten.

Der Bau von 12 PKW-Stellplätzen im Einfahrtsbereich in das AUREC-Werksgelände am Kustrenaer Weg erfolgt auf einem bereits versiegelten Standort (ehemaliges Schmoll-Gebäude). Die Wände der in Betonbauweise errichteten Wasserbecken des ehemaligen Schwimmbades werden perforiert, die Becken anschließend verfüllt und als Grünfläche gestaltet, so dass keine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgen wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Normalbetrieb

Um Austräge von Schadstoffen aus dem Anlagengelände sowie eine Verteilung auf dem Anlagengelände, z. B. an Reifen, zu minimieren, wird nördlich der Halle AUREC IIa eine neue Reifenwaschanlage II errichtet. Zusätzlich bleibt die Reifenwaschanlage I im Bereich der Ausfahrt aus dem Anlagengelände bestehen.

Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Pflanzenarten selbst in der näheren Umgebung des Anlagengeländes durch aus den Hallen AUREC I, II und IIa austretende niedergehende Staubbelastung werden nicht erheblich sein, da durch die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Befeuchtung, Entstaubung an der Behandlungsanlage) bereits in den Hallen Staubanfänge minimiert werden. Generell werden Stäube nur in Big Bags oder Silo-LKW angenommen und zwischengelagert. Schüttgüter dürfen prinzipiell nur dann abgekippt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Gefährdung der Beschäftigten sowie Dritter und der Umwelt durch Schadstoffbelastungen während des Schüttvorgangs ausgeschlossen werden kann.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Immissionsbeiträge durch verkehrsbedingte Emissionen (NO₂, Staub) innerhalb des Anlagengeländes von vergleichsweise geringer Bedeutung, da die zu betrachtenden bodennahen Emissionen mit der Entfernung von der Verkehrsfläche schnell abnehmen. Die Belastungen durch die Diesel-Immissionen aus dem Lieferverkehr (65 Lkw/Tag) liegen im Bereich der Belastungen, die ubiquitär an Straßenverkehrsräumen auftreten.

Das Fachgutachten zur Luftreinhaltung hat zudem durch eigens angesetzte Immissionsorte in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE 4236-301 festgestellt, dass die ermittelten Stickstoff-einträge in das Natura 2000-Gebiet - welche nährstoffarme Lebensraumtypen gegebenenfalls beeinträchtigen können - vernachlässigbar gering sind.

Betriebliche Sonderfälle (Störungen, Havarien)

Im Rahmen der für die Antragsunterlagen erstellten Gutachten (Brandschutzkonzept, Explosionsschutz-Konzept, Explosionsschutzdokument, AwSV-Stellungnahme, Konzept zur Verhinderung von Störfällen werden Maßnahmen bzw. Zielvorgaben formuliert, mit denen die möglichen Dimensionen möglicher Störfälle innerhalb des Anlagengeländes mit Wirkungen nach außen minimiert werden.

In den Außenbereichen können Havarien ggf. bei den liefernden Fahrzeugen auftreten. Diese Möglichkeit ist prinzipiell jedoch auf dem gesamten Lieferweg gegeben und muss bereits durch den Einsatz entsprechender Fahrzeugarten von Seiten des Lieferers minimiert werden. Im Anlagengelände werden mögliche Unfälle durch die Vorschreibung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie durch die Einweisung durch das Betriebspersonal vermieden.

Somit sind für die im näheren Anlagenumfeld auftretenden Pflanzen und ihre Lebensräume (im allgemeinen Ackerflächen und Ruderalfluren) auch in Havariefällen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Tiere und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von Tierarten, da die Bautätigkeiten auf das AUREC-Anlagengelände beschränkt sind und hier auf bereits versiegelten Flächen erfolgen. Hinweise auf wertgebende Tierarten liegen für den Anlagenstandort nicht vor.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auch anlagenbedingt entstehen keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen von Tierarten, da durch die Hallenerweiterung nur versiegelte und teilversiegelte Bereiche auf dem Anlagengelände in Anspruch genommen werden. Hinweise auf wertgebende Tierarten liegen hier nicht vor.

Zudem werden die Außenanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II in ihrem Gesamtanlagenumfang bis auf die Errichtung von zusätzlichen Silos an der West- bzw. Südseite der Halle AUREC II nicht verändert. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa (ehemalige Diskothek Bernabeum - im Jahr 2014 abgerissen) sowie der geplanten sonstigen technischen Einrichtungen (Förderbrücke zwischen AUREC I und AUREC II, Silos, Reifenwaschanlage II) erfolgen auf bereits versiegelten Standorten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Normalbetrieb

Austräge von Schadstoffen aus dem Anlagengelände, z. B. an Reifen, werden durch den Einsatz der neu zu errichtenden Reifenwaschanlage II nördlich der geplanten Halle AUREC IIa sowie durch die vorhandene Reifenwaschanlage I im Ausfahrtsbereich aus dem Anlagengelände minimiert. Beeinträchtigungen durch aus den Hallen austretende

niedergehende Staubbelastung werden nicht erheblich sein, da durch die Minderungsmaßnahmen (Befeuchtung, Entstaubung an der Behandlungsanlage) bereits in den Hallen Staubanfälle minimiert werden. Generell werden Stäube nur in Form von Big Bags angenommen und zwischengelagert. Schüttgüter dürfen prinzipiell nur dann abgekippt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Gefährdung der Beschäftigten sowie Dritter und der Umwelt durch Schadstoff- und Geruchsemissionen während des Entladungsvorgangs ausgeschlossen werden kann.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Immissionsbeiträge durch verkehrsbedingte Emissionen (NO₂, Staub) innerhalb des Anlagengeländes von vergleichsweise geringer Bedeutung, da die zu betrachtenden bodennahen Emissionen mit der Entfernung von der Verkehrsfläche schnell abnehmen. Die Belastungen durch die Diesel-Immissionen aus dem Lieferverkehr (65 Lkw/Tag) liegen im Bereich der Belastungen, die ubiquitär an Straßenverkehrsräumen auftreten.

Vom Anlagenbetrieb werden zudem keine besonderen Lärmemissionen ausgehen, die möglicherweise lärmempfindliche Tierarten stören könnten. Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits am Haldenfuß der Halde Bernburg-Gröna am Rand des großen industriellen Komplexes, der großräumig eingezäunt ist, bestehend. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa schließt unmittelbar an die nördliche Wand der Halle AUREC II an, so dass durch die Vorbelastung des Anlagenstandortes keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf Tierarten ausgehen.

Vom Anlagenbetrieb werden zudem keine besonderen Lärmemissionen ausgehen, die möglicherweise lärmempfindliche Tierarten stören könnten. Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits am Haldenfuß der Halde Bernburg-Gröna am Rand des großen industriellen Komplexes, der großräumig eingezäunt ist, bestehend. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa schließt unmittelbar an die nördliche Wand der Halle AUREC II an, so dass durch die Vorbelastung des Anlagenstandortes keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf Tierarten ausgehen.

Die wertgebenden Arten (Vogelarten der offenen Feldflur ohne besondere Störanfälligkeit) im direkten Umfeld der bestehenden Anlagen des Industriekomplexes spielen durch die bestehenden und andauernden anthropogenen Einflüsse nur eine nachrangige und damit untergeordnete Rolle. Da der gesamte AUREC-Anlagenbereich zudem eingezäunt wird, ist eine direkte Kontaktierung von (Säuge-)Tieren der Halde mit den in der Anlage behandelten Stoffen nahezu ausgeschlossen.

Betriebliche Sonderfälle (Störungen, Havarien)

Im Rahmen der für die Antragsunterlagen erstellten Gutachten (Brandschutzkonzept, Explosionsschutz-Konzept, Explosionsschutzdokument, AwSV-Stellungnahme, Konzept zur Verhinderung von Störfällen) werden Maßnahmen bzw. Zielvorgaben formuliert, mit denen die Dimensionen möglicher Störfälle innerhalb des Anlagengeländes mit Wirkungen nach außen möglichst gegen null minimiert werden.

In den Außenbereichen können Havarien ggf. bei den liefernden Fahrzeugen auftreten. Diese Möglichkeit ist prinzipiell jedoch auf dem gesamten Lieferweg gegeben und muss bereits durch den Einsatz entsprechender Fahrzeugarten von Seiten des Lieferers minimiert werden. Im Anlagengelände werden mögliche Unfälle durch die Vorschreibung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie durch die Einweisung durch das Betriebspersonal vermieden.

Für die im näheren Anlagenumfeld lebenden Tiere und ihre Lebensräume (überwiegend ubiquitäre Fauna der Ackerflächen und Ruderalfluren) sind auch in Havariefällen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

1.6.3 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Böden mit besonderer oder allgemeiner Bedeutung. Die Außenanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II werden bis auf die Errichtung von zusätzlichen Silos an der West bzw. Südseite der Halle AUREC II nicht verändert.

Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa sowie der geplanten sonstigen technischen Einrichtungen erfolgen auf derzeit bereits versiegelten Standorten.

Für die Anpassung der Entwässerungsanlagen des geplanten Vorhabens werden geringfügig unversiegelte Bereiche nördlich des Einfahrtsbereiches in das esco- / AUREC-Anlagengelände am Kustrenaer Weg baubedingt in Anspruch genommen, die danach als Grünfläche wiederhergestellt werden. Im Gegenzug werden versiegelte Flächen auf dem Anlagengelände wieder entsiegelt, so dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hervorgerufen werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Normalbetrieb

Die vorhandenen Bodenflächen der Halle AUREC I erfüllen die Anforderungen an eine „beständige und undurchlässige Fläche“ i. S. des § 13 VAWs Sachsen-Anhalt, so dass Austräge in den Boden unterhalb der Halle unterbunden werden. Die bestehende Halle AUREC II ist bereits mit einer Basisabdichtung des Hallenbodens versehen, diese Basisabdichtung wird in der geplanten Halle AUREC IIa ebenfalls erfolgen, so dass Verunreinigungen des Bodens unterhalb der Halle vermieden werden.

Austräge von Schadstoffen aus dem Anlagengelände, z. B. an Reifen, die dann in den Boden gelangen könnten, werden durch den Einsatz der neu zu errichtenden Reifenwaschanlage II nördlich der neuen Halle AUREC IIa sowie durch die bereits vorhandene Reifenwaschanlage I im Ausfahrtsbereich aus dem Anlagengelände minimiert. Beeinträchtigungen von Böden durch aus den Hallen austretende niedergehende Staubbeklastung werden nicht erheblich sein, da durch die Minderungsmaßnahmen (Befeuchtung, Entstaubung an der Behandlungsanlage) bereits in den Hallen Staubentstehungen minimiert werden. Zudem sind die Hallentore nur für den direkten Liefervorgang geöffnet. Generell werden Stäube nur in Big Bags oder Silo-LKW angenommen und zwischengelagert. Schüttgüter dürfen prinzipiell nur dann abgekippt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Gefährdung der Beschäftigten sowie Dritter und der Umwelt durch Schadstoffbelastungen während des Schüttvorgangs ausgeschlossen wird.

Einträge von Schadstoffen in Böden über den Wasserpfad durch anfallendes Prozess- oder Sickerwasser können ausgeschlossen werden, da kein abgehendes Prozess- oder Sickerwasser anfällt.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Immissionsbeiträge durch verkehrsbedingte Emissionen (NO₂, Staub) innerhalb des Anlagengeländes von vergleichsweise geringer Bedeutung, da die zu betrachtenden bodennahen Emissionen mit der Entfernung von der Verkehrsfläche schnell abnehmen. Die Belastungen durch die Diesel-Immissionen aus dem Lieferverkehr (65

Lkw/Tag) liegen im Bereich der Belastungen, die ubiquitär an Straßenverkehrsräumen auftreten.

Nachbetriebliche Auswirkungen / Stilllegung

Durch spezielle Maßnahmen (Einhaltung der Grundsatzanforderungen der VAwS Sachsen-Anhalt, medienbeständige Abdichtung des Hallenbodens, regelmäßige Reinigung der Betriebsstraßen und Hallen zur Vermeidung des Staubaustrages, geordnete Beräumung der Abfallbehandlungsanlage) wird gewährleistet, dass nach Betriebseinstellung von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden ausgehen können.

1.6.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Grundwasser. Die Außenanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II werden in ihrem Umgriff nicht verändert. Baufeld und Baustelleneinrichtungen für den Neubau der Halle AUREC IIa sowie sonstiger baulicher Anlagen (Reifenwaschanlage II, Silos, Förderbrücke zwischen AUREC I und AUREC II, Zwischenlager Schlämme nördlich der Halle AUREC II) erfolgen auf bereits versiegelten Standorten, so dass baubedingt kein Eingriff in die Grundwasserneubildung erfolgt.

Das Vorhaben liegt zudem außerhalb grundwassernaher Bereiche, so dass unter Einhaltung der relevanten Bauvorschriften keine bauzeitlichen und baubedingten erheblichen Grundwasserbeeinträchtigungen entstehen können.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Auch anlagenbedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Grundwasser. Die Außenanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II werden in ihrem Umgriff nicht verändert. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa sowie der geplanten sonstigen technischen Einrichtungen (Förderbrücke zwischen AUREC I und AUREC II, Silos, Reifenwaschanlage II, Zwischenlager Schlämme nördlich der Halle AUREC II) erfolgen auf derzeit bereits versiegelten Standorten (ehemalige Diskothek – im Jahr 2014 abgerissen, versiegelte Bereiche des AUREC-Anlagengeländes), so dass kein Eingriff in die Grundwasserneubildung erfolgt.

Das Vorhaben liegt zudem in einem Bereich, der bereits seit über 100 Jahren industriell bzw. gewerblich genutzt und überformt wurde (vgl. Halde Bernburg-Gröna). Grundwasser besonderer Bedeutung ist auf dem geplanten Anlagenstandort und in seinem näheren Umfeld nicht zu finden, da im Zuge der Baugrunduntersuchung (PST 2016) bis in eine Tiefe von über 10 m kein Hinweis auf Grundwasservorkommen festgestellt wurde. Entsprechend werden keine besonderen Funktionen des Grundwassers durch die vorhandenen Gebäudes von AUREC I und AUREC II sowie durch die Neuerrichtung des Gebäudes AUREC IIa erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die vorhandenen Bodenflächen der Halle AUREC I erfüllen die Anforderungen an eine „beständige und undurchlässige“ Fläche im Sinne des § 13 VAwS Sachsen-Anhalt. Die

geplante Bedüsung des Staubs und der Schüttgüter ist unkritisch, da das durch die Bedüsung aufgebrauchte Wasser von den Abfällen aufgenommen wird. Durch die Lagerung innerhalb der geschlossenen Halle sind die Stoffe zudem vor Witterungseinflüssen geschützt.

Um die umweltgesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wurden bereits sämtliche Zwischenlagerungs- und Behandlungsbereiche der Anlage AUREC II mit einer Basisabdichtung, die wasser- und schadstoffundurchlässig ist, ausgestattet. Die Basisabdichtung dient dabei gleichzeitig der Löschwasserrückhaltung. In allen Bereichen außerhalb des Sozialtraktes ist eine Aufkantung erfolgt. Für die Halle AUREC IIa ist diese Ausstattung ebenfalls vorgesehen, um ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden und somit auch das Grundwasser zu verhindern.

Innerhalb der Hallen fällt kein Sicker- oder Prozesswasser an, das aufgefangen oder separat aufbereitet werden müsste. Das bei Siebung und Sortierung bzw. zur Wasserbeschleierung von Schüttgütern anfallende Wasser zur Befeuchtung wird von den Abfällen vollständig aufgenommen. Durch die Anlagenkonzeption ist sichergestellt, dass dieses nicht in die öffentliche Kanalisation, in einen Vorfluter oder ins Grundwasser gelangt.

Für die Entwässerung des Anlagengeländes wurde eine Entwässerungskonzeption in enger Abstimmung mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziehte“ erstellt. Diese unterscheidet sich in die folgenden Entwässerungssysteme, die jeweils über eine separate Ableitung auf dem Werksgelände verfügen:

- „nicht verschmutztes“ Niederschlagswasser (Anfall auf Dachflächen) mit Ableitung in eine geplante Versickerungsanlage nördlich der Halle AUREC IIa
- „verschmutztes“ Niederschlagswasser (komplette Zuordnung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen als verschmutztes Regenwasser mit Ableitung in ein Regenrückhaltebecken und Drosselableitung in den Schmutzwasserkanal am Kustrenaer Weg
- Schmutzwasser (Sanitärabwässer)
- Prozesswasser (Laborabwässer)

Durch die Trennung der Systeme wird eine unzulässige Vermischung der Teilströme verhindert. Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu verhindern, wird ausschließlich Oberflächenwasser von Dachflächen versickert. Dabei wird der Versickerungsrigole eine Sedimentationsanlage vorgeschaltet, um Verschmutzungen (z. B. durch Blätter, Samen, Pollen, Flugsand, usw.) zu vermeiden und die dauerhafte Funktionsfähigkeit durch Vorreinigung des Regenwassers sicherzustellen.

Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist aufgrund des Umschlages von Abfallstoffen nicht als verschmutztes Niederschlagswasser einzustufen und daher in das Schmutzwassersystem abzuleiten. Die Entwässerungslösungen für die Schmutzwasser-Entsorgung der Sanitär- und Laborabwässer bleiben unverändert bestehen.

Durch die Entwässerungskonzeption und die damit verbundene Trennung der Entwässerungssysteme bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

Das Austragen von wassergefährdenden Stoffen oder gefährlichen Stoffen über die Reifen der Betriebs- oder Lieferfahrzeuge aus dem Anlagenbereich hinaus wird durch die neu zu errichtende Reifenwaschanlage II sowie durch die bestehende Reifenwaschanlage I verhindert.

Betriebliche Sonderfälle (Störungen, Havarien)

Anhand der in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten (Brandschutzkonzept, Explosionsschutz-Konzept, Explosionsschutzdokument, AwSV-Stellungnahme, Konzept zur

Verhinderung von Störfällen wurden Maßnahmen bzw. Zielvorgaben festgelegt, mit denen die Auswirkungen möglicher Störfälle mit Wirkungen auf die Anlagenumgebung weitgehend minimiert werden.

Die Halle AUREC I ist künftig mit einer Löschwasserrückhaltung auszustatten, um Einträge von Löschwasser in das Grundwasser zu verhindern. Das ggf. anfallende Löschwasser ist zu beproben und die Entsorgung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. In der Halle AUREC II ist bereits eine entsprechende Löschwasserrückhaltung vorhanden, die geplante Halle AUREC IIa wird analog dazu ausgeführt.

Weiterhin können in den Außenbereichen Havarien ggf. bei den liefernden Fahrzeugen auftreten. Diese Möglichkeit ist prinzipiell jedoch auf dem gesamten Lieferweg gegeben und muss bereits durch den Einsatz entsprechender Fahrzeugarten von Seiten des Lieferers minimiert werden. Im Anlagengelände werden mögliche Unfälle durch die Vorschreibung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie durch die Einweisung durch das Betriebspersonal vermieden.

Im näheren Anlagenumfeld liegen ausschließlich nachrangig bedeutsame Grundwasservorkommen vor, wobei die Grundwässer wie im gesamten Untersuchungsgebiet jedoch nicht geschützt sind. Ein Vordringen eines durch eine Havarie eines Lieferfahrzeuges entstandene Kontaminierung im Außenbereich der Anlage zu bedeutenden Grundwasservorkommen oder bis zur Saale ist nicht zu erwarten.

Oberflächenwasser

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Die Außenanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II werden im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben nicht verändert. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa sowie sonstiger Nebenflächen (z. B. Reifenwaschanlage II, geplantes Zwischenlager Schlämme, zusätzliche Silos) erfolgen auf bereits versiegelten Standorten.

Für die Errichtung der Entwässerungsanlagen im Bereich der Grünfläche westlich des Kustrenaer Weges werden im Zuge der Errichtung des unterirdischen Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage zwei ehemalige Wasserbecken zurückgebaut.

Da es sich bei den abzureißenden Bauwerken um naturferne Bauwerke handelt, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit Ausnahme der Umnutzung des verbleibenden naturfernen Wasserbeckens werden durch die baulichen Anlagen des geplanten Vorhabens keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. Durch die Inanspruchnahme des künstlich angelegten, naturfernen Wasserbeckens liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern vor.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Normalbetrieb

Sowohl eine direkte als auch eine indirekte Einleitung von Prozesswässern über das Oberflächenwasser kann, durch die bereits unter Grundwasser beschriebenen Rahmenseetzungen ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Entwässerungskonzeption erfolgt eine Trennung in unterschiedliche Entwässerungssysteme, um Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer zu

verhindern. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Oberflächenwasser durch den Normalbetrieb der Anlage werden durch die vorhandenen und geplanten Schutzmaßnahmen nicht hervorgerufen.

Sekundärwirkungen

Bedingt durch die aufgeführten Schutz- und Minderungsmaßnahmen werden in den Außenbereichen der Anlage keine Akkumulationseffekte von Schadstoffen oder Stäuben auftreten können, die das Schutzgut Grundwasser und damit mittelbar auch Oberflächengewässer erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Eine direkte Beziehung zu Oberflächengewässern ist aufgrund der räumlichen Entfernung zur Saale bzw. zu Abtragungsgewässern im Südwesten des Betrachtungsraums nicht gegeben.

1.6.5 Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von luft- und klimarelevanten Flächen, da die Bauarbeiten mit Ausnahme geringfügiger Eingriffe in unversiegelte Böden durch die Errichtung von Entwässerungsanlagen westlich des Kustrenaer Weges auf bisher bereits versiegelten Flächen innerhalb des Anlagengeländes beschränkt sind.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft geht von ihnen per se nicht aus. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa und sonstiger baulicher Anlagenbestandteile (z. B. Silos, Förderbrücke) erfolgen auf bereits versiegelten Flächen, so dass keine für Kalt- bzw. Frischluftentstehung bedeutsamen Flächen beansprucht werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Normalbetrieb

Für das Schutzgut Luft sind die Wirkfaktoren (Emissionen, Immissionen) und die Zonen der Auswirkungen des Vorhabens in den Kapiteln 1.6.1 und 1.6.2 unter dem Aspekt der möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Gemäß dem Gutachten zur Luftreinhaltung werden an allen betrachteten und potenziellen Immissionsorten (BUP_1 bis BUP_9) die Immissions-Jahreswerte nach TA Luft eingehalten, so dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft vorhanden sind.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Immissionsbeiträge durch verkehrsbedingte Emissionen (NO₂, Staub) innerhalb des Anlagengeländes von vergleichsweise geringer Bedeutung, da die zu betrachtenden bodennahen Emissionen mit der Entfernung von der Verkehrsfläche schnell abnehmen. Die Belastungen durch die Diesel-Immissionen aus dem Lieferverkehr (65 Lkw/Tag) liegen im Bereich der Belastungen, die ubiquitär an Straßenverkehrsräumen auftreten.

Betriebliche Sonderfälle (Störungen, Havarien)

Anhand der in den Antragsunterlagen enthaltenen Gutachten (Brandschutzkonzept, Explosionsschutz-Konzept, Explosionsschutzdokument, AwSV-Stellungnahme, Konzept zur Verhinderung von Störfällen) wurden Maßnahmen bzw. Zielvorgaben festgelegt, mit denen die Auswirkungen möglicher Störfälle mit Wirkungen auf die Anlagenumgebung weitgehend minimiert werden.

In den Außenbereichen können Havarien gegebenenfalls bei den liefernden Fahrzeugen auftreten. Diese Möglichkeit ist prinzipiell jedoch auf dem gesamten Lieferweg gegeben und muss bereits durch den Einsatz geeigneter Fahrzeuge minimiert werden. Im Anlagengelände werden mögliche Unfälle durch die Vorschreibung von Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie durch die Einweisung durch das Betriebspersonal vermieden.

1.6.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Das AUREC-Anlagengelände ist durch die im Norden und Nordwesten anschließende hohe Halde Bernburg-Gröna und im Süden durch den esco-Industriekomplex sehr gut von der Umgebung abgeschirmt.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits am Haldenfuß der Halde Bernburg-Gröna am Rand des großen industriellen Komplexes der Kali + Salz AG (esco) vorhanden. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa schließt direkt nördlich an die Halle AUREC II an und orientiert sich in ihrer Gebäudehöhe an der bestehenden Halle AUREC II.

Das geplante Vorhaben liegt zudem in einem Bereich, der bereits seit über 100 Jahren industriell bzw. gewerblich genutzt und überformt wurde. Die nördlich und westlich an das Anlagengelände angrenzende Halde Bernburg-Gröna erreicht von ihrer Basis gerechnet Höhen von über 15 m. Zudem ist das Anlagengelände nach Norden hin durch die dort vorhandenen Garagen abgeschirmt. Im Süden der Anlage schließen sich die landschaftsbestimmenden Industriegebäude des esco-Anlagengeländes an. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der ohnehin nur nachrangig zu bewertenden Landschaftsbildqualität des Anlagenstandortes ist damit prinzipiell bei der vorliegenden Anlagenkonzeption ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Sowohl für den Betriebszeitraum als auch für nachbetriebliche Zeiträume ist nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum durch das geplante Vorhaben auf dem AUREC-Anlagengelände auszugehen. Dies ist bedingt durch die langfristig anhaltende und bereits jetzt nur nachrangig bedeutende Landschaftsbildqualität des Anlagenumfeldes im Gewerbe- und Industriekomplex AUREC / esco.

1.6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern. Die geplante Erweiterung der Außenanlagen durch die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa direkt nördlich angrenzend an die Halle AUREC II erfolgt

innerhalb des Firmengeländes auf einem bereits vorbelasteten (versiegelten) Standort. Außerdem sind im Umfeld der Anlage keine relevanten Kulturgüter (z. B. Bodendenkmale) vorhanden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits vorhanden und werden gegebenenfalls an den Stand der Technik angepasst (z. B. Anpassung der Reingasschlote in AUREC I an die Anforderungen der TA Luft). Die geplante Neuerrichtung der Halle AUREC IIa erfolgt auf einem derzeit bereits vorbelasteten (versiegelten) Standort (ehemalige Diskothek). Somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter.

Ebenfalls werden keine baulichen Anlagen berührt, die aufgrund eines hohen monetären Wertes sowie hoher Standortgebundenheit als Sachgüter im Sinne des UVPG (2010) einzuordnen wären. Allerdings liegt das Gesamtgelände von AUREC II innerhalb einer Fläche mit eingeschränkter Verfügbarkeit - der Fläche des Bergwerkseigentums Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde.

Dieses Steinsalzareal inkl. seiner bergbaulichen Rechte erstreckt sich über den gesamten südwestlichen Bernburger Raum. Eine Beeinträchtigung der Steinsalzgewinnung durch die Anlagen der AUREC erfolgt nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Sowohl für den Normalbetrieb, als auch für betriebliche Sonderfälle (insbesondere durch die Beachtung der brandschutzrelevanten Bestimmungen im Zuge der Anlagenkonzeption) und für nachbetriebliche Zeiträume ist nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Kultur und sonstigen Sachgütern im Untersuchungsraum durch das geplante Vorhaben auf dem AUREC-Anlagengelände auszugehen.

1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen:

- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h im Anlagenaußenbereich zur Begrenzung der Lärmemissionen
- Lkw-Zuführung auf der südlichen Zufahrt über gemeinsame Lkw-Zufahrt der esco GmbH
- Begrenzung der Anlieferungszeiten auf den Tagbetrieb werktags begrenzt (Mo - Sa 6:00 bis 22:00 Uhr)
- Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel für die lärmverursachenden Anlagenteile

Maßnahmen zur Emissionsminderung von Schadstoffen und Stäuben sowie Gerüchen:

- Verfahrensauswahl unter Berücksichtigung entstehender Emissionen
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h im Anlagenaußenbereich zur Begrenzung der Staubemissionen
- Annahme und Lagerung von staubförmigen Abfällen nur in Big Bags oder Silo-LKW
- Annahme von Abfällen mit hohem Feuchtegehalt (mögliche Geruchsemissionen) in geschlossenen Containern

Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Wasser und in den Boden:

- AwSV-konforme Ausführung des Hallenbodens in geplanter Halle AUREC IIa analog bestehender Ausgestaltung in Halle AUREC II mit einer Basisdichtung sowie entsprechender Aufkantung gemäß den notwendigen rechtlichen Vorgaben dient gleichzeitig der Löschwasserrückhaltung
- AwSV-konforme Ausführung (Schlammbecken Planung nördlich der Halle AUREC II) bzw. Nachrüstung der bestehenden Umschlagplätze (z. B. Schlammbecken Bestand nördlich der Halle AUREC I) zum Schutz vor Niederschlag und Starkregen
- Vermeidung des Anfallens von Prozess- und Sickerwasser durch geplante Anlagenkonzeption
- tägliche Reinigung der Betriebsstraßen und Hallen zur Vermeidung des Staubaustrages

Maßnahmen zum Brandschutz und zur Vermeidung von Störfällen:

- Keine Lagerung und / oder Behandlung von brandfördernden Stoffen
- Vermeidung einer Brandausbreitung zwischen den Hallen AUREC I, II und IIa über die Förderbandbrücken brandschutztechnische Maßnahmen
- Sicherstellung des Funktionserhalts für die automatischen Feuerschutzabschlüsse im Brandfall (z. B. netzunabhängige Ersatzversorgung)

Maßnahmen zum Arbeitsschutz:

- Planung des Anlagenbetriebes unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (u. a. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetzes), der VDI-Richtlinien und der Vorschriften der Berufsgenossenschaften
- Ausrüstung aller Arbeitnehmer mit den nach den Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Körperschutzmitteln (Kleidung, Lärmschutz) und Kennzeichnung von Bereichen, in denen Körperschutzmittel zu tragen sind
- Sicherstellung eines geordneten Betriebs gemäß Betriebsordnung (Betriebs-, Bedienungs-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen)
- Schulung des Personals im Umgang mit Abfällen und den damit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Maßnahmen nach Betriebseinstellung:

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle
- Gewährleistung der Beräumung aller Anlagenbereiche
- Ausschluss von Emissionen durch die Anlage nach Betriebseinstellung, gegebenenfalls Zuführung des kontaminierten Hallenbodens zu einer geordneten Entsorgung
- Weiterbeschäftigung sachkundiger Mitarbeiter durch den Betreiber soweit dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG (2010) wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG (2010) durchgeführt. Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Umweltvorsorge, in deren Zentrum das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen stehen. Grundlagen dafür sind:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die Pflanzen- und Tierwelt
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Unter diesen generellen Aspekten sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachten.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabensbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsrängen, die zusammenfassend im Abschnitt 4 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsränge wird folgende Klassifizierung verwendet:

+	→	positive Auswirkungen
0	→	keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
1	→	geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
2	→	geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
3	→	sehr erheblich negative Auswirkungen

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV, gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrW-/ AbfG, TA Luft, TA-Lärm, 16. BImSchV, 32. BImSchV, 39. BImSchV, BNatSchG, NatSchG LSA, BArtSchV, WHG, WG LSA, AwSV u. a.).

2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Dadurch, dass die Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage und die damit verbundenen Schutzvorkehrungen und Emissionsminderungseinrichtungen dem Stand der Technik entsprechen, werden durch die Errichtung und den Betrieb der erweiterten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen.

Bezugnehmend auf die Schallimmissionsprognose vom 25.04.2018 sind in der folgenden Tabelle für die zur Anlage nächsten Immissionsorte die Schallbelastungen dargestellt:

Tabelle 8: Schallimmissionen im Umfeld der Abfallbehandlungsanlage

Immissionsorte	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwert in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
		Tags	Nachts	Tags	Nachts
A – Wohnhaus Olga-Benario-Str. 110/112	WA	55	40	42	29
B – Wohnhaus Glück-Auf-Siedlung 25	WA	55	40	43	33
C – Krankenhaus Kustrenaer Str. 102	SOK	45	35	39	29
D – Wohnhaus Kustrenaer Weg 1	MI	60	45	51	43
E – Wohnhaus Kustreaner Weg 12a	MI	60	45	40	34
F – BTZ Bildungsgesellschaft Kustrenaer Weg 1	MI	60	60*	58	54
G – Wohnhaus Kustrenaer Str. 122a	MI	60	45	42	34

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Immissionsprognose für Luftschadstoffe vom 26.04.2018 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Staubemissionen der Anlage überschreiten den Bagatellmassenstrom der Tabelle 7 i. V. m. Nr. 4.6.1.1 a) der TA Luft. Die Bagatellmassenströme für Staubinhaltsstoffe werden nicht unterschritten. Unabhängig von der Unterschreitung der Bagatellströme für staubförmige und gasförmige Emissionen wurde eine Immissionsprognose für alle relevanten Schadstoffe durchgeführt.
- Die Ergebnisse der Immissionsprognose zeigen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist, da entweder eine irrelevante Zusatzbelastung vorliegt oder die Gesamtbelastung – ermittelt aus der Zusatzbelastung und Vorbelastung aller relevanten Schadstoffe – die Immissionswerte der TA Luft unterschreiten.
- Die ermittelte Immissions-Jahres-Zusatzbelastung (Schadstoffdeposition) der Schwermetalle unterschreitet entweder die irrelevante Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.5.2 der TA Luft, oder die Gesamtbelastung unterschreitet die Immissionswerte nach Nr. 4.5 der TA Luft.

Für diejenigen Stoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, wurden die Ziel- und Orientierungswerte der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der 39. BImSchV als Beurteilungsmaßstäbe herangezogen. Legt man in diesem Zusammenhang für die Konzentration von Schwermetallen eine Irrelevanzgrenze von 3,0 % des jeweiligen Ziel- bzw. Orientierungswertes zugrunde, so unterschreitet die ermittelte Immissions-Jahres-Zusatzbelastung entweder diese Irrelevanzschwelle, oder die

Gesamtbelastung – ermittelt aus Zusatzbelastung und Vorbelastung aller relevanten Schadstoffe – unterschreitet sicher die Ziel- bzw. Orientierungswerte.

Die durch die geänderte Abfallbehandlungsanlage verursachten Immissionszusatzbelastungen für Gerüche im geplanten Anlagenbetrieb überschreitet die für die jeweiligen Nutzungen gemäß GIRL zulässigen Immissionswerte nicht. Gegenwärtig sind im weiteren Umfeld der Abfallbehandlungsanlage keine weiteren Geruchsemissionen vorhanden. Damit unterschreitet die Gesamtbelastung die nach GIRL zulässigen Gesamtbelastungen.

Mit dem Vorhaben sind nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden (Bewertungsrang 1).

2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen in Verbindung mit Biotopverlusten hervorgerufen werden und da geänderte Abfallbehandlungsanlage nur irrelevante Staubzusatzbelastungen im Umfeld der Anlage verursachen wird, sind mit dem Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen verbunden (Bewertungsrang 1).

Eingriffsregelung

1. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens erfolgt auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des AUREC-Geländes, was insbesondere für den Hallenneubau AUREC IIa gilt.
2. Der ehemalige Parkplatz der Diskothek „Bernabeum“ wird entsiegelt und als Grünfläche gestaltet.
3. Eine ebenfalls bereits versiegelte Fläche wird für 12 PKW-Stellplätze verwendet. Darüber hinaus gehende Bereiche sollen ebenfalls entsiegelt werden.
4. Ein Wasserbecken wird nach Absprache mit dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ zurückgebaut und ebenso als Grünfläche angelegt.

Somit ergibt sich keine Notwendigkeit, A/E-Maßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen.

Artenschutzbeitrag

Für das Vorhaben liegen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor und die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind daher gegeben.

2.3.3 Schutzgut Boden

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind mit Ausnahme von geringfügigen Eingriffen in unversiegelte Böden durch die unterirdische Errichtung von Entwässerungsanlagen nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden (Bewertungsrang 1).

2.3.4 Schutzgut Wasser

Unter den Gesichtspunkten, dass mit der Umsetzung des Vorhabens die in der Anlage vorhandenen Schutzvorkehrungen (u. a. Einsatz geeigneter Werkstoffe, medienbeständiger Fußboden, Dichtheitskontrollen) bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufrechterhalten werden und da in der Abfallbehandlungsanlage weiterhin

kein Abwasser entsteht, wird eingeschätzt, dass von der geänderten Abfallbehandlungsanlage weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde geht hervor, dass gegenüber den geplanten technologischen Änderungen der Abfallbehandlungsanlage keine Bedenken bestehen. Daher kann das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Wasser dem Bewertungsrang 1 (geringe negative Auswirkungen) zugeordnet werden.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von luft- und klimarelevanten Flächen, da die Bauarbeiten mit Ausnahme geringfügiger Eingriffe in unversiegelte Böden durch die unterirdische Errichtung von Entwässerungsanlagen westlich des Kustrenaer Weges auf bisher bereits versiegelten Flächen innerhalb des Anlagengeländes beschränkt sind.

Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft geht von ihnen per se nicht aus. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa und sonstiger baulicher Anlagenbestandteile (z. B. Silos, Förderbrücke) erfolgen auf bereits versiegelten Flächen, so dass keine für Kalt- bzw. Frischluftentstehung bedeutsamen Flächen beansprucht werden.

Gemäß dem Gutachten zur Luftreinhaltung werden an allen betrachteten und potenziellen Immissionsorten (BUP_1 bis BUP_9) die Immissions-Jahreswerte nach TA Luft eingehalten, so dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima und Luft vorhanden sind.

Aus lufthygienischer Sicht sind die Immissionsbeiträge durch verkehrsbedingte Emissionen (NO₂, Staub) innerhalb des Anlagengeländes von vergleichsweise geringer Bedeutung, da die zu betrachtenden bodennahen Emissionen mit der Entfernung von der Verkehrsfläche schnell abnehmen werden. Die Belastungen durch die Diesel-Immissionen aus dem Lieferverkehr (65 Lkw/Tag) liegen im Bereich der Belastungen, die ubiquitär an Straßenverkehrsräumen auftreten.

Somit kann eingeschätzt werden, dass sich das Vorhaben nur gering nachteilig auf das Klima und die Luftqualität auswirken wird (Bewertungsrang 1).

2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Baubedingt entstehen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Das AUREC-Anlagengelände ist durch die im Norden und Nordwesten anschließende hohe Halde Bernburg - Gröna und im Süden durch den esco-Industriekomplex sehr gut von der Umgebung abgeschirmt.

Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits am Haldenfuß der Halde Bernburg-Gröna am Rand des großen industriellen Komplexes der Kali + Salz AG (esco) vorhanden. Die Neuerrichtung der Halle AUREC IIa schließt direkt nördlich an die Halle AUREC II an und orientiert sich in ihrer Gebäudehöhe an der bestehenden Halle AUREC II.

Das geplante Vorhaben liegt zudem in einem Bereich, der bereits seit über 100 Jahren industriell bzw. gewerblich genutzt und überformt wurde.

Sowohl für den Betriebszeitraum als auch für nachbetriebliche Zeiträume ist nicht von erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum durch das geplante Vorhaben auf dem AUREC-Anlagengelände auszugehen. Dies ist bedingt durch die gegenwärtige relativ geringe Landschaftsbildqualität des Anlagenumfeldes.

Somit können die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung als gering negativ eingestuft werden (Bewertungsrang 1)

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baubedingt entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, da die Neuerrichtung der Halle AIREC IIa auf einem bereits versiegelten Standort erfolgt.

Die baulichen Gebäudeanlagen der Hallen AUREC I und AUREC II sind bereits vorhanden und werden ggf. an den Stand der Technik angepasst (z. B. Anpassung der Abgasreinigungsanlagen durch die Erhöhung der Anlagenkapazität), so dass sich die Immissions-situation in der Anlagenumgebung nicht erheblich nachteilig verändern wird.

Ebenfalls werden durch das Vorhaben keine baulichen Anlagen berührt, die aufgrund eines hohen monetären Wertes sowie hoher Standortgebundenheit als Sachgüter im Sinne des UVPG einzuordnen wären.

Somit können die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter als gering negativ eingestuft werden (Bewertungsrang 1)

3 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden Wechselwirkungen bereits mit betrachtet, z. B. Auswirkungen auf das Grundwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Da keine neuen Flächen beansprucht werden, ist eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden und Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht gegeben.

Ebenso erfolgt keine Verschiebung der Auswirkungen zwischen den Schutzgütern, z. B. zwischen Luft und Boden bzw. Wasser durch Emissionsschutzmaßnahmen. Die Entfernung der Staubablagerungen von den Filterelementen der Siloaufsatzfilter erfolgt in die Silos zurück. Hier erfolgt keine Verschleppung von Emissionen oder Abfällen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser, Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten, weil in der Anlage kein Abwasser entsteht.

4 Zusammenfassende Bewertung

Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 12 UVPG. Die einzelnen Auswirkungen wurden im Kapitel 2 hergeleitet, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in Tabelle 9 in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Tabelle 9: Bewertungsränge der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter

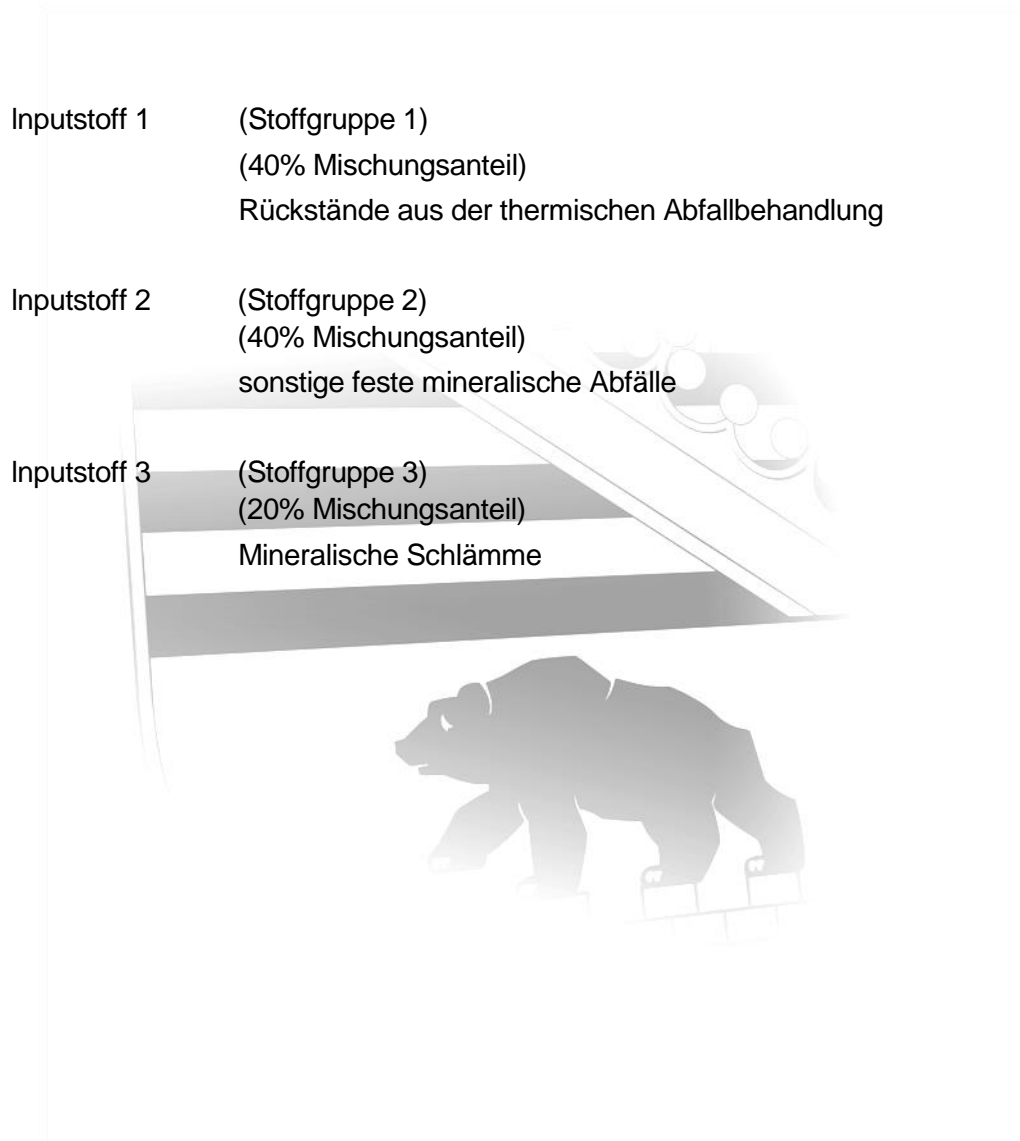
Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Boden			X		
Wasser			X		
Klima/Luft			X		
Landschaftsbild und Erholungseignung			X		
Kultur- und sonstige Sachgüter			X		

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „Erweiterung der Produktion von Bergbauversatzstoffen durch die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von 25.878 t bzw. 350.000 t / a am Standort Bernburg“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG eingeschätzt werden.

Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

Anlage 3: Versatzrezeptur BBV 0-50/2, 24, 26, 30



Anlage 4: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch die Erhöhung der Behandlungskapazität von 148.500 t/a auf 350.000 t/a das entspricht 2.000 t/d sowie die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 17.000 t auf 25.878 t vom 4.11.2016 in der kompletten Neufassung vom 15.06.2018.

Inhalt der Antragsunterlagen vom 4.11.2016 in der Austauschfassung vom 15.06.18	
	Antragsverzeichnis
	Ordner 1
	Anschreiben zum Antrag vom 21.11.2016
	Formular 0 – Antragsverzeichnis
1	Genehmigungsantrag
	Formular 1 vom 4.11.2016
	Formular 1a mit Anhang
	Formular 1c vom 4.11.2016
	Anlage 1.1 Übersicht der Zuordnung der Anlagenteile zum Anhang 1 der 4. BImSchV Anlage 1.2 Übersicht der Kapazitäten der Anlagenteile Anlage 1.3 Genehmigungsspiegel
	Kurzbeschreibung
	Angaben zum Standort
	topographische Karte Übersichtsplan Anlagenstandort Katasterplan und Baulastenverzeichnis Flächennutzungsplan
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
	Anlagendaten Formular 2.1 Formular 2.2 Formular 2.3
	Anlage 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung Anlage 2.2 Maschinenaufstellungsplan Anlage 2.3 Verfahrensbeschreibung Anlage 2.4 Entstaubungskonzept Anlage 2.5 Schematische Darstellung / Fließbilder Anlage 2.6 Verfahrensfliessbilder Anlage 2.7 Ausrüstungsliste Anlage 2.8 Technische Datenblätter

	Inhalt der Antragsunterlagen vom 4.11.2016 in der Austauschfassung vom 15.06.18
	Ordner 2
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
	Stoffdaten Formular 3.1a Formular 3.1b Formular 3.2 Formular 3.3 Formular 3.4 Formular 3.5
	Anlage 3.1 Sicherheitsdatenblätter Anlage 3.2 Tabellarische Übersicht der Stoffeigenschaften der Abfälle Anlage 3.3 Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb und genehmigter AVV Katalog Anlage 3.4 Konsolidierter genehmigter AVV Katalog
4	Emissionen
	Luftschadstoffe
	Anlage 4.1 Darstellung Luftverunreinigungen und Geruchsimmissionen Formular 4.1a Anlage 4.2 Emissionsquellenplan Formular 4.1b Anlage 4.3 Abgasreinigungseinrichtung Anlage 4.4 Immissionsprognose Nr. M96530/11 vom 26.04.2018 Anlage 4.5 Schallquellen / Lärminderungsmaßnahmen Anlage 4.6 Schallimmissionsprognose Nr. M 106473/05 vom 25.04.2018
	Ordner 3
5	Anlagensicherheit
	Formular 5.1
	Anlage 5.1 Gutachterliche Stellungnahme zur Störfallrelevanz Nr. 180130 2 vom 16.02.18 Anlage 5.2 Konzept zur Verhinderung von Störfällen Nr. M 112304/04 vom 3.05.18
6	Wassergefährdende Stoffe
	Formular 6.1a Formular 6.1b Formular 6.1c Formular 6.1d Formular 6.1e
	Anlage 6.1 AwSV Stellungnahme mit Lageplan Nr. M 128337/01 vom 20.04.18 Anlage 6.2 Nachweise AwSV Löschwasserrückhalteanlagen Formular 6.2

	Inhalt der Antragsunterlagen vom 4.11.2016 in der Austauschfassung vom 15.06.18
7	Abfälle
	Abfallart / Entsorgung des Abfalls Formular 7.1
	Angaben zu Abfällen und Entsorgung Anlage 7.2 Entsorgungsnachweise Anlage 7.3 Angaben zu Versatzrezepturen Anlage 7.4 Angaben zu Eignungskriterien von Bergbauversatzstoffen Anlage 7.5 Zurodnung der AVV zu den Stoffgruppen I bis IV
8	Abwasser
	Formular 8
	Anlage 8.1 Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft Anlage 8.2 Planung Entwässerungsanlagen Anlage 8.3 wasserrechtliche Bescheide
9	Arbeitsschutz
	Formular 9
	Anlage 9.1 Gefährdungsbeurteilungen Explosionsschutzdokument AUREC I und II Nr. M 112303/01 vom 25.04.2018 Explosionsschutzdokument AUREC IIa Nr. M 112303/02 vom 25.04.2018 Anlage 9.2 Angaben zu Erste Hilfe Mitteln Anlage 9.3 Brandschutzordnung
	Ordner 4
10	Brandschutz
	Formular 10
	Anlage 10.1 Brandschutzkonzept Nr. M 112302/01 vom 28.10.2016 Anlage 10.2 Brandschutzkonzept 1. Fortschreibung Nr. M 112302/02 vom 26.04.2018 Anlage 10.3 Brandschutztechnische Stellungnahmen Anlage 10.4 Feuerwehrplan
11	Energieeffizienz
12	Eingriffe in Natur und Landschaft
	Anlage 12.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs Anlage 12.2 Hinweise zu Ausgleichs- und ersatzmaßnahmen Anlage 12.3 Artenschutzbeitrag vom 8.07.2016
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung
	Formular 13
	Anlage 13.1 Umweltverträglichkeitsstudie vom 31.05.2018

	Inhalt der Antragsunterlagen vom 4.11.2016 in der Austauschfassung vom 15.06.18
14	Maßnahmen zur Betriebseinstellung
	Maßnahmen zur Betriebseinstellung
	Ordner 5
	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA
	Antrag auf Baugenehmigung vom 14.06.2018 Nachweis der Bauvorlageberechtigung Baubeschreibung (Formular) Baubeschreibung Statistischer Erhebungsbogen Statistischer Erhebungsbogen Anbauhalle Antrag auf Abweichung Auszug Liegenschaftskarte Anrechenbare Bauwerte
	BAUZEICHNUNGEN 15459_BIG_04_OBPL_LP_201_04_20180605 - Lageplan 15459 BIG 04 OBPL UE 201 03 20180420 - Grundriss 15459_BIG_04_OBPL_UE_202_03_20180605 - Silos Gruppe 2 15459_BIG_04_OBPL_UE_203_02_20180420 - Reifenwaschanlage 15459_BIG_04_OBPL_UE_204_03_20180605 - Stellfläche LKW- Flüssigabfälle 15459 BIG 04 OBPL DA 201 04 20180605 - Dachaufsicht 15459 BIG 04 OBPL S 201 04 20180605 - Schnitte 15459 BIG 04 OBPL A 201 04 20180605 - Ansichten 15459 BIG 04 OBPL UE 301 03 20180420 - Förderbrücke- Grundriss 15459 BIG 04 OBPL S 301 04 20180605 - Förderbrücke- Schnitte
	BAULASTEN, ABSTANDSFLÄCHEN, LAGEPLAN 15459_BIG_04_OBPL_LP_601_04_20180605- Baulasten- Eigentümer, Vereinigung, Zufahrt 15459_BIG_04_OBPL_LP_602_04_20180605- Baulasten- Leitungen 15459 BIG 04 OBPL LP 603 06 20180605- Baulasten- Abstandsflächen zum Bauvorhaben
	STANDSICHERHEITSNACHWEISE: „Die statischen Berechnungen können erst nach Vergabe der Anlagentechnik erstellt werden.“
	Nachtrag vom 7.09.18
	Formulars 3.1 b) Seite 10/21 im Austausch Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne von § 50 BImSchG, Bericht Nr. M145462/01 vom 06.09.2018. Ergänzungen zum Kapitel 7, Annahmekriterien und Einlagerungsbedingungen Ergänzungen zum Kapitel 15, Bauunterlagen • Brandschutzkonzept, Bericht Nr. M112302/01 vom 21.03.2017 • Übersichtsplan der Abstandsflächen • Antrag auf Abweichung nach § 66 Bau0 LSA • Übersichtsplan Silogruppe 2 */UE/202/* • Hinweis zum Plan Silozeichnung */UE/501/* Ergänzungen zum Kapitel 10, Formular 10 im Austausch
	Nachtrag vom 21.05.19
	Formular 1: Ergänzung um die bereits genehmigte Anlagennummer: 8.11.2.1

Anlage 5: Prüfberichte

- Prüfbericht (B³-Projekt) Nr. 17-054-10 vom 22.06.2017 der Prüffingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Brit Bruckert aus Magdeburg,
7 Seiten, Originalfassung zugeheftet
- Prüfbericht (B³-Projekt) Nr. 17-054-11 vom 15.11.2018 der Prüffingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Brit Bruckert aus Magdeburg,
5 Seiten, Originalfassung zugeheftet
- Prüfbericht (B³-Projekt) Nr. 17-054-12 vom 3.07.2019 der Prüffingenieurin für Brandschutz, Frau Dipl.-Ing. Brit Bruckert aus Magdeburg,
3 Seiten, Originalfassung zugeheftet

Anlage 6: Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), letzte Änderung: Zweites Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015, GVBl. LSA Nr. 30/2015
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA 2013, 107) letzte Änderung: § 3 geändert Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AllGO LSA** Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, 336) zuletzt geändert durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 2019 (GVBl. LSA S. 51, 54)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- AVV** Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist (AVV)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) (AwSV)
- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) (BauNVO)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351) letzte Änderung: Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441) letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
- BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist (BetrSichV)
- BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist (BImSchG)
- 4. BImSchV** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) (4. BImSchV)
- 9. BImSchV** Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist (9. BImSchV)
- 12. BImSchV** Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist (12. BImSchV)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), letzte Änderung durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist (GefStoffV)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (KrWG)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist (NachwV)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist (UVPG)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist (VwVfG)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) letzte Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) Vom 23. November 2011 (GVBl. LSA 2011, 809) letzte Änderung durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntm. vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) letzte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der VOg vom 17.02.17 (GVBl. LSA S. 33)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist (WHG)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

Verteiler

Original

1

Geschäftsführer der
AUREC Gesellschaft für Abfallverwertung und Recycling mbH,
Kustrenaer Weg 1c
06406 Bernburg

In Kopie

2

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle

3

Referat 402/ 402.b (Genehmigung)

4

Referat 402/ 402.d (Überwachung)

5

Referat 401 (Abfall)

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 54 - Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

6

Landkreis Salzlandkreis
FD Natur und Umwelt
06400 Bernburg (Saale)

7

Landkreis Salzlandkreis
FD Bauordnung
06400 Bernburg (Saale)

8

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

9

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB),
Köthener Str. 38,
06118 Halle (Saale)